

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badische Land-Zollordnung

Karl Ludwig Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1812

[urn:nbn:de:bsz:31-9282](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9282)

11

Großherzoglich Badische

Land = Zollordnung.

52

V e r z e i c h n i s s

der Verlagsartikel, welche in der C. F. Müllerschen Verlags-Handlung und Hofbuchdruckerey zu Carlsruhe nebst mehreren andern erschienen sind

Allgemeine Technologie oder Verarbeitung, Zubereitung und Benutzung der Naturproducte für bürgerliche Mädchenschulen, zunächst für die zu Habsthal, vom Geheimrath M. Hier
30 fr.

Baurittel, (Justizraths) Bemerkungen über die Einrichtung des Beamten- und Stadt- Amt- oder Landbeschreiberey-Sparteln-Wesens in den Badischen Landen. Nebst Staats. 8. 45 fr.

Böcklins (Freiherrn von) Kern der deutschen Feldwirthschaft zur Belehrung und zum Nutzen des Landmanns. 8. 1811. 24 fr.

Böckmann C. W., (Cec. h. Bad. Hofrath) physikalische Beschreibung der Gesundbrunnen und Bäder Griesbach, Petersthal und Untergast, im Königreich des Großherzogthums Baden mit drey Kupfern diese drey Badoete mit ihren Umgebungen vorstellend, v. Hofkupferstecher Haldenwang, gr. 8. 1820. 1 fl. 30 fr.

Brandversicherungs-Ordnung, Badische, neue, 1804. 12 fr.

Brauer, (J. N. F.) Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten in 50 Sätzen, 8. 1807. 1 fl. 36 fr.

— — — — — Erläuterungen über den Code Napoleon und die Badische bürgerliche Gesetzgebung gr. 8. 1809—1812 5 Bände — — — — — 18 fl.

Der 6te Band der Erläuterungen welcher auch unter dem besondern Titel
Rechtsdenkwürdigkeiten
für
die Anwendung
des Code Napoleon als Landrechts
des
Großherzogthums Baden
ausgegeben wird, und 326 merkwürdige Rechtsgegenstände auf eilich und 50 groß Octavbogen enthält, wird Ende Junners fertig.

Wer 18 fl. bar an die Verlags-Handlung einsendet, erhält das complete Werk von allen 6 Bänden noch jetzt um diesen wohlfeilern Prämumerationspreis.

Brauer, J. N. Fr. Eigenthümlichkeiten des Napoleonischen gegen dem Justinianischen Recht, mit Rücksicht auf das Badische Landrecht gr. 8. 1811. — — — — — 4 fl.

Charte über das Großherzogthum Baden, entworfen auf dem Groß. Bad. Ingenieur-Bureau und revidirt von J. G. Tulla, Großh. Bad. Major, ein Blatt ohne den Rand 23 fr. Zoll hoch und 14 fr. Zoll breit 1 fl. 21 fr.

Mit Großherzoglich Badischem, Königlich Bayerischem und Königlich Sächsischem gnädigstem Privilegio, gegen Nachdruck oder Nachdruck auf Kupfer, oder Steinplatten.

Diese für jeden Beamten, Geschäftsmann, jeden Reisenden, und besonders für jeden Staatsbürger, welcher Interesse für das Vaterland hat, sehr nützliche und zweckmäßige, größtentheils nach trigonometrischen Vermessungen entworfene Charte, ist das Resultat einer 20 monatlichen Arbeit für Zeichnung, Revision und Stich.

Nebst den angrenzenden Ländern findet man darauf alle Gebirge mit ihren Abdachungen, die Flüsse, Bäche, Seen, Post-Land, und andere Fahrstraßen, alle Städte, Schlösser, Bäder, Marktstellen, pfarr- und andere größere Dörfer, alle Poststationen und alle Orte des Großherzogthums, welche sich durch eine besondere Merkwürdigkeit auszeichnen.

Alle Badischen Amteorte sind durch ein besonderes Zeichen deutlich ausgezeichnet; auch ist für Reisende besonderer Bedacht genommen worden, wo möglich alle Orte, welche an den Hauptstraßen und an den Flußleberfahrten liegen, in die Charte aufgenommen.

Das resp. Publikum erhält hier ein Bild des schönen Landes, welches von den Ufern des Bodensees längs dem Rheinstrom bey nahe ununterbrochen bis unter Mannheim, und dann bis an die Ufer des Rheins bis gegen Worms sich erstreckt, und mit allem Rechte der Garten von Deutschland genannt wird.

Außer dem Großherzogthum Baden umfaßt dieses Blatt das französische linke Rheinufer, von Basel bis unter Mainz, einen Theil der Königlich Bayerischen Lande in Schwaben, den größern Theil des Königreichs Württemberg (bis Ulm) des Großherzogthums Hessen, Frankfurt, Würzburg &c.

Die Erscheinung dieser mit vieler Mühe und Kostenaufwand veranstalteten Charte hat vorzüglich den Bemühungen des Großherzogl. Badischen Ingenieur-Majors Herrn Tulla ihr Daseyn zu verdanken, und wird jedem der Interesse dafür hat, um so mehr willkommen seyn, da dieselbe die einzige bisher erschienene gute Charte von diesem schönen Landerumfang ist.

Chaussée-Verordnung in der Badischen Markgraffschaft, nebst Instruction für die Chaussée-Gelds-Eheber. 1805. broch. Zusammen — — — — — 24 fr.

Code Napoleon mit Zusätzen und Handelsgesetzen, als Landrecht für das Großherzogthum Baden, gr. 8. Offizielle Ausgabe, Druck und Format wie die Erläuterungen z. C. N. 1809. — — — — — 4 fl. 15 fr.

Das Großherzogthum Baden nach seinen zehn Kreisen, topographisch skizzirt. gr. 8. 1810. — — — — — 1 fl.

Diätetik für bürgerliche Mädchenschulen, zunächst für die zu Habsthal, vom Geheimrath Wiesler — — — — — 36 fr.

Edikt über die Kriegspflichtigkeit und die Art der Auswahl in dem Großherzogthum Baden, rechtmäßige, ne

[Karl Ludwig v. Baden]

Großherzoglich Badische

Land = Zollordnung.

Eine Beilage zum Regierungsblatt Nro. 1. 1812.

Carlsruhe,

im Verlag bei C. F. Müller, Hofbuchdrucker.

1 8 1 2.

042862, 33, 11 RH

20

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Aufhebung der bestandenen Zollgattungen und Benennungen.
- §. 2. Ungültigkeit der vorräthigen Zollzeichen.
- §. 3. Die künftige Zollabgabe besteht in Ein- Aus- und Durchgangszöllen.
- §. 4. Der Handelsverkehr im Innern ist zollfrei.
- §. 5. Zollzeichen-Formularien für jede Zollgattung.
- §. 6. Ungültigkeit radirter oder corrigirter Zollzeichen.
- §. 7. Die Verzollung geschieht nach dem neuen Maas und Gewicht.
- §. 8. Nähere Bestimmung der Verzollungsweise nach der verschiedenen Beschaffenheit der Zollobjecte.
- §. 9. Besondere Bestimmungen für Verzollungen nach dem Geldwerth.
- §. 10. Was bei Waaren, die nach Maas oder Gewicht verzollt werden, als das Wenigste anzunehmen.
- §. 11. Geschriebene Zollzeichen sind nur im äußersten Nothfall, und unter den vorgeschriebenen Formen erlaubt.
- §. 12. Der Zoll muß baar und in gängigen Münzsorten bezahlt werden.
- §. 13. Alle Rechnungen unter dem Namen: Zollaccidenzien, und wie sie sonst heißen, sind untersagt.
- §. 14. Gleich nach Berechnung der Zollgebühren müssen die Zollzeichen abgegeben werden.
- §. 15. Wie es zu halten, wenn der Zollpflichtige nicht gleich baar zahlen kann.
- §. 16. Verzollung der Waaren, welche Reisende mit sich führen.
- §. 17. Verzollungsweise für Waaren, welche in dem Tarif nicht benannt sind.
- §. 18. Hauptgränz Zollstätte — Intermediärzollstätte — Wehrzollstätte.
- §. 19. Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und Commercialstrassen einhalten. Ueberflüssige Nebenwege sollen längstens binnen Jahr und Tage abgeschafft werden.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangzolles.

- §. 20. Wie es mit Gütern, die ganz zu Wasser transitiren, und mit Gütern, die theils zu Wasser, theils zu Land transitiren, in der Verzollung zu halten.
- §. 21. Normen für Berechnung des Transitzolles.

IV

- §. 22. Bezeichnung der Hauptzoll- und Commercialstraßen des Großherzogthums, derselben Ein- und Austrittspunkte.
- §. 23. Benennung des Transitguts nach dessen fünf Gattungen.
- §. 24. Nähere Bestimmung des reinen Transitguts.
- §. 25. Verzollungsnorm für gemischtes und rein transitivendes Kaufmannsgut.
- §. 26. Wie es mit den Effecten, welche auf Postwägen transitiven, zu halten.
- §. 27. Wie insbesondere mit jenen, die nach dem Geldwerth verzollt werden müssen.
- §. 28. Verzollung nach Pferdezahl.
- §. 29. Was bei Transitfuhren mit landwirthschaftlichen Produkten zu beobachten.
- §. 30. Keines Transitgut kann an der Eintrittsstation entweder für die ganze Strecke bis zum äußersten Austrittspunkt, oder, wenn auf der befahrenen Route eine Intermediärzollstätte ist, bis dahin verzollt werden.
- §. 31. Controlle bei der Intermediärzollstätte.
- §. 32. Aufsichtsnormen in Beziehung auf Beiladungen, ob die Route durch fremdherrisches Gebiet unterbrochen ist.
- §. 33. Normen in Beziehung auf transitivendes Kochsalz.
- §. 34. Normen für transitivende KrämermarktWaaren.
- §. 35. Wo der Ueberschlag statt findet, und was dabei zu beobachten.
- §. 36. Expeditionsgut darf der Regel nach nur an öffentlichen Lagerhäusern abgeladen werden.
- §. 37.)
- §. 38.) Bestimmungen wegen Lagerhäusern und Lageraufsehern.
- §. 39.)
- §. 40. LagerhausOrdnung.
- §. 41. Wo das ganz zu Land gehende Expeditionsgut zu verzollen ist.
- §. 42. Wo das theils zu Wasser gehende Expeditionsgut zu verzollen ist.
- §. 43. Begünstigung des inländischen Expeditionshandels mittelst eines geringeren Transitzolles.
- §. 44.)
- §. 45.) Normen für Kommissionsgut.
- §. 46.)
- §. 47. Normen für förmliche Niederlagen.
- §. 48. Wenn Frachtbriefe vorgelegt werden, und wie sie in den bestimmten Fällen ausgestellt und beglaubigt seyn müssen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles.

- §. 49. Bestimmung der Zollstätte, wo, und Bestimmungen des Tarifs, nach welchem das Eingangsgut verzollt werden muß.
- §. 50. Wer den Eingangszoll entrichtet hat, kann frei verkaufen, ohne auch noch Verkaufsassise entrichten zu müssen.
- §. 51. Nach welcher staatswirthschaftlichen Norm der Eingangszoll berechnet ist.
- §. 52. In wie weit die Errescenzien der Landesangehörigen frei vom Eingangszoll sind.
- §. 53. Allgemeine Bezeichnung der Eingangsgüter nach der Verschiedenheit ihrer Verwerthungsbestimmung.
- §. 54. Fortsetzung dieser Bezeichnung.
- §. 55. Besondere Bestimmungen für Colonialwaaren.
- §. 56. Die eingehenden Weine sollen nicht mehr am Ort der Einkellerung, sondern an der Eintrittsgrenzstation verzollt werden.
- §. 57. Wo und in wessen Beiseyn die Eingangsgüter abgeladen werden müssen.
- §. 58. Controlle bei der Abladung.
- §. 59. Wie und wo das Gut, welches zu Wasser eingeht, zu verzollen ist.
- §. 60. Beziehung auf die §§. 53. und 75 — 89.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Ausgangszolles.

- §. 61. Tarif für den Ausgangszoll.
- §. 62. Bei Verkäufen in's Ausland wird neben dem Ausgangszoll nicht auch noch Verkaufsassise entrichtet.
- §. 63. Wie die Frachtbriefe und sonstige Declarationen für Ausgangsgut gestellt seyn sollen.
- §. 64. Wie der Zoll für Ausgangsgut berechnet ist.
- §. 65. Alle Localacciser, wo nicht besondere Zoller angestellt sind, sollen immer mit Ausgangszollzeichen versehen seyn — die Entschuldigung, daß der Zoll an der Austrittsstation habe entrichtet werden wollen, ist ungültig.
- §. 66. Errescenzien der Auswärtigen sind in der Verzollung nach den Regeln der Reciprocität zu behandeln, jedoch unter gewissen Controlmaßregeln.
- §. 67. Grundgefälle der Auswärtigen unterliegen dem vollen Ausgangszoll.
- §. 68. Normen für Waaren, welche zu Wasser ausgehen.
- §. 69. Fortsetzung.

V. Abschnitt.

Verzollung der Waaren, welche auf den Postwägen verführt werden.

- §. 70. Gleichheit der Verzollung auf den Postwägen, wie bei andern Lohnfahrern.
 §. 71. Besondere Aufzählung der Stationen, wo die Postwagen-Effecten verzollt werden sollen.
 §. 72. Verfahren bei der desfalligen Verzollung, Verantwortlichkeit der Zollofficianten, Waaren, welche Postconducteurs auf ihre Rechnung mitführen, müssen in den Postkarten aufgezeichnet seyn.

VI. Abschnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können.

- §. 73. 1.) Aufhebung der Zollaversen mit Ausnahme jenes der Salzadmodiation, 2.) der Zollfreiheiten zwischen einzelnen inn- und ausländischen Bezirken, 3.) der öffentlichen- und Privatinsituten, Fabriken und Gemeinheiten, 4.) Bestimmungen für Fürstengut, 5.) für Zehenden, Gült- und Zinsgefälle, 6.) für Effecten accreditirter auswärtiger Gesandten, 7.) für Effecten der Hof-Kriegs-Finanz-Branchen, 8.) der Familienglieder des regierenden Hauses, 9.) der Standes- 10.) der Grundherren.
 §. 74. Wie die Freipässe ausgestellt und controllirt werden sollen.

VII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Absicht hat, sie nach einer gewissen Veredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er absetzen werde.

- §. 75. Allgemeine Aufzählung der Waaren erster Klasse.
 §. 76. Verschiedenheit der Baumwollenspinnereien und derselben Begünstigungen.
 §. 77. Stickereyen.
 §. 78. Innländische Mühlen, Bleichen und Färbereien — ausländisches Vieh auf innländische Weiden getrieben.

- §. 79. Bestimmung in Rücksicht der Verzollung der Schaafse, welche Ausländer auf innländische Weiden treiben.
- §. 80. Bestimmungen, wenn Innländer Vieh auf ausländische Weiden treiben.
- §. 81. Jahr- und Wochenmärkte im allgemeinen.
- §. 82. a.) Zoll von Comestibilien, die zu Wochenmärkten gebracht werden, b.) von Krämerwaaren, welche zu Messen und Märkten gebracht werden.
- §. 83. Zoll auf Viehmärkten.
- §. 84. Schaafmarkt in Württemberg.
- §. 85. Zoll auf Fruchtmärkten.
- §. 86. Messungs- und Einstellgebühren.
- §. 87. Zoll auf Hanf- Flachs- und Leinentuchmärkten.
- §. 88. Die Begünstigungen haben nur rücksichtlich jener Waaren statt, wofür der Markt bestimmt ist.
- §. 89. Zollpflichtigkeit der Gänger und Hausirer.

VIII. Abschnitt.

Waaren, deren Ein- oder Ausgang unbedingt, oder bedingt verboten ist.

- §. 90. Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr unbedingt verboten ist.
- §. 91. Besondere Verfügungen gegen die Ausfuhr des Salpeters.
- §. 92. Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt verboten ist.

IX. Abschnitt.

Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse.

- §. 93. Hauptveranlassung zu gegenwärtiger Zollordnung.
- §. 94. Nähere Erklärungen für die Beförderung und Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zwischen dem Großherzogthum und den Nachbarstaaten.
- §. 95. Besondere Erklärung in Beziehung auf die mit Nachbarstaaten bestehende besondere Verträge.
- §. 96. Aufhebung der Retorsionszollordnung vom 6. Sept. 1808. und der Specialverfügung vom 21. Januar 1811.

X. Abschnitt.

Uebertretung der Zollgesetze, Bestrafung der Uebertreter.

- §. 97. Auf welcherley Art die Zollgesetze in personeller Hinsicht übertreten werden.
- §. 98. Auf welcherley Art in Beziehung auf die Objecte.

VIII

- §. 99. Welche Rechtsvermuthung bei Zollumgehungen statt hat.
§. 100. Alle gegen Zolldefraudationen bisher bestandene Gesetze sind aufgehoben.
§. 101 } Allgemeine Strafbestimmungen.
bis 105. }
§. 106. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Transitzolls.
§. 107. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Einfuhrzollens.
§. 108. Besondere Strafbestimmungen gegen Defraudationen des Ausfuhrzollens.

XI. Abschnitt.

Fälle, wo die bestimmten Strafen entweder gar nicht oder doch nicht in dem bestimmten Maaße statt haben.

- §. 109. Die Entschuldigung, die Gesetze nicht gekannt zu haben, soll in der Regel nicht berücksichtigt werden.
§. 110. Wann und wie weit die Reue von der Strafe befreyt.
§. 111. Wasser-, Feuer-, Kriegs- und dergleichen hohe Noth macht straffrey.
§. 112. Verjährung der Zollvergehen.

XII. Abschnitt.

Untersuchung und Erkenntniß in Zolldefraudationsfällen.

- §. 113. Das Verfahren gegen Zolldefraudationen und sonstige Uebertretungen der Zollgesetze ist entweder bloß polizeylich, oder streng richterlich.
§. 114. Fälle die zu einem streng richterlichen Verfahren geeignet sind.
§. 115. Verweisung auf die besondere Verordnung die Abwandlung der Zoll- und Accisdefraudationen betreffend.

XIII. Abschnitt.

Defraudationsanzeigen, Anzeigengebühren.

- §. 116. Wer befugt und wer schuldig ist, Defraudationen anzuzeigen.
§. 117. Wie es mit den Untersuchungskosten zu halten sey, wenn die Anzeige unrichtig befunden wird.
§. 118. Antheil an den Strafen, wenn die Anzeige wahr befunden wird.
§. 119. Wenn die Strafe in Geld realisirt wird, wird vorerst der Betrag des defraudirten Zolles davon abgezogen, und der betreffenden Zollstätte zur Verrechnung zugestellt.
§. 120. Wie es mit der Belohnung des Denuncianten zu halten, wenn Geld- in Leibesstrafen verwandelt werden.
§. 121. Die Defraudationsstrafgelder sind an die betreffende Oberzolleinnehmeren direct zur Einnahme und Verrechnung zu decretiren.
§. 122. Normaltag, an welchem die gesetzliche Wirkung und Verbindlichkeit gegenwärtiger Verordnung eintritt.

LandzollOrd.

Landzoll = Ordnung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle bisher bestandene Zollgattungen unter den Benennungen: Landzoll, Impot-, Licent-, Geleit-, Guldenzoll, und unter welcher Benennung sonst noch eine Zollerhebung bestanden haben mag, haben nur noch bis zum ersten März 1812. gesetzliche Kraft und Wirkung, auch soll der sogenannte Kaiserzoll auf der Route von Frankfurt nach Basel vom nemlichen Tag an, nicht mehr erhoben werden.

§. 2.

Von eben diesem Tage an sind die noch vorrätigen Zollzeichen aller Art nicht mehr gültig. Der Anfangstermin wird absichtlich so weit hinausgesetzt, damit die auswärtigen Correspondenten, Postbehörden, Bestättereyen noch zeitlich von der neuen Ordnung der Dinge in Kenntniß gesetzt werden können, und Unordnungen um so sicherer vorgehogen sey.

§. 3.

Die künftige Zollabgabe von Effecten, Gütern und Waaren ist dreierlei.

I. Eingangszoll, wenn sie vom Auslande in das Großherzogthum eingehen mit der Bestimmung, da verbraucht oder verzehret zu werden.

Zollordnung.

- II. Ausgangszoll, wenn sie vom Innland zur Verwertung ins Ausland gehen.
 III. Durchgangszoll, wenn sie vom Auslande durch das Großherzogthum wieder ins Ausland geführt werden.

§. 4.

Der Handelsverkehr im Innern des Landes, ist zollfrei; alle Zollstätte, wobei sich nur eine Verzollung vom Handel und Wandel im Lande selbst denken läßt, sind hiermit für aufgehoben erklärt. Darunter sind aber jene einzelne Orte, welche nach ihrer dermaligen statistisch geographischen Lage eigene Grenze gegen das Ausland bilden, und vorzüglich zu Ein- und Ausschmätzungen mißbraucht werden können, nicht begriffen, vielmehr müssen die dort bestehenden Zollstätte bleiben, und wo deren noch keine sind, errichtet und dabei insbesondere die Orte, welche an Grenzscheidenden Flüssen liegen, berücksichtigt werden.

In der Beilage Lit. A. sind die Hauptzollstätte, und derselben Filial-, oder sogenannte Wehrzollstätte, in so weit, als solche nach den eingekommenen Berichten zweckmäßig errachtet worden, benannt, die Kreisdirectorien werden aber hiermit zugleich ermächtigt, da wo noch ein Wehrzoll angelegt werden muß, um des zu entrichtenden Ein- Aus- oder Durchgangszolles gesichert zu seyn, solchen sogleich provisorisch anzulegen, sie sollen aber alsdann unverzüglich Bericht an das Steuerdepartement darüber erstatten, damit definitive Bestimmung darüber erfolgen könne.

§. 5.

Für jede der drei Zollgattungen sollen besondere Zollzeichen nach den Formularen Lit. B. C. D. ausgestellt, jedesmal aber und für jede Verzollung noch ein besonderes Declarations-Billet, nach dem Muster Lit. E. zugegeben werden; nur beyde zusammen stellen den Beweis der geschenehen Verzollung her, ein Zeichen ohne das andere ist ungültig; die Ausfertigungen der Declarations-Billets Lit. E. müssen in duplo geschehen, dann werden sie durch die Mitte des Wappens abgestreift, eine Ausfertigung mit der Unterschrift des Zollbeamten wird dem Zollenden übergeben, die andere bleibt bei dem Zollamt und bildet dessen, nach den drei Zollgattungen abgefordert zu führende drei Manualien.

§. 6.

Corrigirte oder radirte Zollscheine, Zollscheine ohne Datum oder ohne Unterschrift des Zollers und respective des Accisers, ohne Benennung des Wohnorts desselben, unterliegen, wann keine besondere Gefahrde erweislich ist, doch immer der Strafe, welche auf Uebertretung eines Zollgesetzes aus Nachlässigkeit — gesetzt ist.

§. 7.

Die Verzollung geschieht nach dem im allgemeinen schon unterm 10. Nov. 1810. Regsblatt No. XLVI. verkündeten neuen Einheits-Maas und Gewicht — wornach die neue Ein- Aus- und Durchgangs-Tarife berechnet sind.

Das in den Ladscheinen, Frachtbriefen und sonstigen Declarationen enthaltene Maas und Gewicht muß bei der Berechnung der Zoll-Schuldigkeit in jenes reducirt werden, eben so das Gewicht, wo an der Eintritts-Station keine Brückenwagen sind: zur Erleichterung dieser Berechnung sowohl, als zur Ueberzeugung des Zollpflichtigen, daß dabei keine Willkühr, kein Mißgriff des Zollers unterlaufe, sollen die mit mathematischer Pünktlichkeit gefertigten tabellarischen Vergleichen aller innländischen, und der Nachbar-Staaten Maase und Gewichte mit dem für dieß Großherzogthum bestimmten Maas und Gewicht allen Zollstätten zu Jedermanns Einsicht und Selbstbelehrung mitgetheilt werden. Die Zollbeamten sollen sich befeissen, in den Reduktionsberechnungen, das ist: in Reducirung des in den Frachtbriefen, Ladscheinen, oder auf eine andere Weise declarirten Maases und Gewichtes auf den Gehalt nach dem neuen Maas und Gewicht, eine solche Fertigkeit zu erhalten, damit der Zollpflichtige nicht lange aufgehalten, aber auch das Aerial-Interesse dabei gesichert sey.

§. 8.

Die Verzollung überhaupt geschieht entweder nach dem Gewicht, oder nach Maas, oder nach Kostlast, oder nach Wagen und Karck, oder nach Traget, oder nach Stück, oder nach dem reinen Geldwerth.

Der Zentner Zoll muß nach Sporco, und nicht nach Netto Gewicht entrichtet werden.

Eine Kostlast ist zu 10. Centner anzunehmen; zwey Zugstiere oder Ochsen werden gleich gerechnet einem Pferde, mithin ist die Last, welche ein Zugstier führt, für $\frac{1}{2}$. Kostlast zu behandeln.

Dies ist aber nur von gewöhnlichen Karck- oder Schaffpferden zu verstehen; bei Pferden, die an förmlichen Frachtwägen gehen, bei Pferden der Käs- und Sauerwasser-Fuhrleute sind 12. Sporco Centner für eine Pferdebiast anzunehmen.

Die Last eines Trägers wird zu $\frac{1}{2}$. Centner berechnet.

§. 9.

Bei Waaren, die tarifmäßig nicht nach Maas und Gewicht, sondern nach dem Geldwerth verzollt werden müssen, kann zwar der Zoll nach dem — von dem Versender darauf gesetzten Valor bezogen werden, aber ohne daß auf solchen Pa-

quets der Valor gesetzt werde, dürfen sie nicht auf den Postwägen angenommen werden. — Werden Waaren dieser Art durch Lohnfuhrleute verschickt, oder gehen sie zu Wasser aus dem Lande, oder in das Land; so müssen die Karten und Frachtbriefe den Werth enthalten, oder es muß der Ankaufspreis durch legale Zeugnisse öffentlich angestellter Personen erwiesen seyn; bei einigem Verdacht, daß die Angabe unrichtig seye, sind die Zollämter befugt, die Paquete in Gegenwart des Eigenthümers, oder bei seiner Abwesenheit in Gegenwart einer obrigkeitlichen — oder zweier Urkundspersonen, erbrechen und eine genaue Visitation und Taxation der inliegenden Waaren vornehmen zu lassen.

Kommen hingegen Träger oder andere Eigenthümer der Waaren selbst vor die Grenz Zollstätte, so können sie derselben Werth selbst angeben, findet aber der Zollbeamte die Angabe zu gering, so ist er berechtigt sie zu taxiren, glaubt sich der Eigenthümer durch diese Taxation beschwert, und will er deswegen den Zoll nicht entrichten, so hat der Zollbeamte das Recht, die Waaren gegen Bezahlung des von ihm bestimmten Werths und Entrichtung des Zolls nach diesem Werth für sich zu behalten; in diesem Falle muß aber der Orts- Acciser, und da, wo der Zoller zugleich Acciser ist, eine locale Gerichtsperson beigeufen, von jenem oder von dieser das Zollzeichen nach der allgemeinen Vorschrift ausgefertigt, und auch das Zollmanual berichtigt werden.

Ist der angegebene Werth gegen den wirklichen Werth auffallend zu gering, so, daß die Angabe ersten Anblicks hätte für unrichtig erachtet werden sollen, und der Zollbeamte hat es doch dabei bewenden lassen, und den Zoll nach dem angegebenen Werth genommen, so ist er für das, was nach dem wahren Werth mehr an Zoll hätte entrichtet werden sollen, verantwortlich.

§. 10.

Was bei dem Centnergewicht unter 1. Stein (10. Pfund) ist, wird für 1. Stein, was bei dem Fruchtmaas unter $\frac{1}{2}$. Malter ist, wird für $\frac{1}{2}$. Mtr. genommen.

Bei flüssigen Dingen ist zu unterscheiden:

Bei gemeinen Weinen, Brantweinen, Essig und Bier ist, was unter $\frac{1}{2}$. Ohm ist, für $\frac{1}{2}$. Ohm. Bei auswärtigen feinem Weinen, bei Zwetschgen und Hefen-Brantweinen, was unter 1. Stübe ist, für 1. Stübe; bei Kirschwasser und andern feinen Liqueurs, was unter 1. Maas ist, für eine volle Maas anzunehmen.

Bei der Berechnung der Zollgebühren wird jeder Bruch über $\frac{1}{2}$. Kreuzer als ein voller Kreuzer, unter $\frac{1}{2}$ Kreuzer, gar nicht in Anschlag gebracht.

§. 11.

Keinem Zoller ist in der Regel erlaubt, für den gelösten Zoll anders als mit den vorgeschriebenen neuen Zollzeichen zu quittiren; jeder Zollbeamte soll also Bedacht nehmen, daß er immer einen geeigneten Vorrath an Zollzeichen habe; sollte er jedoch ohne seine Schuld in den Fall kommen, daß er keine gedruckte Zollzeichen habe, so mag er zwar eine geschriebene Quittung für den bezahlten Zoll ausstellen, es muß aber in dem Declarations-Bollet ausdrücklich angemerkt seyn, daß, und warum geschriebene Zollzeichen gegeben worden sind; gleichwohl ist der Zollbeamte nur dann straffrey, wenn er neben dieser schriftlichen Anmerkung nachweisen kann, daß er mündlich oder schriftlich Zollzeichen noch zur rechten Zeit von der Behörde verlangt, aber keine erhalten habe.

§. 12.

Der Zollbetrag muß in solchen Münzorten bezahlt werden, die im Großherzogthum Gäng und Gabe sind, und in dem Valor, in welchem sie es sind; welcher Zoll-Einnehmer den Zoll auf andere Weise zahlen läßt, hat den Schaden auf sich zu nehmen.

§. 13.

Alle Zurechnungen, insbesondere alle sogenannte Zollaccidenzien, sie mögen in den frühern Anstellungs-Decreten und Instructionen ausdrücklich benannt, oder auf bisherige Nachsicht begründet seyn, hören gänzlich auf. — Nur Weeg- Chausée- und Brückengelder, und was in gegenwärtiger Zollordnung noch besonders benannt ist, sind noch neben dem Zoll zu entrichten; in einem besondern Nachtrag zu gegenwärtiger Verordnung wird aber auch dafür alle mögliche Erleichterung in Sach und Form statuiert werden.

§. 14.

Sobald die Zollgebühr berechnet ist, müssen auch auf der Stelle die Zollzeichen abgegeben werden, wer diesem, unter welchem Vorwande es sey, zuwider handelt, ist strafbar.

§. 15.

Wenn der Zollpflichtige erklärt, daß er nicht so viel Baarschaft, als zur Berichtigung seiner Zollschuldigkeit erforderlich ist, habe, und wenn er an Ort und Stelle auch nicht so viel baar Geld aufbringen kann, so wird eine zu Deckung dieser Schuldigkeit zureichende Quantität Waaren so lange bey der Zollstätte zurückbehalten, bis die Bezahlung erfolgt; ist aber diese Zurückbehaltung mit Schwierigkeit verbunden oder macht der Zollpflichtige sonst

gegen diese Zurückbehaltung erhebliche Einwendungen, so kann nur unter der Bedingung davon abgegangen werden, daß dieser einen Ort im Lande benennt, wo er die Zahlung leisten kann und will, dann muß er sich gefallen lassen, daß ihm auf seine Kosten ein Bote bis an den benannten Ort mitgegeben wird; diesem muß er für jede zurückgelegte Stunde 12 kr. zahlen, und jede Ortsobrigkeit ist verpflichtet, sowohl dem Boten zu seiner Befriedigung zu verhelfen, als auch den Zollbetrag durch Anwendung des ersten Mittels, nemlich durch Zurückbehaltung einer verhältnismässigen Quantität Waaren zu sichern; deswegen sollen in dergleichen Fällen die Zollzeichen nicht dem Zollpflichtigen, sondern dem Boten zugestellt werden, damit es an dem Belege, wornach die Executions Maasregeln zu berechnen sind, gewiß nicht fehle.

§. 16.

Alle und jede Waaren, bei welchen in der gegenwärtigen Zollordnung und in den beigefügten Tarifen nicht eine namentliche Ausnahme zugestanden ist, sie mögen von Fuhrleuten, Trägern, von Einheimischen oder von Fremden an die Zollstätte gebracht werden, sind dem Zoll unterworfen, wenn also schon diejenige Bagage, Reisewägen und Pferde, die der Reisende zu seinem Gebrauch mit sich führt, unter den in dem Tarif enthaltenen Bestimmungen zollfrei sind, so müssen doch alle übrige Waaren, wenn sie auch Nichthandelsleuten zugehören, verzollt, daher bei den Zollämtern angezeigt werden, es mögen nun jene Personen die Waaren vom Auslande mit sich hereinbringen, dahin verschicken, oder durch das Großherzogthum hindurchführen, auch kann es keinen Unterschied machen, ob man die Waaren durch Kauf- oder Erbschaft, durch Schenkung oder auf andere Weise an sich gebracht hat, oder abzugeben schuldig ist.

Da übrigens die Erfahrung lehrt, daß gerade durch Passagiers und mittelst ihrer eigenen — oder Lohn- Reise- Wägen die feinsten und hoch im Zoll laufenden Waaren, ohne daß bei irgend einer Zollstatt eine Anmeldung davon geschähe, ein- aus- und durchgeführt werden, so soll das Aufsichtspersonal darauf besonders wachsam seyn; ohne erheblichen Verdacht soll zwar der Reisende nicht aufgehalten werden, vielweniger eine Visitation statt haben, desto schärfer soll aber jeder Mißbrauch, der von dieser Nachsicht gemacht wird, jede Zollüberfahung der Art, bestraft werden. Darnach soll eine besondere Mahnung und Warnung gefaßt, gedruckt, an allen Zollstätten, Gastwirth- und Posthalterei Stuben angeschlagen werden.

§. 17.

Sollten Waaren vor die Zollstätte kommen, welche in dem Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, so hat der Zollbeamte vor allem zu untersuchen, ob sie sich nicht

zu einer der darinn enthaltenen Gattungen eignen, ist dieses, so wird der fragliche Artikel nach dem auf diese Gattung bestimmten Zollsätze und im Zweifel zwischen mehreren analogen Gattungen nach einem Durchschnitt der darauf bestimmten Zollsätze verzollt; sollte aber gar keine analoge Gattung in dem Tarif angezeigt seyn, so kann zwar der Zollbeamte nach den Regeln einer vernünftigen Vergleichung den Zoll ansetzen, und einziehen, er soll aber sogleich der OberzollInspection und diese dem KreisDirectorium unter Anführung des zweifelhaft erfundenen Gegenstandes und des hierauf vorläufig eingezogenen Zollsatzes Anzeige machen, das KreisDirectorium soll alsdann Bericht an das SteuerDepartement des FinanzMinisteriums erstatten.

§. 18.

Zu Erhebung des Zolls sind an den Hauptgränzen des Großherzogthums und an den Endpunkten der HauptCommerzialStraßen, welche auch die eigentliche Zollstraßen sind, Hauptzollämter angeordnet.

Ihnen zur Seite stehen die sub Lit. A. nebst den Hauptzollämtern benannten Bei- und Wehrzollämter. Neben den Haupt- und Beizollämtern sind auch gewisse intermediär Zollstätte errichtet, deren Zweck und AmtsVerrichtung in den folgenden drei Abschnitten werden entwickelt werden.

§. 19.

Alle Frachtwägen müssen die Hauptzoll- und KommerzialStraßen ein- und an den Hauptzollämtern anhalten. An den Beizollämtern dürfen nur diejenige Waaren, welche nicht auf Frachtwägen verführt werden, die Waaren der Träger, die landwirthschaftlichen Produkte, das Vieh und andere dergleichen Gegenstände zur Verzollung gebracht werden.

Ganz überflüssige Nebenwege, auf welchen die Grenzzollanstalten umschlichen werden können, sollen, da sie ohnehin auch in polizeylicher Hinsicht nachtheilig sind, längstens binnen Jahr und Tag nach vorgängiger Untersuchung aufgehoben, und deren FlächenInhalt den anstoßenden Grundeigenthümern zur Urbarmachung überlassen werden.

Die OberzollInspectionen haben sich die nähern Kenntnise sowohl von solchen nachtheiligen und auch in Beziehung auf Feldkultur entbehrlichen Nebenwegen, als von jenen Localen, wo nach der dormaligen statistisch und geographischen Begrenzung des Großherzogthums zu Land, und an schiffbaren Flüssen etwa noch eine BeigrenzZollstätte zu errichten seyn möge, gelegentlich zu verschaffen, und den KreisDirectorien sachge-

mäße Vorschläge darüber zu machen. Zollbares Gut, welches durch Ueberfahrten zu Wasser ein- oder ausgehen soll, darf nur mittelst Ueberfahrten, die für Wägen und Frachtgut constituiert sind, und nach dem Einverständniß der beteiligten Staaten dafür constituiert bleiben werden, ein- und ausgehen; nur Comestibilien, die in der Hand oder auf dem Kopf zu- und von Wochenmärkten getragen werden, können in Rachen, womit Fußgänger übergesetzt werden, ein- und ausgehen. Zu dem Ende sollen die Kreis-Directoryn an allen für Wägen und Frachtgut nicht berechtigten Ueberfahrts-Placaden, auf welchen das Ueberfahrts-Verbot mit einer Strafbedrohung von 5 fl. deutlich ausgedrückt ist, errichten lassen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Durchgangs-Zolles.

§. 20.

Das ganz zu Wasser transitivende Gut bleibt den bisherigen Wasserzoll-Tarifen noch zur Zeit unterworfen; das Gut, welches theils zu Land transitiviert, wird, so lang es zu Wasser geht, nach den bestehenden Wasserzoll-Tarifen, und so weit es zu Land transitiviert, nach dem vorliegenden neuen Transit-Tarif verzollt.

§. 21.

Der Landtransitzoll wird

- a.) nach der Entfernung des Eintrittspunktes von dem Punkte des Austritts, also nach Verhältniß der Stundenzahl.
- b.) In der Regel nach der Qualität der Waaren entrichtet.

Auf diesen zwei Hauptnormen ruht das Durchgangszoll-Tarif Lit. F.

§. 22.

Die Beilage Lit. G. bezeichnet alle Haupt-Zoll- und Commercial-Strassen des Großherzogthums, ihre Entfernungen von den äußersten Eintritts- bis zu ihren äußersten Austrittspunkten, zum Theil auch die specielle Entfernungen von Ort zu Ort, damit die auswärtigen Versender und Bezieher der Waaren, überhaupt alle Zollpflichtige in Zusammenhaltung der beiden Beilagen F. und G. und der weiter unten vorkommenden
besondern

besondern Begünstigungen, sich selbst Rechnung über ihre Zollschuldigkeit machen, und jedem möglichen Unfug übertriebener Zollforderungen begegnen können. Die Lit. G. bezeichnete Entfernungen sollen jedoch nur bis zur Zeit, wo die bereits eingeleitete genauere Straßenvermessung vollbracht seyn wird, zur Norm dienen.

§. 23.

Das Transitgut ist entweder

- a.) ganz reines Transitgut, wenn es nemlich die Bestimmung hat, in seiner ganzen Masse, ohne irgend eine Abladung im Lande, durch das Land ins Ausland zu gehen, oder
- b.) seine eigentliche Commercialbestimmung ist zwar die nemliche, nur daß es im Lande überschlagen (gescholdert) andern Fuhrleuten oder Boten zum weitem Transport ins Ausland übergeben werde, oder
- c.) es ist Speditionsgut, in so weit es nemlich die Bestimmung hat, durch einen inländischen Spediteur über kurz oder lang ins Ausland versendet zu werden, oder
- d.) es ist Kommissionsgut, wenn es nemlich an einen inländischen Handelsmann adressirt und auf dessen Speculation, wie er es im Lande oder auffer Lands verwerthen könne, ausgesetzt ist, oder
- e.) es ist mit declarirtem Eingang (Consumo) Gut vermischt.

§. 24.

ad a.) Wenn das Transitgut rein kaufmännisch Gut ist, und nur aus Einer Gattung von Waaren besteht, z. B. aus einem Wagen mit Baumwolle oder mit Glaswaaren, oder mit Farbhölzern, oder mit Eisen &c. so bleibt es bei dem für diese Gattung besonders tarifirten Transitzoll.

§. 25.

Wenn die Ladung gemischtes Kaufmannsgut ist, aber doch solches, welches nach dem Gewicht verzollt wird, so soll, um den directen Transit nicht nur in der Verzollung, sondern auch in der Art und Form der Verzollung zu erleichtern, sobald die Frachtbriefe diese Bestimmung enthalten, da, wo Brückenwaagen angebracht sind, ohne langes Controlliren der Frachtbriefe und Ladscheine mit der Ladung selbst — ein Centner in den andern zu $\frac{3}{4}$ fr. per Stunde verzollt werden. Um diesen Beförderungszweck noch in einer größern Ausdehnung zu erreichen, sind auch die safkähigen und flüssigen Dinge, welche bei dem Ein- und Ausfuhr-Tarif nach dem Maas berechnet sind, bei dem Transit nach dem Gewicht Zollordnung.

B

tarifirt; verlangt aber der Frachtfahrer, daß die einzelne Colli, Fässer, Kisten, Ballen zc. genau mit seinen Frachtbriefen verglichen, und daß der Zoll nach dem für jede einzelne Gattung bestehenden Tarif und nach dem Resultat einer vorhergegangenen genauen Untersuchung berechnet werden möge, so darf ihm das nicht versagt werden.

Wo Brückenwaagen sind, muß alsdann die genauere Constatirung des Gewichts und die Berechnung des Zolles, durch besondere Abwägung jener Colli und Fässer, die eine besondere Gattung der Waaren enthalten, berechnet werden, stimmen alsdann die Frachtbriefe in der Qualität und in dem Gewicht mit dem wahren Befund nicht überein, so ist der Fall einer Defraudation vorhanden. Wo keine Brückenwaagen sind, müssen neben den Frachtbriefen auch die Frachtkarten, und jene in dem einen, wie in dem andern Fall producirt werden. Frachtgüter ohne Frachtbriefe und auch Frachtbriefe ohne Karten können der ausgesprochenen Begünstigung nicht nur nicht theilhaftig werden, sondern sie sind der strengsten Untersuchung unterworfen.

§. 26.

Die Güter, welche auf den Postwägen transitiren, und die natürlicher Weise nicht alle durch besondere Frachtbriefe certificirt seyn können, müssen stückweise und nach ihren einzelnen Quantitäten und Qualitäten verzollt werden; bei großen Stücken, die nicht nach dem Geldwerth, sondern nach dem Gewicht verzollt werden, muß entweder auf den Päckchen und Ballen, oder auf dem dazu gehörigen Adressbriefe die Waare und das Gewicht derselben bestimmt ausgedrückt seyn.

§. 27.

Enthält die gemischte Ladung auch Waaren und Effecten, die vermöge des Transit-Tarifs nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem reinen Geldwerth verzollt werden müssen, so muß das Gewicht und der Geldwerth entweder schon in dem Frachtbrief ausgedrückt seyn, oder von dem Frachtfahrer mündlich declarirt werden; das Gewicht — damit dieses von der Schwere der ganzen Ladung abgezogen werden kann, und der Geldwerth — damit dafür der Zoll besonders berechnet werden kann.

Eben dieses ist bei beigeladenen Waaren, die nach dem Stück zu verzollt sind, zu beobachten.

§. 28.

Wo an den Eintrittsstationen keine Brückenwaagen sind, muß das Gewicht nach der Pferdezahl, zu 10 und resp. 12 Centner auf ein Pferd, jedoch ohne Abzug der

Schwere des Wagens und des Geschirrs, worauf bei den 10 und 12 Centnern schon abgehoben ist, (§. 8.) berechnet werden. Die Fuhrleute, welche, ehe sie an die Zollstätte kommen, Pferde abspannen, und wenn sie dem Zoller aus dem Auge sind, wieder anspannen, ohne daß die Localität selbst eine Vermehrung oder Verminderung der Pferdezahl erheische, sind als Zolldefraudanten zu behandeln.

§. 29.

TransitFuhren mit landwirthschaftlichen Produkten als: Hanf, Flachß, Hopfen, Krapp, Tabaksblätter, unter deren Volumen leicht Waaren von verschiedenartigen und höhern Zollfähen, versteckt seyn können, und die nicht allemal an Hauptzollstationen eingehen, müssen von der Obrigkeit des Orts, wo sie abfahren, ein ganz glaubhaftes Zeugniß über Qualität und Gewicht der Ladung haben, widrigenfalls unterliegen sie bei der ersten Zollstation, die sie betreten, einer genauen Untersuchung.

§. 30.

Bei dem reinen Transitgut steht den Zollpflichtigen frei, an der EintrittsGrenz-zollstätte den Transitzoll bis an den äußersten Austrittspunkt zu entrichten, oder auf den Routen, wo eine intermediäre Zollstätte besteht, nur bis dahin, und dort erst den Zollbetrag für die Strecke von da bis zum äußersten Austrittspunkt zu bezahlen.

In dem ersten Falle gibt er die bei der Eintrittsstation gelöste specielle Transit-zollzeichen Lit. B. bei der IntermediärZollstätte ab, und erhält dafür einen Gegenschchein nach dem Muster Lit. H. Diesen Gegenzollschein gibt er alsdann an der Grenzaustrittsstation ab. In dem zweiten Falle gibt der Zollpflichtige die bei der Eintrittsstation für die Strecke bis zur IntermediärZollstätte gelöste Zollzeichen ab, erhält für den weitem Zollbetrag von da bis zum Punkte des Austritts, neue Zollzeichen, die ebenfalls an der Austrittsstation abgegeben werden müssen. In beiden Fällen aber behält der Zollpflichtige das neben den eigentlichen Transitzollzeichen noch besonders ausgefertigte Declarationsbollet (Lit. E.) zu seiner Legitimation.

§. 31.

Die Zollbeamten an den IntermediärZollstätten, haben ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, ob die präsentirten Zollzeichen mit den vor ihnen erscheinenden Ladungen, und wenn nach Frachtbriefen verzollt worden, ob sie mit diesen — ob diese mit den zur Einsicht und Vergleichung jedesmal abzuverlangenden Karten zusammen treffen,

ob bei der Eintrittsstation nicht zu viel und nicht zu wenig verzollt worden; ob von der Eintritts- bis zur Intermediärzollstätte keine Beiladung im Lande geschehen sey.

Geschah eine Beiladung, und sie wird nicht gleich bei der Intermediärzollstätte mit Ausgangszollzeichen, die allemal am Orte der Beiladung gelöst werden müssen, belegt, ist der Frachtfahrer als Defraudant zu behandeln. Wegen Beiladungen, die mit legalen Karten nachgewiesen seyn sollten, aber nicht nachgewiesen werden können, ist nach der Vorschrift des §. 25. zu verfahren.

§. 32.

Eine besondere Aufsicht aber ist in Beziehung auf Beiladungen an jenen Punkten, wo die dissseitige Route auf eine Strecke durch ausländisches Gebiet durchschnitten ist, nothwendig, zu welchem Ende an den — diesen Einschnitten zunächst vorliegenden und zunächst folgenden Punkten des dissseitigen Gebiets, Zollstätte bestehen bleiben, und wo keine sind, besonders nach Lage der — vermöge des Pariser Vertrags vom 2. Okt. 1810. zu- und abgekommenen Landestheile, errichtet werden müssen. An der zunächst vorliegenden Zollstätte muß untersucht werden, ob keine — für das darzwischen liegende fremdherrische Gebiet bestimmte Beiladung geschehen, wird eine solche entdeckt, und der Transitirende kann sich nicht mit einem darauf besonders gestellten Ausgangszollzeichen legitimiren, ist er als Zolldefraudant zu behandeln.

An der zunächst folgenden Zollstätte muß untersucht werden, ob in eben diesem fremdherrischen Gebiete eine Verwechslung der Waaren vorgegangen sey, ist dies der Fall und der Transitirende zeigt es nicht gleich bei seiner Erscheinung vor der Wiedereintritts-Zollstätte an, so ist er straffällig.

Zur Beschleunigung dieser Untersuchung soll jeder Transitirende — die in diesem fremdherrischen Gebiete für die Beiladung gelöste Ausgangszollzeichen vorlegen; hat er deren und legt sie auf Zollamtliche Aufforderung doch nicht vor, ist die Bestrafung zu schärfen.

§. 33.

Die Durchfuhr des Kochsalzes zu Land soll nicht anders als in Säcken oder Fässern geschehen; diese sollen bei der Eintrittsstation plombirt, die Zahl der Säcke oder Fässer in den Transitzollzeichen genau bemerkt werden. Bei der Austrittsstation muß genau nachgesehen werden, ob die Plombage an allen Säcken und Fässern noch unverletzt und ob die Zahl der Säcke und Fässer, welche in dem Zollzeichen bemerkt ist, noch die nemliche sey.

§. 34.

Transitirende KrämerMarktwaaren sind im Hin- und Rückwege dem ganzen Transit-
zoll unterworfen.

§. 35.

ad b.) Der Ueberschlag darf in der Regel nur da geschehen, wo Lagerhäuser sind,
unter Aufsicht und Controlle des Lagerhauspersonals; gleichwohl soll solcher auch da erlaubt
seyn, wo ein Zollamt, oder in dessen Ermanglung eine OberaccisEinnemerey besteht. —
Vor dem wirklichen Ueberschlag müssen die Zollzeichen von der Eintritts- oder von
der IntermediärZollstation dem Lagerhausbeamten, oder dem Zoll- oder dem Ober-
accisbeamten vorgezeigt, die VerladungsGegenstände damit verglichen, überhaupt die
Vorsichtsmaßregeln genommen werden, daß bei dem Ueberschlag keine Verwechslung
der Waaren geschehe, und daß der allenfallige Zuwachs, wenn solcher nicht wieder
im Lande abgesetzt, sondern ausser Landes verführt wird, auf der Stelle verzollt
werde.

Für diese Bemühungen sind dem inspicirenden Lager- Zoll- oder Oberaccisbeamten
30 Kreuzer, zur Hälfte von dem überschlagenden — zur Hälfte von dem überneh-
menden Fuhrmann oder Boten zu entrichten.

Der Fuhrmann oder Bote, welcher die Waare übernimmt, muß sich die Fracht-
briefe, die gelösten Zollzeichen oder Gegenzollscheine zustellen lassen, um sich damit
an der Austrittsstation legitimiren zu können.

§. 36.

ad c.) Speditionsgut darf der Regel nach nirgendsw, als an öffentlichen Lager-
häusern abgeladen werden.

§. 37.

In allen Städten und sonstigen Ortschaften, wo bisher Speditionsgeschäfte gemacht
worden sind, aber noch keine öffentliche Lagerhäuser, sondern nur PrivatspeditionsAnstalten
und Niederlagen bestehen, müssen öffentliche Lagerhäuser, entweder auf Kosten der Ge-
meindsVerarrien gegen den vollen Bezug der Waag- und Lagergebühren, oder von der
gesamten SpeditionsInnung des nemlichen HandlungsOrts, gegen Ueberlassung der
nemlichen Gebühren, errichtet werden.

§. 38.

In Ortschaften, wo nur Einer Speditionsgeschäfte macht, sie seyen von größerem
und geringerem Umfang, und dafür ein hinreichendes, zur obrigkeitlichen Aufsicht geeignetes

Stablissement hat, kann diesem die Eigenschaft eines öffentlichen Lagerhauses, jedoch nur unter folgenden gesetzlichen Bedingungen attribuiert werden; daß

- 1.) nicht nur ein öffentlicher Lageraufseher bestellt und verpflichtet, sondern da, wie in den bereits bestehenden öffentlichen Lagerhäusern, auch das ganze Personal, welches mit Auf- und Abladen, mit Zu- und Abführen, mit Ein- und Auspacken, mit Abwägen, Abmessen und Abwiegen befaßt ist, auf ihre Verrichtungen in herrschaftliche Pflichten genommen.
- 2.) Die Magazine sehr gut und doppelt verschlossen, ein Schlüssel in Händen des Spediteurs, der andere immer in Händen des Lageraufsehers seyn.
- 3.) Daß nur in Gegenwart des Lageraufsehers auf- und abgeladen werden dürfe.

§. 39.

Wo der Speditionshandel von der Wichtigkeit ist, daß es die Erbauung eines öffentlichen Lagerhauses, oder die Erwerbung und allenfallsige Erweiterung eines Privatmagazins zu dieser öffentlichen Bestimmung lohne, aber weder die Gemeinde, noch die dasigen Spediteurs sich zu solchem Bau oder Erwerb verstehen wollen, da darf nach Verlauf eines halben Jahrs a dato gar kein Speditionsgut mehr abgeladen, sondern alles an solche Spediteurs bezeichnete Gut muß auf Kosten derselben an das zunächst gelegene, oder von ihnen selbst gewählte Lagerhaus verbracht werden, während diesem halben Jahr müssen sich die einzelne Spediteurs den nemlichen Anordnungen, welche §. 38. festgesetzt sind, unterwerfen, wenn sie das nicht können, oder nicht wollen, ist ihnen alle Spedition sogleich zu untersagen.

§. 40.

In der nächst erscheinenden Lagerhausordnung, werden die Waag- und Lagergebühren bestimmt, die Vorschriften, wie die Manualien zu führen sind, gegeben, auch jene Artikel benannt werden, die von der Lagerung ausgenommen sind, und direkt an dem Hause des Eigenthümers, oder an einem dritten vor Gefahr sichernden Ort, jedoch allemal unter öffentlicher Controлле abgeladen werden müssen.

§. 41.

Wenn der Frachtfahrer mit dem Speditionsgut eher an die für die ganze Route designirte Intermediärzollstätte, als an die Speditionsstätte gelangt, so hat er, wie bei dem reinen Transitgut dort die bei der Eintrittsstation gelöste Zollzeichen abzugeben und für den Betrag den Gegenzollschein zu empfangen; er hat alsdann den Zoll für die Entfernung

der IntermediärZollstätte bis zur Expeditionstätte zu lösen; für den weitem Transit vom Lagerhause bis zum Austrittspunkt, gibt der Zoller der Lagerstätte die Zollzeichen, welche mit den übrigen an der Austrittsstation abgegeben werden. — Verfährt er den Expeditionsplatz eher, als die IntermediärZollstätte, so wird an der Eintrittsstation der Zoll nur bis an den Expeditionsplatz bezahlt, geht alsdann das Gut aus dem Lagerhause weiter, so wird der Zoll da nur bis zur IntermediärZollstätte entrichtet, alsdann da der Gegenzollschein erhoben und für die weitere Strecke bis zum Austritt, der Zoll entrichtet, an dem Ausgang wird es gehalten, wie bei reinem Transitgut.

§. 42.

Das Expeditionsgut, welches theils zu Wasser, theils zu Lande geht (§. 20.) darf von Wasser zu Lande durchaus anders wo nicht ein- aus- oder umgeladen werden, als wo Lagerhäuser oder doch Haupt- oder IntermediärZollstätte sind; wird das Gut da von Schiff zu Wagen geladen, so ist diese Landzollstätte als die Eintrittsstation — wird das Gut daselbst von Wagen zu Schiff geladen, ist dieselbe als die Austrittsstation, jedoch nur in Beziehung auf die Landwegstrecken und der desfallsigen Erhebung und Abgebung der Zollzeichen, zu betrachten. Wenn einzelne Colli, Fässer, Kisten, Ballen, aus dem Lagerhause in das Haus eines inländischen Kaufmanns gebracht werden wollen, sind dieselbe ohne Unterschied als Commissionsgut zu behandeln und es muß der Eingangszoll davon entrichtet werden, dergestalt jedoch, daß der Betrag des eben davon schon bezahlten Transitzolls abgerechnet werde.

§. 43.

Von allem Kaufmannsgut, das nach den bei der Eintrittsstation vorzulegenden Frachtbriefen und Karten an einen inländischen Spediteur declarirt und bestimmt ist, bei demselben niedergelegt und dann durch ihn weiter versendet zu werden, soll, statt der bei dem directen Transit zu entrichtenden $\frac{1}{4}$ fr. (§. 25.) der Centner nur mit $\frac{1}{2}$ fr. per Stunde bis zur Expeditionstätte, und von da bis zum Austrittspunkt verzollt werden.

§. 44.

Commissionsgut muß gleichfalls in Lagerhäusern niedergelegt werden, eben so die Waaren, welche inländische Großhändler direct auf ihre Namen und Rechnung vom Auslande kommen lassen, insofern bei der ersten Eintrittsstation nicht der Consumo, sondern nur der Transitzoll entrichtet worden ist; sie müssen daselbst liegen bleiben, bis näher erklärt wird, entweder, daß sie im Lande verwerthet, oder ins Ausland versührt

werden wollen, wornach entweder der weitere Transitzoll nach §. 43. zu entrichten, oder der Eingangszoll unter Abzug des Transitzolls nachzutragen ist, im letzten Falle können sie die Waaren, sobald sie die Controlle des Lagerhauses passiert haben, in ihre Privatmagazine nehmen.

§. 45.

Rückvergütungen, bei deren nachheriger Verführung ins Ausland, haben nicht statt.

§. 46.

Wenn vor der Wiederausführung aus dem Lagerhause einzelne Colli in mehrere kleine verpackt werden, muß solches auf den Karten und Frachtbriefen von dem Lagerhausaufseher und Zoller genau bemerkt werden; haben diese nicht mehr den nöthigen Raum dafür, müssen neue ausgestellt werden.

§. 47.

Waaren auswärtiger Handelsleute und Fabrikanten, wofür eigene Niederlagen im Lande gestattet sind, z. B. für Glaswaaren, sind wie Consumogut ohne Rücksicht, daß einzelne Parthieen wieder ins Ausland verkauft werden, zu behandeln.

§. 48.

Förmliche, von der Ortsobrigkeit der Ladstätte oder von der dasigen Kauf- oder Lagerhausbestättere beglaubigte Frachtbriefe müssen vorgelegt werden.

- 1.) Wenn der Frachtfahrer nicht gesonnen ist, seine gemischte Fracht nach dem Durchschnitt zu $\frac{3}{4}$ fr. per Centner und Stunde zu verzollen (§. 25.) hier muß jede besondere Sorte der Ladung, so wie derselben Gewicht genau bemerkt seyn.
- 2.) Wenn ein Theil der Fracht aus reinem Transitgut, ein anderer Theil aus Expeditionsgut besteht; hier muß bei des Empfängers Benennung auch dessen Wohnort und Qualität als Expeditur, beiläufig nach dem Muster Lit. I. ausgedrückt seyn; ist diese Absicht der Versendung und diese Qualität des innländischen Expediturs nicht ausgedrückt, so ist das Gut als Eingangsgut zu behandeln und in Zoll zu nehmen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles.

§. 49.

Alle Güter, Waaren und Effecten, welche aus andern Staaten in das Großherzogthum gebracht werden, um allda verbraucht oder verzehrt zu werden, (§ 3.) sind

sind dem Eingangszoll, und zwar an der Grenzzollstätte, wo sie eingehehen, nach dem Tarif Lit. K. unterworfen.

§. 50.

Wer den Eingangszoll entrichtet hat, er sey ein Innländer oder Ausländer, kann das eingeführte Gut im Lande verkaufen, vertauschen, oder auf eine sonstige Art im Lande absetzen, ohne dafür noch eine besondere sogenannte Verkaufszaccise zu entrichten.

§. 51.

Der Eingangszoll ist nicht nach Stunden, sondern nach der Qualität und Quantität der Waaren, in Mitbeziehung auf die innere gewerbschaftliche Verhältnisse berechnet.

§. 52.

Creascenzien Großherzoglicher Unterthanen aus nahen — durch Fluß- oder Landesgrenzen geschiedene Markungen, sind frei vom Eingangszoll.

§. 53.

Eingangsgüter, Effecten und Waaren haben entweder

- a.) schon bei dem Eingang ihre feste und erklärte Bestimmung, Eigenthum eines Innländers zu wenden, sey es hernach zum Selbstgebrauch oder zu dessen weiterem Absatz oder
- b.) der Einbringende hat nur die Absicht, die Waare im Lande zu verkaufen, ohne daß er weiß, ob, wie viel und an wen er davon im Lande absetzen werde, wie dies bei Niederlagen, bei öffentlichen Märkten, bei Gänglern und Hausfiren der Fall ist.

§. 54.

Bei Gütern und Effecten

- ad a.) kommt es wieder darauf an, ob sie gemischt mit Transitgütern eingehehen, oder ob die ganze Ladung aus Consumogütern bestehe; für den ersten Fall tritt die §. 48. bestimmte Norm ein, wornach sich Jedermann zu achten hat, wenn er bei der Eintrittsstation nicht einer strengeren Umsicht und Untersuchung unterworfen — wenn er der Gefahr nicht ausgesetzt seyn will, Transitgut als Eingangsgut verzollen zu müssen.

Ist aber das Eingangsgut nach dieser Vorschrift declarirt und die Declaration vorschriftsmäßig beglaubigt, so solle der Zoll ohne weiteren Aufenthalt darnach berechnet und erhoben werden.

Im zweiten Falle muß auf die declarirte Qualität der Waaren besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden.

Zollordnung.

Ⓒ

§. 55.

In Betreff der ColonialWaaren werden die Verordnungen von 2. und 15. October 1810. in so weit sie gewisse Absatz- und Uebernahmsplätze bestimmen, bei den nun eingerichteten Grenzzöllen und ControllarAnstalten aufgehoben; wegen besonderer Impositur derselben bleibt es zur Zeit bei der neuen Verfügung vom 11. May 1811., nur wird zur Beseitigung alles Mißverständnisses bemerkt, daß der für die einzelne Colonialartikel in dem Tarif bestimmte Eingangszoll, den Fall schon acquittirter und mit Certifikaten hierüber versehener Waaren voraussetze, daß also, wenn dieses an der Eintritts-Station nicht nachgewiesen werden kann, der Impot nach der Verordnung vom 2ten October 1810. bezahlt werden muß. Auf allen Fall aber dürfen ColonialWaaren nur auf den Lit. G. designirten Hauptstraßen eingehen, und müssen an den dort benannten Haupteintrittsstationen verzollt werden, jede Einfuhr, die auf andern Wegen geschieht, ist strafbar, und jede Verzollung, die anderswo geschieht, ist als nicht geschehen zu behandeln.

§. 56.

Rücksichtlich des Eingangszolles von Weinen versteht sich schon nach der allgemeinen Anordnung über die Verzollung an den Eintrittsgrenzstationen, daß die Weine nicht mehr an dem Ort der Einkellerung, sondern unmittelbar an der Eintrittsstation verzollt werden müssen.

Alle auf die Verzollung bei der Einkellerung — alle auf die Rückvergütung gegen Bescheinigung des Wiederausgangs sprechende Verordnungen sind demnach aufgehoben.

§. 57.

Die Waare darf nirgendwo, als in dem — in den Zollzeichen designirten Ort — und nur in Beiseyn des Ortszollers, oder wenn kein besonderer Zoller im Ort angestellt ist, in Beiseyn des OrtsAccisers abgeladen werden; ist aber ein Lagerhaus daselbst, und die Waare kann ihrer Natur nach dort gelagert werden, so darf sie nicht unmittelbar bei dem Eigenthümer, noch weniger bei einem Wirth — sondern sie muß am Lagerhause abgeladen und dort controllirt werden.

§. 58.

Bei der Abladung muß die Quantität und Qualität der Waare mit den gelösten Zollzeichen genau verglichen werden, wird nichts dabei zu erinnern gefunden, kann der Eigenthümer die Waare übernehmen, die Zollzeichen nimmt der Ortszoller und resp. der OrtsAcciser zu Handen, und gibt sie monatlich an den Oberzolleinnehmer ab.

§. 59.

Was mit der Bestimmung, innländisches Eigenthum zu werden, zu Wasser eingeht, wird nicht an der Wasserzollstätte, auch nicht nach den Wasserzollrollen, sondern lediglich an der Landeintritts-Zollstätte, nach dem Landeingangszolltarif Lit. K. verzollt — sollte auch die Erhebung des Land- und Wasserzolles in der nemlichen Zollstätte und in der nemlichen Person vereinigt seyn, so muß doch die Zollerhebung und Verrechnung nach dieser Norm geschehen.

§. 60.

Bei Gütern, Waaren und Effecten
ad b.) können nicht gleiche Begünstigungen, aber auch nicht gleiche Erschwerungen eintreten; da aber hierbei die Ein- und Ausgangszölle zugleich im Auge gehalten werden müssen, werden darüber die näheren Bestimmungen gegeben werden, wenn die Normen wegen des Ausgangszolles und auch die Normen über die erlöschende und fortdauernde Zollfreiheiten festgesetzt seyn werden.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen des Ausgangszolles.

§. 61.

Alle Güter, Waaren und Effecten, welche aus dem Großherzogthum ausgeführt werden (§. 3.), unterliegen dem in der Beilage Lit. K. zugleich mitbestimmten Ausgangszoll.

§. 62.

Neben dem Ausfuhrzoll soll nicht auch noch Accis für den Verkauf ins Ausland genommen werden, hingegen hat der Regel nach auch keine Vergütung des Ausfuhrzolls statt, wenn die Waare unverkauft zurückgebracht wird.

§. 63.

Alles ausgehende Kaufmannsgut soll mittelst solcher Designationen, wie sie für Eingangsgüter Lit. I. bezeichnet worden, bei Strafe declarirt werden; da allerdings billig und rechtlich ist, jenes für das auswärtige Zollinteresse durch diesseitige Unterthanen leisten zu

lassen, was man wünscht, daß zu Sicherung des diesseitigen Zollinteresse von Anderen geschehe.

§. 64.

Bei dem Ausgangsgut wird der Zoll eben auch nicht nach Wegstrecken, sondern bloß als eine Art Licent, welche nach der Quantität, Qualität und nach den besondern staatswirthschaftlichen Verhältnissen berechnet ist, entrichtet.

§. 65.

Wenn in dem Ort, aus welchem die Waare abgeht, ein Zollamt ist, muß der Ausgangszoll allda entrichtet werden.

Ist aber in dem Ort, aus welchem die Waare abgeht, keine Zollstätte, so tritt der Acciser an die Stelle des Zollers. In dieser Rücksicht und wegen andern Fällen, wo der Ortsacciser das Amt eines Zollers suppliren muß, sollen alle Acciser mit allen Gattungen von Ausgangszollzeichen immer versehen seyn. — Die ausgestellten Zollzeichen müssen, wie bei dem Transitgut, an der Austrittsstation abgegeben werden; die Entschuldigung des ohne Zollzeichen betretenen Zollpflichtigen, daß er den Zoll an der Austrittsstation habe entrichten wollen, ist allemal ungültig.

§. 66.

Erescenzen von Gütern im Lande, welche Auswärtigen gehören, sind in der Verzollung so zu behandeln, wie die diesseitigen Unterthanen wegen ihren Erescenzen in dem betreffenden Nachbarstaat behandelt werden. Tritt darnach der Fall einer Zollbefreyung ein, so ist gleichwohl erforderlich:

- 1.) daß die Ausfuhr direct vom Feld über die Grenze geschehe;
- 2.) daß der Ortsvorstand ein Zeugniß, daß das, was ausgeführt wird, das wirkliche Wachsthum fraglicher Feldgüter sey, ausstelle.

Wenn also dergleichen auswärtige Gutsbesitzer eigene Scheuern und Keller im Lande haben, und die Erescenzen vom Feld vorerst dahin gebracht und von da erst über kurz oder lang ausgeführt werden, so muß der ganze Ausgangszoll davon entrichtet werden, weil die Controlle, daß keine weitere, als die eigene Erescenzen ausgeführt worden, zu vielen Beschwerlichkeiten und Unverläßigkeiten ausgesetzt ist.

§. 67.

Grundgefälle der Auswärtigen, z. B. Zehnden, Fruchtgülden und Zinsen, unterliegen dem vollen Ausgangszoll.

§. 68.

Was zu Wasser ausgeht, darf nur da, wo eine Zollstätte ist, zu Schiff geladen werden, es wird nach dem LandAusgangsTarif verzollt, und es hat alsdann keine weitere Verzollung mehr an den diesseitigen Land- oder Wasserzollstationen statt.

§. 69.

Die Verladungen zu Schiff müssen unter Anwesenheit und genauer Aufsicht des Zollbeamten geschehen, die Karten und Frachtbriefe damit verglichen und darnach die Zollzeichen ausgestellt werden.

Diese Zollzeichen müssen an der letzten innländischen Zollstation, sie mag eine Land- oder Wasserzollstätte seyn, abgegeben werden, in so fern noch eine innländische Land- oder Wasserzollstätte berührt wird.

Den betreffenden Grenzzollern wird aber hierbei die möglichste Beschleunigung und Beförderung der Schiffeleute besonders aufgegeben.

V. A b s c h n i t t.

Verzollung der Waaren, welche auf den Postwägen
verführt werden.

§. 70.

Waaren, welche auf den Postwägen ein- aus- und durchgeführt werden, sind den nemlichen Ein- Aus- und Durchgangszöllen, wie gleiche Waaren durch besondere Lohnfahrer verführt, mit der §. 26. enthaltenen Ausnahme, unterworfen.

§. 71.

Damit aber der Lauf der Postwägen durch die Verzollungsanstalten am wenigsten gehindert sey, und in weiterer Erwägung, daß nicht alle Grenzzollstationen zugleich Poststationen sind, werden folgende Specialbestimmungen gegeben:

A.) Von Waaren, welche auf den Postwägen transstiren, soll die Verzollung auf nachbenannten Mittelzoll- und Poststationen geschehen:

- 1.) Für die Güter von Frankfurt und Stuttgart, so über Bruchsal nach Straßburg, Schaffhausen, Ulm, Basel und umgekehrt, transitiren
in Bruchsal.
- 2.) Für die Güter von Stuttgart über Pforzheim nach Straßburg, Basel und umgekehrt
in Pforzheim.
- 3.) Für die Güter von Straßburg nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgart
in Rastadt.
- 4.) Für die Güter von Basel nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgart, Straßburg
in Offenburg.
- 5.) Für die Güter von Straßburg nach Basel
in Offenburg.
- 6.) Für die Güter von Basel nach Ulm, Augsburg, so über Freiburg, Neustadt durch den Schwarzwald transitiren
in Donaueschingen.
- 7.) Für die Güter von Straßburg nach Schaffhausen, Ulm, Augsburg &c.
in Donaueschingen.
- 8.) Für die Güter von Schaffhausen nach Straßburg, Frankfurt, Darmstadt so über Blomberg kommen
in Donaueschingen.
- 9.) Für die Güter von Schaffhausen nach Tuttlingen und ins Württembergische nach Mengen, Ulm, Augsburg &c.
in Stockach.
- 10.) Wenn der Wagen von Schaffhausen über Engen geleitet wird, der Blomberger InfluenzWagen aufhört, und diese Influenz in Engen statt haben wird
in Engen.

- 11.) Für die Güter von Ravensburg her, so über Meersburg, Radolpshzell, Stockach nach Straßburg, Basel, Frankfurt transitiven
in Stockach.
- 12.) Für die Güter von Augsburg, Ulm, Mengen, so über Mößkirch, Stockach, Schaffhausen, Basel, Straßburg passiven
in Stockach.
- 13.) Für die Güter aus dem Württembergischen, so von Heilbronn über Sinsheim nach Frankfurt zc. und umgekehrt passiven
in Sinsheim.
- 14.) Für die Güter, so von Frankfurt, Darmstadt zc., über Bruchsal, Bretten, nach Stuttgardt und ins Württembergische transitiven, und so zurück
in Bruchsal.
- 15.) Für die Güter, so von Würzburg zc. nach Frankfurt und umgekehrt passiven
in Bischofsheim.
- 16.) Für die Güter, so von Würzburg her über Buchen nach Straßburg, Basel, Schaffhausen transitiven und zurück
in Bruchsal.
- 17.) Für die Güter, so von Würzburg her über Buchen, Heidelberg, Sinsheim nach Heilbronn transitiven und zurück
in Sinsheim
- 18.) Für die Güter, so von Lübingen, Tuttlingen, Stuttgardt, über Stockach nach Schaffhausen transitiven
in Stockach.
- 19.) Für die Güter, so aus dem Württembergischen, von Schramberg her, nach Hornberg zum Kinzigthal-Wagen kommen
in Hornberg.

An diesen Post- und Zollstationen müssen die Postkarten vorgelegt, der Zoll vom Transitgut nach der zurückgelegten und noch zu befahrenden Landesstrecke berechnet, die Zollzeichen für jede einzelne Parthie ausgestellt und der Zollbetrag erhoben werden (§. 26.)

Den Postconducteurs ist bei schwerer Ahndung untersagt, Waaren in der Absicht, selbst einen Gewinn daraus zu ziehen, den übrigen PostwagenEffecten beizulegen, ohne daß solche, wie die übrigen zollbaren Waaren, in den Postkarten aufgezeichnet sind, und die Zollgebühren davon entrichtet worden.

Anstatt, daß bei andern Frachten die eigentlichen Zollzeichen abgegeben werden, und die DeclarationsBolleten in den Händen des Frachtfahrers bleiben, sollen bei Postwägen die Zollzeichen, um sie den Eigenthümern mit der Waare zustellen zu können, in den Händen der Conducteurs bleiben, hingegen die DeclarationsBolleten der nächst an der AustrittsGrenze gelegenen Posthalterei also z. B. auf der Route von Frankfurt nach Basel, der Posthalterei Kaltenherberg zugestellt werden.

Die Posthaltereien schicken diese DeclarationsBolleten gegen Ende jeden Monats an den Oberzolleinnehmer ihres Bezirks.

B.) Der Zoll von Waaren, welche mittelst des Postwagens in das Land eingehen, um da zu bleiben, (vom Eingangsgut) muß da, wo das Gut vom Postwagen abgeladen wird, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden, dieser mag im Ort des Absatzes wohnen oder nicht, entrichtet werden.

Die Officianten der fahrenden Post sind schuldig, sobald der Postwagen zur weitem Fahrt expedirt ist, den Ortszoller, und wenn keiner da ist, den OrtsAcciser beizurufen, ihm die Kisten, Ballen, Paquete welche zurückbleiben, vorzuzeigen, der Zoller oder Acciser berechnet hiernach den Eingangszoll, stellt für jeden Eigenthümer besondere Zollzeichen aus, die alsdann dem Eigenthümer mit der Waare übergeben werden.

Die Officianten der PostwagenSpedition sind schuldig, dafür zu sorgen, daß der Zoll bei Abgabe der Waare bezahlt werde, sie sind schuldig, den Betrag alsdann unverzüglich an den OrtsZoller oder Acciser abzuliefern.

C.) Der Zoll von den Waaren, welche im Lande zur Verführung außer Lands auf die Postwägen gegeben werden, muß bei dem Ortszoller oder Acciser entrichtet werden, die Waare darf von der PostwagensSpedition nicht anders, als unter Beilegung der Ausgangszollzeichen oder eines zollamtlichen Scheins, daß die ausgehende Waare zollfrei sey, angenommen werden.

Die

Die DeclarationsBolleten werden eben so, wie beim Transitgut der dem Austritte nächstgelegenen Posthalterei übergeben.

D.) Speditionsgut, welches auf Postwägen verführt wird, muß, da die Postwagen-Expeditur nicht immer Erkenntnißzeichen hat, ob es Speditionsgut sey, oder im Orte der Adresse bleibe, und da bei Postwagen-Effecten ohnehin letztes eher als das erste zu vermuthen ist, als Eingangsgut behandelt und als solches von dem, an welchen es adressirt ist, verzollt werden; ist es wirklich Speditionsgut, so hat sich der Zoller mit dem Spediteur zur Zeit, wo es weiter versendet wird, in der Art zu berechnen, daß wenn der bezahlte Eingangszoll mehr als der Transitzoll von der passirten und noch zu passirenden Strecke beträgt, der Mehrbetrag dem Spediteur, und im umgewendeten Fall, der Mehrbetrag dem Zoller bezahlt, und darauf die weitere Transitzollscheine ausgestellt werden.

VI. Abschnitt.

Zollfreiheiten, welche zum Theil gar nicht, zum Theil in der bisherigen Art nicht fortbestehen können.

§. 73.

- 1.) Alle bisher statt einzelner Verzollungen bestandene Zollaversen sind mit Ausnahme des der Salzadmodiation zugestandenen Aversums von eingehendem Salz, aufgehoben.
- 2.) Alle zwischen einzelnen Aemtern im Innern des Landes, oder zwischen diesen und einem benachbarten Bezirke des Auslands bestandene — aus ältern Zeiten und ganz andern Verhältnissen hervorgegangene wechselseitige Zollbefreiungen, oder sonstige wechselseitige Begünstigungen in der Verzollung, ins besondere bei Früchten und sonstigen Comestibilien, können, da diese einzelne Aemter nur den Theil eines nach höheren und einheitlicheren Principien zu leitenden Staats ausmachen, ebenfalls nicht mehr statt haben.
- 3.) Die den' Oeffentlichen- und PrivatInstituten, Fabriken, Gemeinheiten und Individuen ertheilte ZollfreiheitsPrivilegien sind für erloschen anzusehen; nur jene Begünstigungen, die auf den Grund der neuesten HandlungsVerhältnisse, des geänderten FabrikationsSystems, und der Nahrungsbranche, worauf ein Theil der Landesanzahlordnung.

D

gehörigen besonders beschränkt ist, kurz von Erlassung gegenwärtiger Verordnung gewährt worden sind, und welche von nun an etwa noch werden gewährt werden, sollen gültig seyn und bleiben.

- 4.) Für Fürstengut, das ist: für solche Waaren und Effecten, die zum directen Gebrauch eines souverainen Hofes bestimmt sind, und schon ihrer Qualität nach diese Bestimmung supponiren lassen, werden auf ergehende Requisition, die einzelne Zollbefreiungspatente durch das Finanzministerium ausgefertigt werden.
- 5.) Zehenden, Gülten und Zinsgefälle, welche von Censiten, oder von einer auswärtigen Kammeralverwaltung zur andern geführt werden, wenn sie schon Dominialeigenthum des Staats und seines Regenten sind; Salz, Eisen und dergleichen Fabrikate und Produkte, wenn sie gleich auf unmittelbare Staatsrechnung gehen, transitirende BesoldungsNaturalien haben nicht die Attribution des eigentlichen Fürstenguts; auf diese Unterscheidung ist bei den jeweils eingehenden Requisitionen, auch unterscheidende Rücksicht zu nehmen.
- 6.) Die am Großherzogl. Hoflager accreditirten auswärtigen Gesandten sollen in Absicht auf Zollbefreiung eben so behandelt werden, wie die disseitigen an den Höfen derselben befindliche Gesandten behandelt werden.
- 7.) Alles, was auf Rechnung unmittelbarer HofadministrationsBranchen, des Kriegs- und Finanzministeriums, und der denselben untergeordneten Verwaltungsstellen ein- oder ausgeführt wird, soll ohne Ausnahme verzollt werden, keine Accorde sollen unter Bedingung irgend einer Zollfreiheit geschlossen werden.
Hievon sind blos die Effecten des Militärs, bei allgemeinen Märschen und einzelnen Detaschirungen ausgenommen.
- 8.) Den Familiengliedern des Großherzogl. Hauses bleibt die volle Zollfreiheit, doch so, daß der Zoll, wie wenn diese Freiheit nicht bestünde, bei der Ein- oder Ausfuhr entrichtet werden muß, und mit Ende jedes Jahrs die Vergütung, gegen Rückerstattung der Zollzeichen und gegen Beurkundung der an den Zollstätten angegebenen Bestimmung von der Generalstaatskasse geschehe.
- 9.) Auf gleiche Weise sind auch die Standesherrn, rücksichtlich ihrer Hof- und Hausconsumtion zu behandeln.

Hingegen wird

- 10.) Die den Grundherren im 4. ConstitutionsEdict verwilligte Zollfreiheit dahin erläutert, und bestimmt, daß sie nur die Producte von ihren eigenen Gütern zur Hausconsumtion zollfrei beziehen können.

§. 74.

In den Freipässen ist nicht nur die befreite Person, sondern auch der Gegenstand und die Quantität der Waaren, auf welche die Zollfreiheit ertheilt worden, genau anzumerken; sie müssen bei der Eintrittsstation, und wenn sie transitiren, auch bei der Austrittsstation jedesmal in Originali vorgelegt werden.

Der Zollofficiant an der Eintrittsstation bemerkt jedesmal auf dem Patent die Quantität, welche auf die ertheilte Zollfreiheit eingegangen ist, und der Zollofficiant an der Austrittsstation vergleicht diese Annotation mit dem ausgehenden Transport; sobald das in dem Patent angemerkte Totalquantum erschöpft ist, wird das Patent von dem Zoller der Austrittsstation gegen Recepisse zur Hand genommen und an das Kreisdirectorium eingeschickt; lautet aber das Freipatent auf Eingangsgut, so tritt das Zoll- oder Accisamt des Orts, wo das Gut an den Befreiten abgegeben wird, in die Stelle und Verrichtungen, welche bei Transitgut dem Zollofficianten der Austrittsstation vorgeschrieben ist.

VII. A b s c h n i t t.

Besondere Bestimmungen für Waaren, wobei der Einbringer entweder die erklärte Absicht hat, sie nach einer gewissen Veredlung im Lande, wieder auszuführen, oder wobei der Einbringer nicht weiß, ob, an wen, und wie viel er absetzen werde.

§. 75.

Zur ersten Klasse gehören:

- 1.) Die zum Verspinnen eingehende Baumwolle, wovon das Garn durch Commissionäre oder sogenannte Förger wieder an auswärtige Fabriken zurückgeführt wird.
- 2.) Die zum Sticken eingehende und gestickt wieder an den Einsender zurück gehende feinere Linnen- und Baumwollensorten.
- 3.) Das Mehl, welches von ausländischen zum Vermahlen eingehenden Früchten, zurück geführt wird.

- 4.) Ausländisches Tuch und Garn, welches auf innländischen Bleichen gebleicht und weiß wieder zurückgenommen wird.
- 5.) Ausländisches Tuch, Zeug, Garn, welches auf innländischen Färbereien gefärbt wird, und gefärbt wieder ausgeht.
- 6.) Vieh, welches Ausländer auf innländische Weiden treiben oder zur Stallfütterung ins Land geben, und dann solches wieder ins Ausland zurückführen.

§. 76.

ad 1.) Soll ein Unterschied statt haben zwischen Baumwollen-Spinnereien durch Maschinen, und Spinnereien, die nicht fabrikmäßig getrieben werden, sondern nur als Nahrungszweige einzelner armen Familien, besonders in den Gegenden des Schwarzwaldes zu betrachten sind.

Die Baumwolle, welche für Maschinen-Spinnerei eingeführt, und das Garn, welches von denselben ausgeführt wird, unterliegt in der Regel dem tarifmäßigen Ein- und Ausgangszoll; nur jene Maschinen-Spinnerey-Instituten sollen außer jenen Rücksichten, die schon im Tarif selbst auf Beförderungen derselben genommen sind, noch besonders begünstiget werden, welche mit der Baumwollenspinnerei eine Baumwollengarnweberei verbinden.

Für jene einzelne Familien hingegen, deren häusliche Industrie und Nahrung in der Handspinnerei und in den desfalligen Bestellungen der Förger besteht, soll sowohl die Baumwolle zollfrei eingehen, als auch das Garn zollfrei ausgehen, doch unter der Bedingung, daß das Garn an der nemlichen Zollstätte ausgehen müsse, wo die Baumwolle eingeführt worden, damit das nemliche Zollamt über die Quantität der eingeführten Baumwolle und über die verhältnismäßige Quantität des ausgeführten Garns richtige Controlle und Manualien führen könne, was auch sämtlichen Grenzzollämtern zur besondern Obliegenheit hiermit vorgeschrieben wird.

§. 77.

Die ungestiftet eingehenden und gestiftet wieder ausgehenden feinere Leinwand- und Baumwollensorten sollen unter gleicher Bedingung, daß zu einer richtigen Controlle die Ausfuhr wieder an der nemlichen Zollstätte, wo die Einfuhr, geschehe, bei dem Ein- und Ausgang zollfrei belassen werden.

Die Kreisdirectorien sollen die nähere Um- und Vorsichtsmaßregeln den Aemtern und dem Zollaufsichtspersonale vorzeichnen, damit der reine Zweck nicht zu habichtigen

Gefährden mißbraucht werde, und die Vortheile nur jenen ungetheilt zufließen, deren häusliche Verhältnisse diese Begünstigung begründen.

§. 78.

ad 3. 4. und 5.) In diesen Fällen ist zwar der ganze Einfuhrzoll zu erlegen, hingegen ist nicht nur die Ausfuhr ganz zollfrei, sondern es wird auch die Hälfte des Einfuhrzolles dem Eigenthümer zurück bezahlt, wenn er mit einem — von dem innländischen Müller, Bleicher, Färbler ausgestellten glaubhaften Zeugniß und mit dem Eingangszollzeichen nachweist, daß eben derselbe Stoff zum Vermahlen, Bleichen und Färben eingegangen und in das Land verzollt worden sey.

Diese Zeugnisse und die zu kassirende Eingangszollzeichen sind den Zollrechnungen als Belege der Rückzahlung anzuschließen.

§. 79.

ad 6.) Wird die Entrichtung des vollen Ein- und des vollen Ausgangszolls zur Regel gesetzt, aber weiter verordnet:

- a.) wenn die Schaafse wieder zu einer gewissen Zeit ausgeführt werden, ohne daß die Schur im Lande geschieht, oder, wenn die einmal ausgeführten Schaafse nicht wieder auf die innländische Weide zurückgebracht werden, bleibt es bei der Regel.
- b.) Wenn die Schur zwar im Lande geschieht, die Wolle aber ausgeführt wird, muß sowohl von den ausgehenden Schaafen, als von der ausgehenden Wolle der ganze Zoll entrichtet werden.
- c.) Wird aber die Wolle im Lande verkauft, so wird von den ausgehenden Schaafen nur der halbe Ausgangszoll, und wenn sie wieder zurückkehren, auch nur der halbe Eingangszoll entrichtet.

Der Eigenthümer muß sich aber bei der Ausfuhr mit einem obrigkeitlichen Certificat, daß die Wolle innerhalb 14 Tagen nach der letzten Schur, im Lande verkauft worden, und bei der Wiedereinfuhr mit einem obrigkeitlichen Certificat, daß es die nemliche Waare sey, und mit dem Ausgangszollzeichen an der nemlichen Zollstätte legitimiren. Der Zuwachs, welcher sich bei der Einfuhr zeigt, unterliegt der vollen Verzollung.

§. 80.

Wenn Innländer ihr Vieh auf ausländische Weiden oder zur Stallfütterung treiben, wird der Ausgangszoll, aber kein Eingangszoll entrichtet, Schaafse hingegen, die geschoren wieder eingeführt werden, unterliegen dem vollen Eingangszoll.

Wer der Befreiung vom Eingangszoll theilhaftig werden will, muß an der nemlichen Grenzzollstatt, wo er ausgeführt hat, wieder einführen, auch mit einem obrigkeitlichen Certificat, daß das Vieh, welches eingeführt wird, das nemliche sey, welches auf ausländischen Weiden gegangen oder in ausländischer Stallfütterung gestanden ist, versehen seyn, mit welchem Certificat der Eigenthümer zugleich die Ausgangszollzeichen produciren muß.

§. 81.

Zur zweiten Klasse, wo nemlich der Einbringer nicht weiß, an wen und wie viel er im Lande absetzen werde, gehören (ausser Niederlagen, deren schon §. 47. erwähnt worden)

- a.) gewöhnliche Wochenmärkte,
- b.) Krämermärkte,
- c.) Viehmärkte,
- d.) Fruchtmärkte,
- e.) Hanf- und Flachsmärkte,
- f.) Gängler und Hausirer.

§. 82.

ad a.) Den Tarif für Comestibilien enthält der erste Anhang zum Ein- und Ausgangszolltarif Lit. K. und

ad b.) rücksichtlich der Krämerwaaren, die von Händlern und Professionisten zu Messen und Märkten gebracht werden, der 2te Anhang zum nemlichen Tarif.

Die Wiederausfuhr der nicht verkauften Waaren ist zollfrei, wenn sie innerhalb sechs Wochen a dato der Einfuhr geschieht, was durch die bei der Einfuhr neben den Zollzeichen auszustellende Declarationsbolleten hinlänglich nachgewiesen und controllirt werden kann, weil der Zollpflichtige, wenn er der Begünstigung in der Verzollung theilhaftig werden will, seine Absicht, innländische Messen und Jahrmärkte mit seinen Waaren zu besuchen, erklären, und der Zollbeamte, um richtige Rechnung zu halten, dies in den Declarationsbolleten ohnehin bemerken muß.

Ergibt sich aus dem Declarationsbollet, daß der auswärtige Krämer oder Professionist sich länger als sechs Wochen im Lande aufgehalten habe, sind dessen Waaren dem vollen Ausgangszoll nach dem Haupttarif Lit. K. unterworfen.

Jene Güter und Waaren, die der Krämer oder Professionist während seines Aufenthalts im Lande da an sich bringt und ausführt, unterliegen auf allen Fall dem gewöhnlichen Ausgangszoll.

Die Bezirksinspectoren und der Oberzollinspecteur eines jeden Kreises, sollen die Krämermärkte in größern Städten besonders im Auge halten, die Fassionen der Krämer bei der Eintrittsstation mit dem Gehalt ihrer Waaren in ihren Marktständen äußerlich vergleichen, Wachsamkeit und Pünktlichkeit für das Zollinteresse mit Zwanglosigkeit und Bescheidenheit für kaufende und verkaufende Marktgäste, sorgfältig zu vereinbaren suchen.

Die Krämer und Professionisten, welche die Jahrmärkte besuchen, dürfen ohne besondere Concession, weder in Wirths- noch in andern Privathäusern, ihre Waaren über sechs Wochen lang, viel weniger von einem Markt zum andern niederlegen, wenn auch nichts davon verkauft wird, bei Strafe der Confiscation der Waaren, und nebenheriger willkührlicher Bestrafung des Aufbewahrens.

Wird die Concession hiezu nachgesucht, so soll sie nicht anders, als gegen neue Entrichtung des vollen Eingangszolles von jeder Waarensorte, und in keinem Fall länger, als auf ein halbes Jahr ertheilt werden.

Darauf hat also das Zollpersonale, besonders nach geendigter Marktzeit, seine Umsicht zu nehmen.

§. 83.

ad c.) Wenn Innländer ihr Vieh auf ausländische Märkte treiben, so sind sie zwar auf alle Fälle schuldig, den Ausgangszoll zu entrichten, wenn aber das Vieh nicht verkauft, wenn es innerhalb drei Tagen an der nemlichen Zollstätte zurückkommt, und der bezahlte Ausfuhrzoll mit den Zollzeichen erwiesen werden kann; soll alsdann nur die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls entrichtet werden. Wenn Ausländer Vieh auf inländische Märkte bringen, sind sie den Eingangszoll zu bezahlen schuldig. Die Ausfuhr sowohl von eingeführtem als von erkauftem Vieh, ist zollfrei, doch muß auf der Marktstätte ein Passirschein nach dem Muster Lit. L. gegen eine Belohnung von 1 Kr. für den Aussteller, ohne Unterschied der Viehzahl und Gattung, gelöst, und dieser bei der Austrittsstation vorgezeigt und niedergelegt werden, um verläßigt zu seyn, daß das Vieh wirklich zum Verkaufen auf dem Markt aufgestellt war.

§. 84.

Rücksichtlich des Schaafmarkts in dem standesherrlich Fürstenbergischen Städtchen Möhringen, ohnfern Tuttlingen, soll die weitere Begünstigung statt haben, daß von der Einfuhr nur $\frac{1}{2}$ tel des tarifmäßigen Zolls, also nur $\frac{1}{2}$ tel Kreuzer per Stück entrichtet werde.

§. 85.

ad d. Wenn Innländer Frucht auf ausländische Fruchtmärkte führen, ist es mit dem Ein- und Ausgangszoll eben so, wie mit dem Vieh, welches auf ausländische Märkte getrieben wird, zu halten.

Wenn Ausländer Frucht auf innländische Märkte führen, wird die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls, und von Früchten, welche entweder unverkauft zurück oder auf innländischen Fruchtmärkten gekauft ins Ausland geführt werden, wird die Quart des tarifmäßigen Ausgangszolls entrichtet.

§. 86.

Rücksichtlich der Messungs- und Einstellgebühren bleibt es zur Zeit noch bei den einzelnen Localobservanzen, alles das hat auch bei den Früchten, welche zu Wasser auf die Marktstätte gebracht oder von da zu Wasser ausgeführt werden, statt.

§. 87.

ad e. In gleichem Verhältniß mit den Fruchtmärkten, stehen die Hanf- Flachs- und Leinentuch-Märkte.

§. 88.

Die für Märkte ausgesprochene Begünstigungen haben aber blos für die Waare, für welche eigentlich der Markt bestimmt ist, also bei Viehmärkten blos für Vieh, bei Fruchtmärkten blos für Frucht zc. statt; Jedes andere Gut, welches an den Markttagen in den Markttort eingeführt oder von da ausgeführt wird, bleibt dem tarifmäßigen Ein- und Ausgangszoll unterworfen. Bei gemischten Märkten, z. B. bei gleichzeitigen Vieh- und Krämerwaaren Märkten gilt für eins und fürs andere, wie wenn für jede Gattung besonderer Markt zu besondern Tagen gehalten würde.

§. 89.

ad f. Gängler und Hausirer zahlen den vollen Ein- und den vollen Ausgangszoll. Nur in den Fällen, wo das disseitige Territorium durch eine Strecke ausländischen Gebiets unterbrochen ist, soll, wenn der Ausgangszoll an der nächst vorliegenden Zollstätte bezahlt worden, gegen Vorweisung dieser Zollzeichen, die aber nicht über drei Tage alt seyn dürfen, der Wiedereingang an der nächstfolgenden Eintritts-Station, und wenn ein fremdherrisches Territorium durch eine Strecke des disseitigen Gebiets unterbrochen ist und bei dem Eingang in dieses Gebiet der Eingangszoll bezahlt worden ist, der Wiederausgang unter gleicher Voraussetzung frei seyn.

Neben

Neben dem Eingangszoll müssen die Haussir- und Concessionscheine, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, noch besonders gelöst werden.

VIII. Abschnitt.

Waaren, deren Ein- oder Ausgang unbedingt oder bedingt verboten sind.

§. 90.

Unbedingt verboten ist:

- a.) die Einfuhr aller englischen Fabrikate,
- b.) Die Einfuhr fremden Salzes, welches nicht die Firma der bestehenden Admodiation und so viel das bestimmte Quantum für das Bruchsalze betrifft, nicht die Firma des dasigen Salinbesizers hat,
- c.) die Ausfuhr der Lumpen,
- d.) die Ausfuhr des Salpeters, ohne schriftliche Autorisation der Hauptentreprenneurs.

§. 91.

Um den Unterschleifen, womit die Ausfuhr des Salpeters, mit Umgehung der Hauptentreprenneurs befördert wurde, mehr vorzubeugen, wird hiermit allen Handelsleuten, Materialisten und Apothekern untersagt, von Salpetersiedern oder ihren Angehörigen, Salpeter zu kaufen, oder unter welchem Titel sonst zu übernehmen, indem nur die Hauptentreprenneurs und die von ihnen aufgestellte Trafikanten, zum verkaufen berechtigt sind; alle übrige Verkäufer innländischen Salpeters und SalpeterSalzes, wie auch die Käufer desselben sind dafür, daß sie solches ausser Lands haben verbringen wollen, anzusehen und mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen.

§. 92.

Bedingt verboten ist:

- 1.) Die Ausfuhr alles Brenn- Bau- und Nutzholzes in Gemäßheit der Verordnung vom 7. März 1811. Regierungsblatt No. VII.

Zollordnung.

Ⓔ

In jenen Gegenden, wo die Holzausfuhr, ohne besondere Concession nachsuchen zu müssen, gestattet ist, wird das Doppelte des Eingangszolles durch alle Gattungen von Brenn- Bau- und Nutzholz, als Ausgangszoll hiermit festgesetzt; rücksichtlich des Holzes, was aus der Murg, Enz und Kinzig kommt, bleibt es zur Zeit ganz bei der Anordnung vom 7. Merz 1811. und bei den darüber gegebenen Erläuterungen.

2.) Die Ausfuhr des Torfs, nach der Analogie der Holzausfuhr.

3.) Die Einfuhr der in der Verordnung vom 2. Okt. 1810. benannten ColonialWaaren, wenn nach der weitem gesetzlichen Bestimmung vom 11. May 1811. entweder der Impot nicht schon in einem andern — dem Continentalsystem beigetretenen Staat entrichtet ist (wobei jedoch auf die Specialverfügung vom 2. July 1811. Reggsbl. Nro. XIX. verwiesen wird) oder gleich an der diesseitigen Eintrittsgrenzstation entrichtet wird.

Im ersten Fall muß noch der in dem Tarif für jede einzelne Gattung bestimmte Eingangszoll bezahlt werden, im zweiten Falle aber, hat neben dem — in der Verordnung vom 2. Okt. 1810. bestimmten Impot, keine weitere Verzollung mehr statt.

In beiden Fällen kann jeder innländische Eigenthümer dieser Waaren solche unmittelbar beziehen, ohne an die unter andern Umständen benannte Ublad- und Versendungsstätte gebunden zu seyn.

IX. Abschnitt.

Besondere Erklärungen und Erläuterungen, in Beziehung auf staatsnachbarliche Verhältnisse.

§. 93.

In den gegenwärtigen Zollnormen liegt der unverkennbare Beweis, daß damit keineswegs auf Vermehrung der Zollrevenüen, sondern nur auf Einheit und bessere Controlle, vorzüglich aber darauf abgehoben sey, der Industrie, der Production und dem Handel der Landesangehörigen den geeigneten Schwung zu geben.

Man wird aber zu allem gerne die Hand bieten, wodurch das Handelscapital wechselseitiger Unterthanen dem wohlthätigen Princip der Handelsfreiheit mehr akkomodirt, und wodurch jene Produkte und Fabrikate, die gleichsam zu einem unentbehrlichen

Wechselhandel zwischen zwei benachbarten Staaten gehören, in ihrer Verwerthung noch mehr befördert werden.

§. 94.

Es wird auch hier im allgemeinen wiederholt, was schon einzelnen auswärtigen Behörden durch diesseitige Behörden erklärt worden ist, daß man nemlich geneigt sey, über einzelne Ein- und Ausfuhrartikel, deren begünstigter Verkehr das wechselseitige Fabrications- und Handelsinteresse, oder die Befriedigung des wechselseitigen Bedarfs in eine Art von Gleichgewicht stellen kann, daß diesseitige Zollinteresse dem Wohl beiderseitigen Unterthanen zu subordiniren, sobald gleiche Gesinnungen von andern Staatsregierungen hieher geäußert und als Grundlage eines Zoll- und Commerztraktats angenommen werden wollen.

§. 95.

Um so weniger konnte man bei gegenwärtiger Zollordnung und bei der Allgemeinheit der Verzollungsnormen die Absicht haben, den zwischen dem Großherzogthum und einigen Nachbarstaaten in dieser Beziehung schon geschlossenen neuen Verträgen irgend einen Abbruch zu thun, vielmehr soll es z. B. bei der tractatmäßigen Verzollung auf der Route von Basel nach Schaffhausen über Erenzach, Rheinfelden, Lauffenburg, Waldshut, sein Verbleiben haben, bis etwa unerwartete That und Rechtsverhältnisse ein anderes erheischen.

§. 96.

Der in der provisorischen Verfügung vom 5. Sept. 1808. gegen die Kronen Bayern und Württemberg, und in der Specialverordnung vom 21. Januar 1811. Regierungsblatt No. II. gegen das Großherzogthum Würzburg angeordnete Retorsionszoll soll bis auf weitem ausdrücklichen Befehl nicht mehr, weder zu Wasser noch zu Land erhoben, sondern alles ein- aus- und durchgehende Gut gleichheitlich und ohne Aufschlag verzollt werden.

Man behält sich jedoch vor, da, wo man durch auswärtige Maasregeln dazu genöthiget werden sollte, hierin die nöthigen Aenderungen eintreten zu lassen.

Eben so behält man sich vor, die Unterthanen jener Staaten, die von den diesseitigen neben dem Eingangszoll, auch noch eine Verkaufszaccise forterheben, auf gleiche Weise behandeln zu lassen, in sofern diese zweifache Abgabe den diesseitigen einfachen Ein- oder Ausgangszoll überschreitet.

X. Abschnitt.

Uebertretung der Zollgesetze, Bestrafung der Uebertreter.

A. Uebertretung der Zollgesetze.

§. 97.

Die Zollgesetze werden übertreten:

- a.) entweder von Zollpflichtigen Eigenthümern, oder
- b.) von Fuhr- und Schiffleuten, welche unter dem Frachtpreis auch die Entrichtung der Zollgebühren übernommen haben, oder
- c.) von andern Personen, welche zu einer Zolldefraudation Anlaß geben.

§. 98.

Die Uebertretungen, in Beziehung auf die Zollgesetze selbst, sind zweierlei; sie betreffen entweder wirkliche Zolldefraudationen, oder Ein- und resp. Ausschwarzungen solcher Objekte, deren Ein- und resp. Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, oder sie betreffen Uebertretungen solcher Gesetze, die zur Sicherstellung des Zolles gegeben sind.

§. 99.

Bei jeder Zolldefraudation ist die Absicht zu defraudiren, so lang zu vermuthen, und nach dieser rechtlichen Vermuthung zu verfahren, als der Defraudant nicht durch glaubhafte Umstände darthun kann, daß er die Absicht nicht gehabt habe, den Zoll zu unterschlagen, und so lang dritte Personen nicht durch glaubhafte Umstände darthun können, daß sie die Absicht nicht gehabt haben, zu Unterschlagung des Zolles mitzuwirken. Große Nachlässigkeit wird der Wirkung nach der absichtlichen Defraudation gleich geachtet.

B. Bestrafung der Zoll- und sonstiger Ein- und Ausfuhr-Defraudationen.

§. 100.

Alle gegen Zoll- und Impotdefraudationen, gegen verbotene Ein- oder Ausfuhr bisher bestandene Strafgesetze sind aufgehoben, an deren Stelle treten folgende allgemeine und besondere Bestimmungen.

A.) Allgemeine Bestimmungen.

§. 101.

- 1.) Wenn ein Zollbeamter mit dem Zollpflichtigen colludirt, um den Zoll zu defraudiren, oder Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, ein- oder auszuschwärzen — Kassation, nebst Erklärung der Unfähigkeit, je wieder einen Zolldienst zu versehen; colludirende gemeine Zollgardisten sind noch nebenbei mit einem 8 — 14tägigen Personalarrest zu bestrafen.
- 2.) Wer den Zollpflichtigen hintergeht, damit dieser sich eines Zollfrevels schuldig macht, 14 fl. oder 14tägige Arreststrafe.
- 3.) Wenn die Zolldefraudation mit wörtlich oder thätlicher Mißhandlung der Zollbeamten, mit gewaltsamer Widerseßlichkeit oder anderen dergleichen erschwerenden Umständen verknüpft ist — außer der auf die Defraudation selbst gesetzten Strafe — sechs- wochentliche bis halbjährige Gefängnißstrafe, wenn die Mißhandlungen sich nicht zu einer höhern, in andern Gesetzen schon bestimmten Strafe eignen.
- 4.) Wenn die Zollentrichtung in dem Frachtaccord einbedungen ist, der Zoll aber von dem Frachtfahrer nicht entrichtet wird, gleiche Strafe, wie wenn der Eigenthümer selbst den Zoll umgangen hätte, mit Vorbehalt des Regresses für den Eigenthümer gegen den Frachtfahrer und unter den im nächsten §. weiter bemerkten Modifikationen.
- 5.) Wer den Zoll in der Absicht unterschlägt, um die ihm zur Entrichtung der Zollgebühren anvertrauten Geldern für sich zu behalten, gegen den ist die ad 4.) gesetzte Strafe mit achttägigem Arrest zu schärfen.

§. 102.

In Confiscationsfällen ist zu unterscheiden: die zollbare Waare selbst wird confiscirt, wenn die Defraudation, worauf die Confiscation gesetzt ist, von dem Eigenthümer der Waare oder mit seiner Einwilligung von einem Dritten begangen wird, und jener die Sache zur Zeit der angefangenen Untersuchung noch in seinem Eigenthum, oder ein Dritter solche, um sie der Confiscation zu entziehen, an sich gebracht hat. Ist die Sache beschädigt worden, oder zu Grund gegangen, so fällt sie, wie sie ist, dem Fisco anheim, und der Zollfreveler ist nur dann schuldig, den Werth, welchen sie zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat, dafür zu entrichten, wenn er sie, um dem Fisco zu schaden, absichtlich hat verderben oder zu Grund gehen lassen; hat hingegen die Sache zur Zeit der Confiscation einen höhern Werth, als zur Zeit der begangenen Defraudation, so fällt sie

dem Fisco ebenfalls zu, wie sie ist, ohne dem Defraudanten für den Werthzuwachs etwas zu vergüten, außer wenn dieser einen besondern Aufwand deswegen gehabt hat.

Die Confiscation der Waare findet nicht statt, wenn solche der Defraudant vor angefangener Untersuchung veräußert, und der nunmehrige Besitzer solche mit gutem Glauben an sich gebracht hat, oder, wenn sie im Besitze eines Ausländers ist, derselbe mag sie mit gutem oder bösen Glauben an sich gebracht haben;

Die Confiscation der Waare findet ferner nicht statt, wenn der zollpflichtige Fuhrmann oder Schiffer den Zoll defraudirt hat, in diesen Fällen tritt der Werth der Waare, den sie zur Zeit der begangenen und zur Confiscation geeigneten Defraudation gehabt hat, an die Stelle der Waare, und dem Fuhrmann oder dem Schiffer wird das Zugvieh und der Wagen oder das Schiff dafür in Beschlag genommen.

§. 103.

Den Zollbeamten, in deren Bezirk die Defraudation vorgefallen ist, steht in so weit eine provisorische Vorkehr zu, daß, wenn sie glauben, daß der Fall einer Defraudation vorhanden, und daß diese Defraudation nach den vorliegenden Strafgesetzen, zur Confiscation der Waare geeignet sey, sie diese Waare sogleich in das — dem Entdeckungsort zunächst gelegene Lagerhaus einstreifen auf Kosten des Frachtfahrers verbringen lassen können und sollen, besonders, wenn es Waaren sind, die entweder einen geräumigen — oder einen ihrer Qualität besonders angemessenen Aufbewahrungsplatz erfordern; sie sind in Eingang erwählter Voraussetzung ferner befugt, Waaren, welche auch in Lagerhäusern durch längeres Aufbewahren dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Tobackblätter, Käse, oder die weder in Privat- noch Lagerhäusern aufgenommen werden dürfen, z. B. Pulver — sogleich in öffentlichen Aufstreich zu geben, wobei den Fuhrleuten unbenommen ist, die Waaren in der Steigerung wieder an sich zu bringen; der Erlös ist alsdann bis zum gänzlichen Austrag der Sache, in amtlicher Verwahrung zu halten.

Wenn Zugvieh in Beschlag genommen wird, so steht dem Fuhrmann frei, wo in dem betreffenden Amtsbezirk er solches bis zur ausgetragenen Sache in Stall und Fütterung auf seine Kosten geben will, hat er gewählt, muß das Justizamt dafür, daß es nicht entkomme, die nöthigen Weisungen an die Ortsvorgesetzte erlassen.

Verläßt aber der Fuhrmann, statt sich darüber zu erklären, Vieh und Wagen, oder weigert er sich, die Sorge und Kosten des Unterhalts zu übernehmen, ist das Vieh ohne weiters zu versteigern, (wobei der Fuhrmann gleichfalls concurriren kann) und der Erlös ad depositum zu nehmen.

§. 104.

Die Untersuchungskosten ist jeder Uebertreter neben der auf seinen Frevel gesetzten Strafe zu erstatten schuldig.

§. 105.

Wer aus Mittellosigkeit Strafen nicht zahlen kann, soll jeden Gulden mit 1tägiger Arreststrafe abbüßen. Wer polizeylichen Arrest mit Geld redimiren will, soll, wenn die Redimirung sonst keinem Anstand unterworfen ist, für jeden Tag zwei Gulden zahlen.

B.) Besondere Bestimmungen, wegen defraudirten Transitzolles.

§. 106.

- a.) Wenn der Zollpflichtige in der Absicht, den Zoll ganz zu unterschlagen, die Waaren an der geeigneten Zollstätte gar nicht anzeigt — Confiscation der ganzen Ladung.
- b.) Wenn der Zollpflichtige nur einzelne Colli, Fässer, Ballen, Kisten, Paquete nicht angibt, wo er sie zur richtigen Berechnung des Zolls hätte angeben sollen und müssen — Confiscation des nicht Angegebenen.
Diese Strafe hat auch statt, wenn ein Passagier (§. 16.) zollbare Waare verschweigt.
- c.) Wenn er eine geringere Centnerzahl angibt — für jeden Centner, den er zu wenig angegeben, und für jede Stunde 4 kr.; jedoch hat diese Strafe nur statt, wenn der Zollpflichtige keine Brückenwaagen zu passiren hat, wo man also seinem Angeben oder seinen Ladscheinen mehr Glauben beimessen muß, wovon aber der Zollpflichtige keinen Mißbrauch hätte machen sollen.
- d.) Wenn er, um die äußerliche Schätzung der Schwere einer Ladung zu täuschen, Pferde abspannt (§. 28.), für jedes abgespannte Pferd den vierfachen Zoll, den Centner zu $\frac{1}{2}$ kr. per Stunde gerechnet, für die ganze Route, jedoch in der nemlichen Voraussetzung wie ad c.)
- e.) Wenn er eine falsche Qualität der Waare angibt — für jeden Kreuzer als die Verzollung der angegebenen — von der eigentlichen Waare, die geführt wird, dem Tarif und der Transitlänge nach, differirt, 20 kr.
- f.) Wenn der Valor jener Waaren, die nach dem Geldwerth zu verzollt sind, nicht auf den Paquets bemerkt ist — zweifacher Zoll.

- g.) Wenn hergestellt ist, daß der Valor über die Hälfte zu gering angegeben ist — Confiscation — über ein Drittel — doch unter der Hälfte, 6 kr. von jedem Gulden der Differenz zwischen dem wahren und angegebenen Werth.
- h.) Wenn der Zollpflichtige den Werth der Waaren an der Zollstätte angibt, der Zoller solchen zu gering findet, der Zollpflichtige aber auf seinem Angeben besteht — nach dem §. 5.
- i.) Wenn der Zollpflichtige eine andere Route, als die er nach dem Angeben an der Zollstätte und nach der Verzollung selbst hätte einschlagen sollen, einschlägt, für jeden Kreuzer, den er auf der verlassenen Route mehr hätte bezahlen müssen, 20 kr.
- k.) Wenn die Frachtgüter von vermischten Sorten und verschiedenen Bestimmungen, nicht nach der Form Lit. H. bezeichnet sind, Strafe — 5 fl., und nöthigenfalls genaue Besichtigung auf Kosten des Frachtfahrers.
- l.) Wenn der Zollpflichtige Zollzeichen präsentiert, in welchen die Buchstaben oder Zahlen, die den Zollbetrag, oder Ort und Datum der Verzollung ausdrücken sollen, radirt und corrigirt sind, ohne daß jedoch eine wirkliche Zolldefraudation damit verbunden ist — 2 fl.
- Wenn aber eine betrüglische Absicht, den Zoll ganz oder zum Theil zu umgehen, damit verknüpft ist, wenn mittelst Radirens und Corrigirens ältere Zollzeichen eingeschoben und benutzt werden wollen — Confiscation der Waare oder des Werths derselben.
- m.) Wenn Transitgut im Lande überschlagen (gescholtert) wird, ohne die dafür gegebene Vorschriften zu beobachten — 3 fl. der Uebergeber, und 3 fl. der Uebernehmer.
- n.) Wenn die Plombage an transitivendem Salz verletzt ist — 2 fl. für jeden Sack und 6 fl. für jedes Faß, an welchem eine Verletzung sichtbar ist. — Sind der Säcke oder Fässer weniger, als deren in den Transitzollzeichen bemerkt sind — 8 fl. für jeden Sack und für jedes Faß 24 fl.
- o.) Wenn bei Wiederverladung des Speditionsguts der Spediteur die gegebene Vorschriften nicht beobachtet — 10 fl.
- Ist aber mit dieser Außerachtlassung eine wirkliche Zolldefraudation verbunden, alsdann cessirt die Geldstrafe und das Defraudationsfactum wird nach den Categorien, in welche es gehört, bestraft.
- p.) Wenn Postbeamte Transitgut übernehmen, ohne daß in den Frachtkarten Gewicht und Qualität ausgedruckt ist, wenn sie transitivende und dem Werth nach zu verzollende

sende Paquete annehmen, ohne daß der Valor bestimmt darauf bezeichnet ist — 5 fl. für jedes solcher Paquete.

- q.) Wenn Güterbestätter, Wagenmeister, Krähnenmeister, Expeditionsgut absichtlich oder aus großer Nachlässigkeit unrichtig bezeichnen und attestiren — 3 bis 4 wochentliche Arreststrafe; wiederholte Vergehungen der Art sind peinlich zu behandeln.
- r.) Wenn die an der Eintrittsgrenzstation gelbsten Zollzeichen bei der Intermediär-Zollstätte und resp. bei der Austrittsgrenzstation nicht abgegeben werden — 3 fl.

Besondere Bestimmungen wegen Bestrafung der Defraudationen
bei der Einfuhr.

§. 107.

- 1.) Wenn englische Fabrikate eingeführt werden — Confiscation, und 6 bis 12 wochentliche Gefängnißstrafe.
- 2.) Wenn Colonialwaaren eingeführt werden, ohne daß nachgewiesen werden kann, entweder, daß der Impot schon in einem andern Staat, oder an der Hauptgrenz-Eintrittsstation entrichtet worden sey (§. 29.) Confiscation und Entrichtung des zweifachen Impots.
- 3.) Wenn Colonialwaaren auf andern als auf den designirten Hauptstraßen und legalen Ueberfahrten eingehen, ohne daß der Impot nach der Alternative ad 2.) entrichtet ist — Confiscation — Entrichtung des doppelten Impots und dreijähriger Verlust des Rechts, mit Colonialwaaren zu handeln — ist aber der Impot bezahlt, und darüber genügende Ausweisung geschehen, 5 fl. Das Angeben, daß die Waare aus einem Lande komme, welches die Vermuthung, daß der Impot schon bezahlt sey, für sich habe, und bloße Zeugnisse der Handelsleute, bei welchen die Waaren abgelaugt werden, genügen nicht.
- 4.) Wenn fremdes Salz eingeführt wird, (§. 90.) — Confiscation nebst zofachem Betrag des Regals. Das confiscirte Salz fällt der SalzAdmodiationsGesellschaft, wie es ist, zu ihrer Disposition zu.

Wer fremdes Salz kauft, oder unter welchem Titel sonst an sich bringt — Confiscation nebst zweifachem Betrag des Regals.

Die Entschuldigung, daß der Salzeinführer mit Zollzeichen versehen gewesen sey, ist ungültig, weil jeder Landesangehörige weiß, daß er nur von den aufgestellten Salzfactorien und Localauswägern Salz ablangen darf.

Zollordnung.

§

6.) Wenn das gekaufte fremde Salz consumirt, jedoch das Quantum constatirt ist, muß der Werth nach dem Ankaufspreise, nebst dem doppelten Regal von dem Käufer, und wenn der Verkäufer ein Innländer ist, von diesem der nemliche Werth nebst dem zofachen Regal bezahlt werden.

Der vom Käufer und Verkäufer zu bezahlende Werth fällt der SalzAbmodiation zu, vorbehaltlich des dem Anzeiger gebührenden Antheils.

Wenn der Salzeinführer ein Ausländer, oder zur Zeit der entdeckten Einschmückung nicht mehr im Lande ist, soll von Requisitorialen abstrahirt — und dessen allenfallsiges Wiederbetreten im Lande abgewartet werden.

7.) Wenn Waaren als Durchgangsgut angegeben, und doch im Lande abgesetzt werden, ohne die gegebene Vorschriften zu beobachten, (III. Abschnitt.) Confiscation des Abgesetzten, ohne Rückersaz des dafür bezahlten Durchgangszolles.

8.) Wenn Wirths oder Handelsleute die Abladung einzelner Colli, Fässer, Kisten, Ballen zc. zulassen, und diese in ihre Behausung aufnehmen, ohne den Ortszoller oder Acciser beizurufen — Confiscation und vierfacher Eingangszoll, den der Wirth oder der Handelsmann, der diesen Unfug treibt, zu zahlen schuldig ist; ist der Frevler der Art kein Wirth und auch kein Handelsmann — zweifachen Eingangszoll.

9.) Wer eine falsche Qualität der Waare angibt, für jeden Kreuzer, der zu wenig am Eingangszoll bezahlt wurde — 20 fr.; sind es ColonialWaaren, ist nach Art. 2. und 3. zu verfahren.

10.) Wer einen falschen Eigenthümer, oder eine falsche Qualification des Eigenthümers angibt — Confiscation.

11.) Wer an der Eintrittsstation eine geringere Centnerzahl, oder einen geringeren Valor angegeben und verzollt hat, für jeden Kreuzer den er zu wenig an Eingangszoll bezahlt hat — 4 fl.

12.) Wenn die an der Grenzeintrittsstation gelösten Eingangszollzeichen nicht vor der Abladung dem Zoller oder Acciser der Abladstätte, in so fern kein Lagerhaus dort besteht, übergeben werden — 5 fl.

13.) Wenn da, wo ein Lagerhaus besteht, das Eingangsgut nicht vorher zur Controлле dahin geführt wird — 20 fl., wenn auch dem Zoller oder Acciser keine Anzeige davon geschehen — 25 fl. Entdeckt sich dabei, daß an der Eingangsstation zu wenig verzollt worden, tritt auch noch die dafür besonders bestimmte Strafe ein.

- 14.) Wenn Baumwolle oder feinere Leinwandsorten unter dem Vorwand, daß jene im Land versponnen und diese im Land gestickt werden sollen, eingeführt werden, diese aber nicht dafür, sondern zum Handel oder zum Verbrauch im Innern bestimmt sind — Confiscation nebst vierfachen Eingangszoll, den die Förger, unter deren Namen sie eingehen, zu entrichten haben.

Besondere Bestimmungen, wegen Bestrafung der Defraudationen bei der Ausfuhr.

§. 108.

- I.) Wer ohne besondere Concession, in soweit solche bei den betreffenden Kreis-Directoryn nach der Verordnung vom 7ten März 1811. nachgesucht werden muß, Brenn- Bau- Nußholz, (Tannene Rinden ausgenommen) ausführt, vierfachen Werth des ausgeführten Holzes, nach der jeweiligen gesetzlichen Werthbestimmung, nach welcher der Ausfuhrzoll bezahlt wird.
- II.) Wer mit Concession — aber ohne Entrichtung der Licenz- oder Exportations-Taxe ausführt — vierfachen Betrag dieser Taxe.
- III.) Wer Dorf auf die sub I. und II. bemerkte Weise ausführt, unterliegt einer analogen Strafe.
- IV.) Wer Lumpen ausführt — Confiscation und 2 bis 4 wochentlicher Personalarrest des Fuhrmanns.
- V.) Wer außer den Entrepreneurs Salpeter ausführt, Confiscation und 4 bis 6 wochentlicher Personalarrest des Fuhrmanns.
- VI.) Wer innländischen Salpeter von einem andern als der zum Verkauf berechtigt ist, kauft, (S. 19.) — vierfachen Kaufpreis.
- VII.) Wer Waaren entweder selbst oder mittelst des Postwagens oder mittelst sonstiger Fracht- und Lohnfuhrn ausführt, ohne bei dem Zoller oder Acciser seines Wohn- oder des Abfuhr- ortes den Zoll entrichtet zu haben, Confiscation der Waaren; wird aber der Frevel erst entdeckt, nachdem die Waare schon über die Grenze ist — Entrichtung des Werths der Waare, für welchen der Innländer, der die Waare aus seiner Verwahrung hat abgehen lassen, ohne für die Bezahlung des Ausgangszolls besorgt zu seyn, verhaftet bleibt, wenn der eigentliche Defraudant ein Ausländer ist.

- VIII.) Wer eine falsche Qualität der Waare angibt — für jeden Kreuzer der Differenz zwischen dem, was wirklich verzollt wurde, oder verzollt werden wollte, und was eigentlich zu verzollen war — 20 kr.
- IX.) Wenn eine geringere Centnerzahl oder ein geringerer Vasoer der Waaren angegeben und verzollt wird — für jeden Kreuzer, der der unrichtigen Angabe wegen, zu wenig bezahlt worden — 1 fl.
- X.) Wenn mit Ausgangsgut unerlaubte Nebenwege, auf welchen keine Zollstätte ist, eingeschlagen worden — Confiscation.
- XI.) Wer unter dem Angeben eines Handels und Wandels im Innern mit den Waaren ins Ausland schleicht — Confiscation der Waaren, oder wie ad VII. Bezahlung des Werths derselben.
- XII.) Wer Waaren im Lande beiladet, ohne die dafür gegebene Vorschriften zu beobachten — Confiscation der Beiladung.
- XIII.) Wenn eine Waarenverwechslung vorgeht, ohne dem Ortszoller oder Acciser die Anzeige davon zu machen — Confiscation aller verwechselten Waaren.
- XIV.) Wer Ausfuhrscheine, die auf Viehmärkten ertheilt werden, erschleicht, das ist, wer solche begehrt und erhält, ohne daß das Vieh auf dem Markt aufgestellt war — vierfachen Betrag des Ausgangszolles.
- XV.) Wer gestickte Leinwandarten oder BaumwollenGarn unter dem falschen Angeben, daß die Wolle zum Verspinnen und die Leinwand zum Sticken eingeführt worden sey, ausführt — Confiscation der Waare oder des Werths derselben und vierfachen Ausgangszoll, welchen die Förger zu entrichten haben, wenn sie der trüglichen Handlung theilhaftig sind.
- XVI.) Wenn die in Beziehung auf durchschnittene Gebiete gegebene Vorschriften nicht beobachtet werden, ist der Defraudant, je nachdem der Aus- oder Eingangszoll dadurch gefährdet worden, nach vorstehenden Normen zu bestrafen.
- XVII.) Wenn der Zollpflichtige die Zollzeichen, welche er in dem durchschneidenden fremdherrischen Gebiete für die daselbst gemachte Beiladung gelöst hat, auf die zollamtliche Aufforderung noch verheimlicht — Confiscation der Beiladung.

Wenn für ausgehendes Frachtgut die Frachtbriefe nicht nach der Form Lit. H. gefertigt und nach der Vorschrift (S. 48.) beglaubigt sind — 5 fl.

XVIII.) Wenn die an der Abfahrtsstation gelbsten Zollzeichen nicht an der Austritts- Grenzstation resp. an der Grenzpoststation oder an der letzten Wasserzollstation abgegeben worden — 3 fl.

XI. Abschnitt.

Fälle, wo die im X^{ten} Abschnitt bestimmten Strafen, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem bestimmten Maaße statt haben.

§. 109.

Unwissenheit der Gesetze entschuldigt denjenigen nicht, der die Gesetze hätte wissen können und sollen; ohne besonders erhebliche Umstände soll von dieser Regel nicht abgewichen werden, weniger noch bei Vergehungen gegen Ein- und Ausfuhrverbote.

§. 110.

Wer sich der Defraudation, ehe das Vergehen von einem Zollofficianten gerügt wird, reuen läßt, und den Zoll nachbezahlt, ist mit der gesetzlichen Strafe zu verschonen. Eine Nachbezahlung des Zolles, wenn der Frevel schon entdeckt, aber doch noch nicht angezeigt ist, eignet sich zu einer den Umständen angemessenen arbitrarischen Strafe.

§. 111.

Wenn wegen Wassers- Feuers- Kriegs- und anderer hoher Noth die Verzollung nicht geschehen kann, hat keine Strafe statt.

§. 112.

Nach Verlauf eines Jahres sind die Zollvergehen für verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Jahreszeit zur Untersuchung gebracht sind. Gegen den Erben findet keine Strafe statt, es sey denn der Zollfreveler selbst noch zur Verantwortung gezogen worden. Die Schuldigkeit aber, den defraudirten Zoll nachzuzahlen, dauert 10 Jahre, und geht auf die Erben über.

Untersuchung und Erkenntniß in Zolldefraudations-Sachen.

§. 113.

Nach der Beschaffenheit und nach dem Grad der Verschuldung gegen die Zollgesetze, gegen die Ein- und Ausfuhrverbote, und nach der Natur der darauf gesetzten Strafe, hat entweder ein bloß polizeyliches Verfahren statt, oder es tritt gleich in dem ersten oder im Wiederholungsfalle streng richterliches Verfahren ein.

§. 114.

Die zu einem strengen richterlichen Verfahren geeignete Fälle sind:

- A.) Jede Collusion der Zollbeamten mit dem Zollpflichtigen, entweder um den Zoll zu defraudiren, oder Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, ein- oder auszuschwärzen.
- B.) Jede Unterschlagung der zu Entrichtung der Zollgebühren anvertrauten Gelder.
- C.) Jede mit Mißhandlung der Zollbeamten mit gewaltsamer Widerseßlichkeit oder andern dergleichen erschwerenden Umständen verknüpfte Zolldefraudation.
- D.) Jede Einfuhr englischer Fabrikate.
- E.) Verfälschung von Zollzeichen mittelst Radirens und Corrigirens. — Unterschlebung älterer Zollzeichen.
- F.) Wiederholte Uebertretung des nemlichen Ein- oder Ausfuhrverbots.
- G.) Wiederholter Kauf eingeschwärzten Salzes.
- H.) Wiederholter Kauf und Verkauf inländischen Salpeters, wo es an der Befugniß, zu verkaufen, fehlt.
- I.) Wiederholte Defraudation des Impot von Colonialwaaren.
- K.) Wiederholte Ausfertigung falscher Frachtbriefe von Seiten innländischer Güterbesitzer, Wagen- und Krähnenmeistern.
- L.) Wiederholte Ab- und Aufnahme einzelner Colli etc. von Seiten der Wirths und Handelsleute, ohne Beirufung des Ortszollers oder Accisers.

§. 115.

Alle übrige im vorstehenden §. nicht genannte Fälle, eignen sich der Regel nach bloß zu einem polizeylichen Verfahren und Erkenntniß. Die zwey Ausnahmen sind in der Specialverordnung vom heutigen, die Abwandlung der Zoll- und Accisdefraudationen insbesondere betreffende §. 5. enthalten.

XIII. Abschnitt.

Defraudations-Anzeigen, Anzeigs-Gebühren.

§. 116.

Jedermann hat die Befugniß, Zolldefraudationen anzuzeigen, verbunden dazu sind aber nur die, welche besonders dazu berufen und darauf verpflichtet sind.

§. 117.

Wer ohne besonderen Dienstberuf Anzeigen macht, und sie nicht rechtsgenüßlich begründen kann, zahlt die Untersuchungs- und die etwa sonst aufgelaufenen Kosten. Wer aber vermöge seines Dienstberufs anzeigt und mit dem Beweise, der etwa außer seiner Erhaltung auf Dienstpflichten noch erforderlich ist, nicht aufkommen kann, soll mit Untersuchungskosten verschont bleiben, die Kosten aber, welche sonst noch dadurch veranlaßt worden sind, sollen nach geeigneter Ermäßigung, aus den Zollgefällen bestritten werden.

Die standes- und grundherrlichen Aemter schicken dergleichen KostenVerzeichnisse an das vorgesetzte Kreisdirectorium ein, und dieses decretirt nach vorläufiger Ermäßigung den Betrag auf die betreffende Zollobereinernehmung zur Auszahlung.

§. 118.

Wer ein Zollvergehen anzeigt und beweist, der soll einen Theil der fallenden Strafe als Belohnung, und zwar, wenn die Strafe nicht über 200 fl. beträgt, die Hälfte — von höheren Strafen bis auf 900 fl. den dritten Theil, und von noch größeren, den vierten Theil empfangen.

§. 119.

Wenn der Strafbetrag aus dem Erlös der confiscirten Waaren — oder aus dem taxirten Werth derselben besteht, wird von demselben vorerst der Betrag des defraudirten Zolles abgezogen, der Zollstätte, wo solcher hätte entrichtet werden sollen, zur einnehmlichen Verrechnung zugestellt, und der Controllkammer der indirecten Steuern davon Nachricht gegeben, damit diese auf dergleichen Zolleinnahmen, wofür keine Zollzeichen ausgestellt werden, bei der Revision der Manualien den nöthigen Bedacht nehmen kann.

§. 120.

Wenn legale Geldstrafen wegen Unvermögenheit der Verurtheilten in eine Leibesstrafe umgewandelt werden, soll der Denunciant 3 fl. — Anzeigsgebühr, und für jeden Gang, den er zum Amt oder sonst wohin auf amtlichen Befehl deswegen machen muß, die tarordnungsmäßige Gebühr aus den Zollgefällen erhalten; hingegen soll der Geldbetrag aller Zolldefraudationsstrafen an die Zollobereinnahmery, wohin der Bezirk des untersuchenden Justizamts gehört, zur einnahmlichen Verrechnung decretirt und abgeliefert werden.

§. 121.

Am 1ten künftigen Monats sollen zwar alle Anstalten in technisch- und polizeilicher Hinsicht, jedoch mit Ausschluß der zu errichtenden Lagerhäusern, wofür eine besondere Zeit bestimmt ist, (§. 38. und 39.), getroffen, und das ernannte Zollpersonal auf der jedem angewiesenen Station seyn, die Zollstätte sollen aber noch bleiben, wie sie dermalen sind, und der Zoll soll noch nach der bisherigen Observanz bis zum 1ten März 1812. fortbezogen werden; von diesem Tage an, wo die zur Rechtswirkung nöthigen 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntwerdung längst verflossen sind, tritt die Anwendung und Befolgung gegenwärtiger Verordnung mit allen auf die Nichtbefolgung gesetzten Präjudizien ein.

Karlsruhe den 2ten Januar 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Auftrag

der Finanzminister

Freyherr von Gayling.

(L. S.)

vdt. Reinhard.

Beilage Lit. A.

Hauptzollstätte und Wehrzollstätte.

Hauptzoll. M ö h r i n g e n.

Wehrzölle.

Eßlingen, Tübingen.

Hauptzoll. S u n t h a u s e n.

Wehrzölle.

Donaueshingen, Pföhren, Deffingen, Hochemmingen, Unterbaldingen.

Hauptzoll. A m R a n d e n b e i B l o m b e r g.

Wehrzölle.

Schlauch, Weißen, Untereggingen, Grimelshofen, Zieken, Epsenhofen, Romingen, Nordhalden, Uttinghofen, Ehingen, Kirchstetten, Wier.

Hauptzoll. C o n s t a n z.

Wehrzölle.

Staad, Dingelsdorf, Wollhausen, Bodmann, Stahringen, Esparfingen, Serna-
tingen, Sipplingen, Stigen mit Dehningen, Radolphzell, Allensbach, Reichenau.

Hauptzoll. U e b e r l i n g e n.

Wehrzölle.

Rusdorf, Seefelden, Unteruhldingen, Meersburg, Hagnau, Imenstaad, Efrizwei-
ler, Nadarach, Stadel, Fuchstobel, Lepfenhart mit Adelskreute, Urnau, Homberg, Her-
kreute, Jämensee, Ruschweiler, Burgweiler, Ochsenbach, Denkingen.

Zollordnung.

G

Hauptzoll. Pfullendorf.

Wehrzölle.

Schwäblishausen, Ach bei Ling, Eberatsweiler, Herdwangen, Billafingen, Seelfingen, Malspüren, Winterspüren.

Hauptzoll. Mößkirch.

Wehrzölle.

Engelswies, Langenhardt, Gutenstein, Neidingen, Nusplingen, Stetten am kalten Markt, Glashütte, Heinstetten, Hartheim, Schweningen am Hart, Werrenwag, Leiberningen.

Hauptzoll. Stockach.

Wehrzölle.

Boznegg, Mainwangen, Boll, Krumbach, Reute, Roth, Sentenhart, Kast, Goevingen, Ablach, Buchheim, Kallenberg, Gründelbuch, Worndorf, Liptingen, Neuhaus.

Hauptzoll. Hattingen.

Wehrzölle.

Biesendorf, Emmingen ab Egg, Engen.

Hauptzoll. Ebringen.

Wehrzölle.

Romingen, Northalben, Uttenhofen, Ehingen, Kirchstetten, Wiech, Bießlingen, Schlatt am Randen, Dieningen, Riedheim, Vietingen, Ober- und Untergailingen, Rielafingen, Arlen, Wangen, Hemmenhofen, Gaienhofen, Koppenhagen mit Horn, Tznang, Moos, Bohligen, Worblingen, Ueberlingen am Ried, Boehringen.

Hauptzoll Biesingen.

Wehrzölle.

Singen, Gottmadingen, Randegg.

Hauptzoll. Kleinlaufenburg.

Wehrzölle.

Murgg, Säckingen.

Hauptzollstätte und Wehrzollstätte.

51

Hauptzoll. Rheinfeldern.

Wehrzölle.

Oberschwerstetten.

Hauptzoll. Eimeldingen.

Wehrzölle.

Wiehlen, Inglingen, Grenzach, Binzen, Liel, Bellingen, Bamsach, Rheinweiler, Neuenburg, Biefen.

Hauptzoll. Waldshut.

Wehrzölle.

Dogern, Hauenstein, Fahrhaus, Röteln am Kaiserstuhl.

Hauptzoll. Jestetten.

Wehrzölle.

Erzingen, Lotfetten, Altenburg, Weißweil, Bühl, Giengen, Stetten, Beerwangen, Dettighofen, Balterisweil.

Hauptzoll. Reinheim.

Wehrzölle.

Kadelburg, Palm, Mack, Wutdschingen.

Hauptzoll. Altbreisach.

Wehrzölle.

Griesheim, Brenngarten, Hartheim, Burgheim, Zechtingen, Sasbach, Wisl, Weißweil, Oberhausen, Niederhausen.

Hauptzoll. Billingen.

Wehrzölle.

Untereschach, Dauchingen, Dierheim, Hochstras, Einstätten, Weiler, Sinfingen.

Hauptzoll. Kehl.

Wehrzölle.

Goldscheuer, Marsen, Kuenheim, Leiterisheim, Hohnau, Dierisheim, Hausgereut,

G 2

Altfreistätt, Hemlingen, Graulsbaum, Ichenheim, Altenheim, Nonnenweier, Wittenweier, Kappel am Rhein, Ruff.

Hauptzoll Oppenau.

Wehrzölle.

Niepoldsau, Knibis (wo der jeweilige Zoller immer die Wirtschaftsgerechtigkeit haben soll) Schappach, Kappel unter Rodet

Hauptzoll Hornberg.

Wehrzölle.

Hindenberg, Fahrenbühl, Brogen, Ebenebrunn.

Hauptzoll Bühlerthal.

Wehrzölle.

Herrenwiese, Ottersweyer, Gräffern, Gelsheim, Stollhofen, Ulm, Söllingen, Kirschbaumswasen.

Hauptzoll Ettlingen.

Wehrzölle.

Neuburgweier, Schildberg, Marxzell.

Hauptzoll Rastadt.

Wehrzölle.

Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern, Elgesheim, Ru, Illingen.

Hauptzoll Forbach.

Wehrzölle.

Erbersbronn, Kaltenbronner Hof, Hörten, Michelbach, Mosbronn, Kirschbaumswasen.

Hauptzoll Schroeck.

Wehrzölle.

Knielingen, Eggenstein, Linkenheim, Daxlanden, Dettenheim, Liedolsheim, Ruffheim.

Hauptzoll. Pforzheim.

Wehrzölle.

Eutingen, Brözingen, Büchenbronn, Dill- und Weisenstein, Niefen, Dietlingen, Elmendingen, Weiler, Dürren, Jittersbach, Langenalb, Kieselbronn, Neuhausen, Hamburg, Schönbronn, Hohenwarth, Lehningen, Bauschlott, Nußbaum.

Hauptzoll. Bretten.

Wehrzölle.

Gölshausen, Zaisenhausen, Bauerbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld.

Hauptzoll. Gemmingen.

Wehrzölle.

Eppingen, Mühlbach, Niechen, Steppach, Berwangen.

Hauptzoll. Sinsheim.

Wehrzölle.

Spechbach, Zuzenhausen, Grombach, Dreschlingen, Kirchhardt, Schluchtern.

Hauptzoll. Mannheim.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Neckargemünd.

Wehrzölle.

Dilsberg, Mückenloch, Kleingemünd.

Hauptzoll. Philippsburg.

Wehrzölle.

Huttenheim, Rheinsheim, Oberhausen, Rheinhausen.

Hauptzoll. Laudenbach.

Wehrzölle.

Weinheim, Neuhof, Heddesheim, Käferthal, Kirchgartshausen, Sandhofen, Sanddorf.

Hauptzoll. Neckarelz.

Wehrzölle.

Messbach, Oberbiegelhof, Babstadt, Rappenu, Zimmerhof, Siegelssbach, Heinsheim, Neckarmühlbach, Hasmersheim, Stockbrunnerhof, Neckarzimmern.

Hauptzoll. Eberbach.

Wehrzölle.

Stümpfelbronn, Katzenbach, Friedrichsdorf, Hölgrund, Pleutersbach, Brombach, Heddesbach, Hilsenhahn, Bersbach, Heiligencreutzsteinach, Nippenweier, Oberflockenbach, Nittenweier, Heiligkreuz, Schönau.

Hauptzoll. Adelsheim.

Wehrzölle.

Großeicholsheim, Sennfeld, Volkshausen, Hergenstadt, Leibenstadt, Merchingen, Hungheim, Doernishof, Neunstetten, Osterburken.

Hauptzoll. Wertheim.

Wehrzölle.

Freudenberg, Borthal, Mondfeld, Grünenwerth, Eichel, Uephar, Bottingen, Zimmern, Erlach, Pfochsbach, Sendelbach, Steinfeld, Waldzell, Anspach, Roden, Karbach, Birkenfeld, Greisenheim, Dertingen, Rembach, Höhesfeld, Nicklashausen, Werbach, Werbachhausen, Wenkheim, Baiertal.

Hauptzoll. Gerchsheim.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Unterbalbach.

Wehrzölle.

Königshofen, Unterschüpf, Daimbach, Boppstatt.

Hauptzoll. Schweigern.

Wehrzölle.

Reisenbach, Oberscheidenthal, Auerbach, Schloßau, Neubrun, Nörtschenhard, Dumbach, Mudau, Untersteinbach, Stürzenhardt, Hettigenbeuren, Hornbach, Kaltenbrunn, Volmersdorf, Ripperg, Reichardsachsen.

Hauptzollstätte und Wehrzollstätte.

55

Hauptzoll. Walldürn.

Wehrzölle.

Hardheim, Steinbach.

Hauptzoll. Oberwittstadt.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Hundheim.

Wehrzölle.

Tiefenthal, Sonderied, Nassig, Wesenthal, Rauenberg, Ebenheid.

Hauptzoll. Ballenberg.

Wehrzölle O.

Hauptzoll. Thal Krautheim.

Wehrzölle.

Wingenhofen, Erlenbach, Merchingen, Somersdorf, Klepsau, Horrenbach, Assum-
stadt, Krautheim am Berg, Oberwittstadt.

Hauptzoll. Stein.

Wehrzölle.

Ober- Mittel- und Unterscheffleng, Mühlbach, Sulzbach, Wagenschwend, Alfeld,
Assulzerhof, Billigheim, Neudenu, Herboldsheim, Buchhof.

Beilage Lit. B.
Zollzeichenformularien.



Nro. Zollstation Laudenburg.

fl. fr. Transitzoll von Laudenburg bis Basel für 96 Centner gemischtes Gut, laut DeclarationsBollet unter nemlicher Nummer und Datum.

... den 23 Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.



Nro. Zollstation Laudenburg.

fl. fr. Transitzoll von Laudenburg nach Basel bis zur Intermediär-Zollstatt Offenburg, für 96 Centner gemischtes Gut, laut DeclarationsBollet, unter nemlicher Nummer und Datum.

... den 3. Novbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.



Nro. Zollstation Mößkirch.

fl. fr. Transitzoll von Mößkirch bis Schaffhausen für 2 Centner feine Strohfabrikate laut DeclarationsBollet etc.



Nro. Zollstation Ebringen.

fl. fr. Transitzoll von Ebringen bis Tuttlingen für 20 Centner Schweizer Weine laut DeclarationsBollet etc.

Beilage

Beilage Lit. C. und D.
Zollzeichenformularien.



Nro. Zollstation Mähringen.

fl. Ausgangszoll für 12 Stück rohe Ochsenhäute, laut Declara-
tionsbollet unter nemlicher Nummer und Datum.

. den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.



Nro. Zollstation Eimeldingen.

fl. Eingangszoll für 2 Centner Seidenwaaren, laut Declarations-
bollet unter nemlicher Nummer und Datum.

. den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

U n m e r k u n g.

Es werden so viele Ein- und resp. Ausgangszollzeichen gegeben, auf gleiche Weise
und unter den nämlichen Nummern ausgefüllt, bis die Geldbetragnisse der einzelnen Zei-
chen die in dem Declarations-bollet ausgedrückte Summe der Geldschuldigkeit erreichen.

Formularien für ZollManual, und DeclarationsBolleten.

Transitzollmanual.

DeclarationsBollet.

Transitzoll.

Transitzoll.

Nro. Zollstation Laudenbach.



Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Basel führt, den ganzen Transitzoll entrichtet mit 38 fl. 30 kr., acht und dreißig Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Basel führt, den ganzen Transitzoll entrichtet mit 38 fl. 30 kr., acht und dreißig Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Laudenbach.



Nro. Zollstation Laudenbach.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög Declaration nach Straßburg führt, den Transitzoll bis Rastadt mit 17 fl. 32 kr. siebenzehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer entrichtet.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Fuhrmann N. N. hat für 96 Centner gemischtes Gut, welches er vermög seiner Declaration nach Straßburg führt, den Transitzoll bis Rastadt mit 17 fl. 32 kr. siebenzehn Gulden zwei und dreißig Kreuzer entrichtet.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Transitzollmanual.

DeclarationsBollet.

Nro. Zollstation Hattingen.



Nro. Zollstation Hattingen.

N. N. von Luttlingen hat für 80 Centner Eisenfabrikate, welche er vermöge seiner Declaration nach Schaffhausen führt, den Transitzoll mit 2 fl. 5 kr. entrichtet.

. . . den 24. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

N. N. von Luttlingen hat für 80 Centner Eisenfabrikate, welche er vermöge seiner Declaration nach Schaffhausen führt, den Transitzoll mit 2 fl. 5 kr. entrichtet.

. . . den 24. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Nro. Zollstation Hundheim.



Nro. Zollstation Hundheim.

Fuhrmann N. N. von Miltenberg, welcher laut Frachtbriefen

4000 fl. baar Geld

12 Centner Baumöhl

12 Centner Stockfisch

12 Centner Fischthran

8 Centner Heringe

nach Würzburg und

12 Centner Taback

8 Centner Käse

nach Bischofsheim führt, hat ausschließlich des Eingangszolles, wofür besondere Zollzeichen ausgestellt worden, den Transitzoll mit 6 fl. 41 kr. bezahlt.

Hundheim den 28 Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Fuhrmann N. N. von Miltenberg, welcher laut Frachtbriefen

4000 fl. baar Geld

12 Centner Baumöhl

12 Centner Stockfisch

12 Centner Fischthran

8 Centner Heringe

nach Würzburg und

12 Centner Taback

8 Centner Käse

nach Bischofsheim führt, hat ausschließlich des Eingangszolles, wofür besondere Zollzeichen ausgestellt worden, den Transitzoll mit 6 fl. 41 kr. entrichtet.

Hundheim den 28. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollers.

Ausgangszollmanual.

DeclarationsBollet.

Ausgangszoll.

Ausgangszoll.

Nro. Zollstation Möhringen.



Nro. Zollstation Möhringen.

Johann Wagner von Möhringen zahlt für 12 Stück rohe Ochsenhäute, welche er nach Tuttlingen führt, 9 fl. 30 kr., neun Gulden dreißig Kreuzer.

Johann Wagner von Möhringen zahlt für 12 Stück rohe Ochsenhäute, welche er nach Tuttlingen führt, 9 fl. 30 kr., neun Gulden dreißig Kreuzer.

. . . den 23. Octbr. 1811.

. . . den 23. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Unterschrift des Zollers.

Eingangszollmanual.

DeclarationsBollet.

Eingangszoll.

Eingangszoll.

Nro. Zollstation Eimeldingen.



Nro. Zollstation Eimeldingen.

Christian Bloch von Basel zahlt für 8 Centner Seidenwaaren, die er vermöge Declaration nach Freiburg führt, 4 fl. 16 kr., vier Gulden sechszehn Kreuzer.

Christian Bloch von Basel zahlt für 8 Centner Seidenwaaren, die er vermöge Declaration nach Freiburg führt, 4 fl. 16 kr., vier Gulden sechszehn Kreuzer.

Eimeldingen den 28. Octbr. 1811.

Eimeldingen den 28. Octbr. 1811.

Unterschrift des Zollenden.

Unterschrift des Zollers.

Beilage Lit. F.
Durchgangszolltarif.

I. Von Gütern, Waaren und Effecten, welche nach der
 Centnerzahl verzollt werden.

A.) Ein Kreuzer pr. Centner und Stunde.

Ananas.

Arac.

Austern.

Blumen, (gemachte.)

Brandtwein.

Cacao.

Caffee.

Cameelgarn.

Cappern.

Chocolade.

Citronat.

Corduan.

Edelsteine, die nicht nach dem Werth verzollt werden, nemlich Halbedelsteine, rohe und geschliffene, wohin gehören, Achat, Jaspisse, Carniole, Onix, Topase.

Essenzen aller Art.

Federn, Schreib- und Bettfedern.

Feigen.

Flor, Krepp.

Floretseide.

Floretgarn, Cameelgarn.

Floretwaren.

Gewürze, als: Nelken, Muskatblumen, Muskatnüsse und alle, die nicht ausdrücklich auf einen geringern Tarif gesetzt sind.

Haare (von Menschen), Seidenhasenhaare.

Holz, ausländische feine Hölzer, als: Ebenholz, Brasilienholz, Mahagoni, Cedern, Cypressen.
Indigo.

Karmin.

Kochenille.

Leinen, feinere Fabrikate, als: Battist, Moufelin 2c, und dahin einschlägige Galanteriewaaren.
Liquors aller Art.

Meerschäum, auch Pfeifenköpfe davon.

Muscheln.

Dehl.

Oliven.

Perlen, unächte.

Pomeranzen.

Putzwaaren, feine, gefertigte Modewaaren.

Safian, und Fabrikate davon.

Safran.

Sago.

Sardellen.

Schildkröten, und was davon gearbeitet ist.

Seide, Näh- und Steppseide, und Seidenwaaren.

Spezereywaaren die nicht besonders benannt sind.

Spiritus aller Art.

Stroh, feine Stroh- und Bastfabricate.

Süßholzsafft.

Syrup.

Thee.

Trüffel.

Vanille.

Weine, auswärtige feine Weine.

Zimmet.

Zinnober.

Zucker.

B.) Zu drei Pfening pr. Centner und Stunde.

Alaun.

Aloe.

Anis.
 Antimonium (Spießglas.)
 Argent haché (weiße Metallcomposition.)
 Apfelsinen.
 Apothekewaaren aller Art, insofern nicht ein oder anderer Artikel besonders ausgenommen ist.
 Arsenik.
 Auripigment.
 Balsam.
 Baumwolle.
 Baumwollene Fabrikate.
 Bisam.
 Biscuit Porcelan (siehe Porcelan.)
 Bleiessig.
 Campher.
 Cardomonen.
 China.
 Citronen.
 Conditoreywaaren aller Art.
 Cristall.
 Datteln.
 Drath, von Eisen, Messing.
 Elfenbein, Fabrikate davon.
 Enzian.
 Faden, Zwirn von Leinen.
 Fernambuk.
 Fischbein.
 Fische, ausländische, so weit keine besondere Ausnahme gemacht ist.
 Fleisch, geräuchertes aller Art.
 Früchte, nemlich ausländische Garten- und andere ausländische Früchte.
 GlasPerlen.
 Gerste, gerollte zum Kochen.
 Gold, nemlich unächte goldene Fabrikate, unächte Goldborten.
 Haare, Kopshaare, Cameelhaare, Pinsel und andere Fabrikate aus solchen Haaren.
 Hausenblase.

Hirschhorn.
 Holz, Kork, Korkstöpsel, Pantoffelholz, Stöcke, Rohre.
 Hopfen.
 Hüte, und andere Hutmacherarbeit.
 Ingwer.
 Instrumente, musikalische, physikalische, astronomische.
 Kalmus.
 Kinderspielwaaren, (hölzerne, beinerne, blechene.)
 Kleezaamen.
 Kölnische Tabakspfeifen.
 Korallen.
 Koriander.
 Krapp, gedörter oder gemahlner.
 Krebse, ausländische.
 Kirschnerwaaren.
 Kupferfische.
 Leinsaamen.
 Lachs.
 Lahn.
 Lak.
 Landkarten.
 Lebkuchen.
 Limonen.
 Magnesia.
 Magsaamen.
 Malereien.
 Mandeln.
 Manna.
 Masken.
 Mastix.
 Materialwaaren aller Art, sofern einzelne Artikel nicht schon ihre besondere Bestimmung haben.
 Mennig.
 Milchwucker.
 Morcheln.
 Naturalien für Cabinette von Fossilien, Pflanzen, Thieren.

Mudeln.

Nudeln.
 Opium.
 Pantoffelholz.
 Pastell.
 Pelzwerk aller Art.
 Pergament.
 Perlenmutter.
 Pfeffer.
 Porcelan, Biscuit - Porcelan.
 Prunellen.
 Puder.
 Quecksilber.
 Quinqualleriwaaren.
 Rauch- und Pelzwerk aller Art, sofern keine Ausnahme gemacht ist.
 Rauchpulver.
 Reis.
 Reppsaamen.
 Rhabarber.
 Rosinen.
 Saamen aller Art, deren im Tarif nicht erwähnt ist.
 Saftgrün.
 Saiten.
 Salmen.
 Salmiac.
 Salpeter.
 Sasaparille.
 Scheidwasser.
 Schießpulver.
 Senneblätter.
 Senf.
 Serpentin.
 Silber, unächtes, Fabrikate davon.
 Schmalte.
 Specereywaaren, die im Tarif nicht besonders benannt sind.
 Zollordnung.

Speck.
 Spiegel mit und ohne Rahm.
 Spielkarten.
 Spießglas, siehe Antimonium.
 Stärke.
 Stärkmehl.
 Stahl.
 Stahlwaaren.
 Sternanis.
 Storax.
 Stroh, gemeine Strohwaaren.
 Tabaksblätter, Carotten und Tabaksgeize.
 Tabak, zubereiteter Rauch- und Schnupftabak.
 Tapeten.
 Terpentin.
 Thran.
 Tusche.
 Ulmer Brod.
 Ulmer Gerst.
 Ultramarin.
 Vitriol.
 Wachs, gelbes und weißes.
 Wachslichter.
 Weine, gemeine Weine.
 Weinstein, präparirter.
 Wollengarn.
 Zibeben, Rosinen.
 Zwirn, gemeiner.

C.) Zu zwei Pfennig pr. Centner und Stunde.

Alabaster roh und verarbeitet.

Bagage, welche Fuhrleute für andere führen, (Bagage welche Reisende mit sich führen oder welche für solche auf Postwägen geführt werden, sind zollfrei.)

Bergblau.

Berggrün.

Berlinerblau.

Bindsaden, siehe Seilerwaaren.

Bier.

Bierhefen.

Bildhauerarbeit, sowohl in Holz als Hüften von Marmor, Alabaster und Bronze.

Blech aller Gattung.

Bleiweiß.

Bleizucker.

Borax.

Brillen.

Buchdruckerschrift.

Bücher.

Butter, Schmalz (Anken.)

Castanien.

Dachtgarn.

Dreherwaaren.

Druckerschriften.

Erde, Pfeifen- oder PorcellanErde.

Erz, rohe Metalle und Fabrikate davon.

Essig.

Farbhölzer, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist.

Farbwaaren, in so fern sie der Tarif nicht namentlich enthält.

Farbkästchen, gemeine.

Farbenkräuter.

Fayence.

Firnif.

Flachs.

Fleisch, ungeräuchertes.

Früchte, (Getreide.)

Gewehre.

Glas, Fenster, Spiegel, Uhrgläser, Brillen und andere optische Gläser.

Gummi.

Gummigut.

Grünspahn.

Grüze.

Gurken, eingemachte.

Harz.

Hanf.

Heringe.

Honig.

Horn und Fabrikate davon.

Johannisbrod.

Hornspitze und Fabrikate davon.

Käs.

Kleider, welche Fuhrleute für andere führen.

Kräuter, sofern im Tarif keine Ausnahme enthalten ist.

Krappwurzel, rohe.

Kremsferweiß.

Kupfer.

Lakmus.

Leder, gegerbtes.

Leim.

Leimleder.

Leinengarn.

Leinwand, gemeine.

Lorbeer.

Malz.

Marmor, verarbeiteter.

Mehl.

Messing.

Musicalien.

Neapolitanisch Gelb.

Neublau.

Oblaten.

Obstmost.

Orleans.
 Papier, Schreibpapier.
 Röthel, Röthe (Krapp.)
 Seife.
 Seilerwaaren, Bindfaden, Stechgarn.
 Salz.
 Sauerkleesalz.
 Schafelhalm.
 Schmalz (Anken) siehe Butter.
 Schmergel.
 Schnecken.
 Schriften, gedruckte.
 Schüttgelb.
 Schwämme aller Art.
 Schwefel.
 Schwefelblüt.
 Siegellak.
 Soda.
 Stechgarn, siehe Seilerwaaren.
 Steingut.
 Stockfische.
 Süßholz.
 Tombak und Fabrikate davon.
 Umbra.
 Trilch, BettTrilch.
 Unschlitt.
 Unschlittlichter.
 Wachstuch.
 Waid- und Farbekraut.
 Weinhafen.
 Weinstein, roher.
 Würste.
 Wurzel, feine für Apotheker.
 Zinn, und Fabrikate davon.
 Zunder.
 Zwiebel.

D.) Zu Ein Pfening pr. Centner und Stunde.

Asche.

Bastwaaren, gemeine.

Wein, gemeines.

Weinschwarz.

Bernstein und Fabrikate davon.

Blei und Bleiwaaren.

Blutstein.

Bolus, (Hausfarbe.)

Braunstein.

Dürstenbinderwaaren.

Eichorien.

Coloquente.

Colophonium.

Därme.

Druckerschwärze.

Druckpapier.

Eicheln.

Eisen und Fabrikate davon, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist.

Feuerstein.

Galgant.

Galläpfel.

Gips, roh und verarbeitet.

Gläserchen.

Glätte.

Hausfarbe, (Bolus.)

Hornspäne.

Kienruß.

Klauen.

Kleye.

Knochen.

Kreide.

Lohse.
 Lumpen.
 Mineralwasser.
 Ocker.
 Pech.
 Potasche.
 Ruß.
 Schifferstein.
 Schrot.
 Schüßer.
 Schweinborsten.
 Steinernesgeschirr, gemeines.
 Trippel.
 Wachholderbeer.
 Wagenschmier.
 Waldrauch.
 Wurzel, gemeine.
 Zwilch, ordinäre.

II. Transitzoll per Stück und Stunde.

				per Stück.	per Duzend.	per Dhm.
				pf.	pf.	pf.
A. Von Fabrikaten.						
Bleistift	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—
Fässer, leere	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
Feuerspritzen	—	—	—	2	—	—
Kutschen, Chaisen und andere Reisewägen zum Verkaufen	—	—	—	3	—	—
Maschinen	—	—	—	2	—	—
Uhren, Standuhren, gemeine hölzerne	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—
Uhren, künstlichere mit Glocken und andern Spielwerken	—	—	—	3	—	—
Uhren, Sackuhren (vid. Nro. IV.)	—	—	—	—	—	—
B. Von Thieren.						
Auerhanen	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—
Bienenstock	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—
Enten	—	—	—	—	1	—
Esel	—	—	—	1	—	—
Fasanen	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—
Gänse	—	—	—	—	1	—

					per Stüd.	per Duzend.
					pf.	pf.
Hasen	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—
Hirsche	—	—	—	—	1	—
Hühner	—	—	—	—	—	1
Perden	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
Maulthiere	—	—	—	—	1	—
Nehe	—	—	—	—	1	—
Repphühner	—	—	—	—	—	2
Kindvieh:						
	Mastochsen, Zugochsen	—	—	—	3	—
	Farren, Kühe und Stiere	—	—	—	2	—
	Kälber, Schaaf, Lämmer	—	—	—	1	—
Schnepfen	—	—	—	—	—	2
Schweine:						
	Mischschweine	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—
	ältere	—	—	—	1	—
	wilde Schweine	—	—	—	2	—
Thiere, ausländische, lebend	—	—	—	—	2	—
Vögel, seltene, ausländische lebend	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—
Ziegen	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—
C. Von rohen Thierhäuten.						
	Von Pferd, Ochsen, Stier- und Rühhäuten	—	—	—	2	—
	• Schmalvindern, Böcken, Kälbern und Ziegen	—	—	—	1	—
	• Schaaffellen mit Wolle	—	—	—	1	—
	• " " ohne Wolle	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—
	• Rehhäuten	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—
	• Hirschhäuten	—	—	—	1	—
	• Haasenbalgen	—	—	—	—	4
D. Von Eiern.						
	Von FasanenEiern	—	—	—	—	2
	• Hühner- und EntenEiern	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
Zollordnung.						

R

III. Transitzoll per Roßlast.

					pf.
Bäume, ausgewachsene	—	—	—	—	2
Baumsefzlinge	—	—	—	—	3
Besenreiser	—	—	—	—	1
Borde, Bretter, Dielen	—	—	—	—	2
Bucheln	—	—	—	—	2
Dornschlag	—	—	—	—	1
Dung	—	—	—	—	2
Erde, gemeine Töpfererde	—	—	—	—	1
Gartengemüs	—	—	—	—	2
Hafnererz	—	—	—	—	1
Hausrath (Meubel vermischten Gehalts)	—	—	—	—	1
Heu	—	—	—	—	2
Holz, Brenn- und Bauholz und gemeine Holzwaaren, als Rechen, Spindeln etc.	—	—	—	—	2
Kalksteine	—	—	—	—	1
Kies zum Glasmachen	—	—	—	—	1
Kohlen (Holzkohlen)	—	—	—	—	2
Kohlen (Steinkohlen)	—	—	—	—	1
Leinluchen	—	—	—	—	1
Marmor, roher	—	—	—	—	2
Ohmet	—	—	—	—	1
Reben	—	—	—	—	2
Rinden	—	—	—	—	2
Sägmehl	—	—	—	—	1
Schleiffstein	—	—	—	—	1
Siebmacherwaaren	—	—	—	—	2
Schnitt- und Kübelwaaren	—	—	—	—	2
Steine, Mauersteine, Quadersteine, Mühlsteine, Platten	—	—	—	—	1
Torf	—	—	—	—	1
Wagnerarbeiten	—	—	—	—	1
Ziegelwaaren	—	—	—	—	1

IV. Transitzoll per Traget.

	pf.
Gebrannte Wasser, Essenzen, Elixire — — —	2
Krämerwaaren, vermischte (Gold und Edelsteine ausgenommen) —	2
Landkarten, Kupferstiche, Bilder und Bücher — —	1
Nehnadeln, Stricknadeln, Scheeren, Spiegel — — —	2
Wetz- und Feuersteine — — — —	$\frac{1}{2}$
Obst und Gartengemüse — — — —	1
Geschirr, gemeines irdenes und steinernes — — —	1
Holzwaaren, gemeine — — — —	1
Waffkasten, Orgeln, spielende Uhren und dergleichen zur Schau bestimmtes Zeug	1

V. Transitzoll nach Geldwerth.

Alle nachbenannte Waaren zahlen von 100 fl. Werth zwei Pfennig per Stunde.

Bijouteriewaaren, bei welchen mehr oder weniger Gold, Silber, Juwelen oder Perlen angebracht sind.

Edelsteine, auch geschliffene und verarbeitete HalbEdelsteine.

Geld (baares).

Gold aller Art, verarbeitetes, auch Gold- und Silberstoffe, Borten, Goldborten.

Juwelen.

Perlen, ächte.

Feine Spitzen.

Platina, Fabrikate davon.

Wasser in verschlossenen Paqueten.

Beilage Lit. G.
Haupt-, Commercial-, und Zollstraßen.
Einzelne Distanzen auf jeder dieser Straßen.

Von Frankfurt
über Sinsheim nach Heilbronn und Stuttgart.

		Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Laudenbach	— —	¾
• Lautenbach	bis Hemsbach — —	½
• Hemsbach	— Sulzbach — —	¾
• Sulzbach	— Weinheim — —	1
• Weinheim	— Grossachsenheim — —	2 ½
• Grossachsenheim	— Handschuchsheim — —	½
• Handschuchsheim	— Heidelberg — —	¾
• Heidelberg	— Neckargemünd — —	2
• Neckargemünd	— Wiesenbach — —	¾
• Wiesenbach	— Mauer — —	¾
• Mauer	— Meckesheim — —	½
• Meckesheim	— Hofenheimer Gränze — —	1
• Hofenheimer Gränze	— S i n s h e i m — —	1
• Sinsheim	— Rohrbach — —	¾
• Rohrbach	— Steinfurt — —	¾
• Steinfurt	— Kirchart — —	1 ½
• Kirchart	— Württembergische Grenze — —	¾
		15

Haupt-Eintrittsstation

L a u d e n b a c h.

Haupt-Austrittsstation

S i n s h e i m.

Von Stuttgart oder Heilbronn auf der nemlichen Route nach Frankfurt

Haupt-Eintrittsstation

S i n s h e i m.

Haupt-Austrittsstation

L a u d e n b a c h.

Von Frankfurt.
über Bruchsal nach Stuttgart.

	Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Heidelberg	6 $\frac{1}{2}$
• Heidelberg bis Leimen	2
• Leimen — Nussloch	$\frac{1}{4}$
• Nussloch — Wiesloch	$\frac{3}{4}$
• Wiesloch — Mingolsheim	2
• Mingolsheim — Langenbrücken	$\frac{1}{4}$
• Langenbrücken — Stettfeld	$\frac{1}{2}$
• Stettfeld — Ubstatt	$\frac{1}{2}$
• Ubstatt — Bruchsal	1
• Bruchsal — Heidelberg	1
• Heidelberg — Gondelsheim	1
• Gondelsheim — Bretten	1
• Bretten — an die Württembergische Gränze	2

 19

Haupt-Eintrittsstation

L a u d e n b a c h.

Haupt-Austrittsstation

B r e t t e n.

Von Stuttgart auf der nemlichen Route nach Frankfurt

Haupt-Eintrittsstation

B r e t t e n.

Haupt-Austrittsstation

L a u d e n b a c h.

Von Frankfurt
über Freiburg nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von	der Darmstädter Gränze bis Bruchsal	—	—	—	14 $\frac{1}{2}$
"	Bruchsal bis Untergrombach	—	—	—	1
"	Untergrombach — Weingarten	—	—	—	1
"	Weingarten — Durlach	—	—	—	2
"	Durlach — Carlsruhe	—	—	—	1
"	Carlsruhe — Mühlburg	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Mühlburg — Grünwinkel	—	—	—	$\frac{1}{4}$
"	Grünwinkel — Durmersheim	—	—	—	2
"	Durmersheim — Bietigheim	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Bietigheim — Rastadt	—	—	—	1
"	Rastadt — Dos	—	—	—	$1 \frac{1}{2}$
"	Dos — Steinbach	—	—	—	2
"	Steinbach — Bühl	—	—	—	1
"	Bühl — Achern	—	—	—	3
"	Achern — Renchen	—	—	—	1
"	Renchen — Appenweier	—	—	—	1
"	Appenweier — Offenburg	—	—	—	2
"	Offenburg — Friesenheim	—	—	—	3
"	Friesenheim — Dinglingen	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Dinglingen — Rippenheim	—	—	—	1
"	Rippenheim — Ringsheim	—	—	—	$1 \frac{1}{2}$
"	Ringsheim — Herbolsheim	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Herbolsheim — Kenzingen	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Kenzingen — Köndringen	—	—	—	$1 \frac{1}{4}$
"	Köndringen — Emmendingen	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Emmendingen — Wasser	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Wasser — Langendenzlingen	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Langendenzlingen — Gundelfingen	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Gundelfingen — Zähringen	—	—	—	$\frac{3}{4}$
"	Zähringen — Freiburg	—	—	—	1
"	Freiburg — Ebnet	—	—	—	1
					50 $\frac{1}{2}$

		Transport	50 $\frac{1}{2}$
Von Ebnet	bis Zarten	—	1
• Zarten	— Falkensteig	—	1
• Falkensteig	— Unter der Steig	—	2
• Unter der Steig	— Neustadt	—	4
• Neustadt	— Rötthenbach	—	3
• Rötthenbach	— Löffingen	—	1
• Löffingen	— Unadingen	—	1
• Unadingen	— Döggingen	—	$\frac{1}{2}$
• Döggingen	— Hüfingen	—	1
• Hüfingen	— Behla	—	1
• Behla	— Niedböhlingen	—	1
• Niedböhlingen	— Zollhaus am Randen	—	1
• Randen	— Schaffhauser Gebiet	—	1
• Schaffhauser Gebiet	— Schlauch	—	$\frac{1}{2}$
• Schlauch	— Schaffhauser Gebiet	—	$\frac{1}{4}$

 68 $\frac{1}{4}$

Haupt-Eintrittsstation

L a u d e n b a c h.

Haupt-Austrittsstation

Zollhaus am Randen bei Blomberg.

Intermediär-Zollstatt

O f f e n b u r g.

Von Schaffhausen nach Frankfurt auf der nemlichen Route:

Haupt-Eintrittsstation

Zollhaus am Randen.

Haupt-Austrittsstation

L a u d e n b a c h.

Intermediär-Zollstatt

O f f e n b u r g.

Von Frankfurt
über das Kinzinger Thal nach Schaffhausen.

		Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Offenburg	—	35 $\frac{1}{4}$
• Offenburg	bis Gengenbach — — —	2
• Gengenbach	— Biberach — — —	2
• Biberach	— Stecken — — —	$\frac{1}{2}$
• Stecken	— Steinach — — —	$\frac{1}{2}$
• Steinach	— Haslach — — —	$\frac{1}{2}$
• Haslach	— Hausach — — —	1
• Hausach	— Hornberg — — —	3
• Hornberg	— Krummenschildach — — —	3
• Krummenschildach	— Peterzell — — —	2
• Peterzell	— Billingen — — —	2
• Billingen	— Marbach — — —	$\frac{3}{4}$
• Marbach	— Kirchdorf — — —	$\frac{1}{2}$
• Kirchdorf	— Klengen — — —	$\frac{1}{4}$
• Klengen	— Donaueschingen — — —	1 $\frac{1}{4}$
• Donaueschingen	— Hüfingen — — —	$\frac{1}{2}$
• Hüfingen	— Schaffhauser Gebiet — — —	4 $\frac{3}{4}$
		59 $\frac{3}{4}$

Haupt-Eintrittsstation

L a u d e n b a c h.

Haupt-Austrittsstation

Z o l l h a u s a m R a n d e n.

Intermediär-Zollstätte

O f f e n b u r g.

Von Schaffhausen über das Kinzinger Thal nach Frankfurt

Haupt-Eintrittsstation

Z o l l h a u s a m R a n d e n.

Haupt-Austrittsstation

L a u d e n b a c h.

Intermediär-Zollstätte

O f f e n b u r g.

Von

V o n F r a n k f u r t
ü b e r F r e i b u r g n a c h B a s e l.

						Stunden.
Von der Darmstädter Grenze bis Offenburg	—	—	—	—	—	35 $\frac{1}{4}$
• Offenburg bis Freiburg	—	—	—	—	—	14 $\frac{1}{4}$
• Freiburg — St. Georgen	—	—	—	—	—	1
• St. Georgen — Wolfenweiler	—	—	—	—	—	1
• Wolfenweiler — Norsingen	—	—	—	—	—	$\frac{3}{4}$
• Norsingen — Krozingen	—	—	—	—	—	$\frac{3}{4}$
• Krozingen — Heitersheim	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{4}$
• Heitersheim — Seefelden	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
• Seefelden — Hügelheim	—	—	—	—	—	1
• Hügelheim — Müllheim	—	—	—	—	—	$\frac{3}{4}$
• Müllheim — Kaltenherberg	—	—	—	—	—	4
• Kaltenherberg — Basel	—	—	—	—	—	5
						65 $\frac{1}{2}$

Haupt-Eintrittsstation

L a u d e n b a c h.

Haupt-Austrittsstation

E i m e l d i n g e n.

Intermediär-Zollstatt

O f f e n b u r g.

Von Basel auf der nemlichen Route nach Frankfurt.

Haupt-Eintrittsstation

E i m e l d i n g e n.

Haupt-Austrittsstation

L a u d e n b a c h.

Intermediär-Zollstatt

O f f e n b u r g.

Zollordnung.

L

V o n F r a n k f u r t
ü b e r L a h r n a c h B a s e l.

	—	—	Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Offenburg	—	—	35 $\frac{1}{4}$
• Offenburg bis Lahre	—	—	4
• Lahre — Rippenheim	—	—	1
• Rippenheim — Freiburg	—	—	9 $\frac{1}{2}$
• Freiburg — Basel	—	—	16
			65 $\frac{3}{4}$

Haupt-Eintrittsstation
L a u d e n b a c h.

Haupt-Austrittsstation
E i m e l d i n g e n.

Intermediär-Zollstatt
L a h r.

V o n B a s e l ü b e r L a h r n a c h F r a n k f u r t:

Haupt-Eintrittsstation
E i m e l d i n g e n.

Haupt-Austrittsstation
L a u d e n b a c h.

Intermediär-Zollstatt
L a h r.

Von Frankfurt
nach Strassburg.

					Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Rastadt	—	—	—	—	23 $\frac{1}{4}$
= Rastadt bis Hügelsheim	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
= Hügelsheim — Stollhofen	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
= Stollhofen — Lichtenau	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
= Lichtenau — Bischofsheim	—	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$
= Bischofsheim — Bodersweier	—	—	—	—	2 $\frac{1}{2}$
= Bodersweier — Kehl —	—	—	—	—	1
					33 $\frac{1}{4}$

Haupt-Eintrittsstation
L a u d e n b a c h.

Haupt-Austrittsstation
K e h l.

Intermediär-Zollstatt
R a s t a d t.

Von Strassburg nach Frankfurt:

Haupt-Eintrittsstation
K e h l.

Haupt-Austrittsstation
L a u d e n b a c h.

Intermediär-Zollstatt
R a s t a d t.

Von Frankfurt
über Lahr nach Strassburg.

				Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bis Rastadt	—	—	—	23 $\frac{1}{4}$
„ Rastadt bis Offenbreg	—	—	—	11 $\frac{1}{2}$
„ Offenbreg — Lahr	—	—	—	4
„ Lahr — Ichenheim	—	—	—	2
„ Ichenheim — Kehl	—	—	—	3
				<hr/>
				44 $\frac{1}{4}$

HauptEintrittsstation

L a u d e n b a c h.

HauptAustrittsstation

K e h l.

IntermediärZollstatt

L a h r.

Von Strassburg über Lahr nach Frankfurt:

HauptEintrittsstation

K e h l.

HauptAustrittsstation

L a u d e n b a c h.

IntermediärZollstatt

L a h r.

V o n B a s e l
über Offenburg nach Strassburg.

	Stunden.
Von Basel bis Freiburg — — — —	16
• Freiburg — Offenburg — — —	14 $\frac{1}{4}$
• Offenburg — Willstedt — — —	2
• Willstedt — Rehl — — —	2
	34 $\frac{1}{4}$

Haupt-Eintrittsstation

E i m e l d i n g e n

Haupt-Austrittsstation

R e h l.

Intermediär-Zollstatt

F r e i b u r g.

Von Strassburg über Offenburg nach Basel:

Haupt-Eintrittsstation

R e h l.

Haupt-Austrittsstation

E i m e l d i n g e n.

Intermediär-Zollstatt

F r e i b u r g.

V o n S c h a f f h a u s e n
ü b e r O f f e n b u r g n a c h S t r a ß b u r g.

	—	—	Stunden.
Von der Schaffhauser Gränze bis Offenburg	—	—	24 $\frac{1}{2}$
= Offenburg bis Kehl	—	—	4 $\frac{1}{2}$
			28 $\frac{1}{2}$

Haupt-Eintrittsstation

Zollhaus am Randen bei Blomberg.

Haupt-Austrittsstation

K e h l.

Intermediär-Zollstatt

O f f e n b u r g.

V o n S t r a ß b u r g ü b e r O f f e n b u r g n a c h S c h a f f h a u s e n:

Haupt-Eintrittsstation

K e h l.

Haupt-Austrittsstation

Zollhaus am Randen.

Intermediär-Zollstatt

O f f e n b u r g.

Von Basel
über Kreuzach nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von Basel	bis Kreuzach	—	—	—	1
• Kreuzach	— Wyhlen	—	—	—	$\frac{1}{2}$
• Wyhlen	— Warmbach	—	—	—	$1\frac{1}{4}$
• Warmbach	— Rheinfelden	—	—	—	$\frac{1}{4}$
• Rheinfelden	— Moli	} Schweizer Gebiet			
• Moli	— Mumpf				
• Mumpf	— Stein				
• Stein	— Süßlen				
• Süßlen	— Laufenburg (badisches Gebiet)	—	—	—	1
• Laufenburg	— Luttingen	—	—	—	1
• Luttingen	— Hauenstein	—	—	—	$\frac{1}{2}$
• Hauenstein	— Allbruck	—	—	—	$\frac{1}{4}$
• Allbruck	— Dogern	—	—	—	$\frac{1}{4}$
• Dogern	— Waldshut	—	—	—	1
• Waldshut	— Thiengen	—	—	—	$1\frac{1}{2}$
• Thiengen	— Lauchingen	—	—	—	$2\frac{1}{2}$
• Lauchingen	an die Schaffhauser Gränze bei Trösendingen	—	—	—	$2\frac{1}{2}$
					$14\frac{1}{2}$

Von Zürich
über Lottstetten nach Schaffhausen.

				Stunden.
Vom Zürcher Gebiet bis Lottstetten	—	—	—	$\frac{1}{4}$
Von Lottstetten nach Jestetten	—	—	—	1
= Jestetten bis zum Schaffhauser Gebiet	—	—	—	$\frac{3}{4}$
				<hr/>
				2

Zollstation
Jestetten.

Von Frankfurt
über Freiburg nach Zurzach.

				Stunden.
Von Frankfurt bis Freiburg	—	—	—	49 $\frac{1}{2}$
= Freiburg bis zum schwarzen Bären vorwärts Neustadt	—	—	—	8
= schwarzen Bären bis Oberlenzkirch	—	—	—	2
= Oberlenzkirch bis Bonndorf	—	—	—	3 $\frac{1}{2}$
= Bonndorf bis Stühlingen	—	—	—	3
= Stühlingen bis Rheinheim	—	—	—	3
				<hr/>
				69

Von

Von Stuttgart
über Eutingen und Pforzheim nach Strassburg.

			Stunden.
Von der Württembergischen Gränze bei Enzberg bis Pforzheim	—		1
= Pforzheim bis Wilferdingen	—		2
= Wilferdingen — Durlach	—		3
= Durlach — Carlsruhe	—		1
= Carlsruhe — Rastadt	—		4 $\frac{3}{4}$
= Rastadt — Kehl	—		10 $\frac{1}{2}$
			22 $\frac{1}{4}$

Haupt-Eintrittsstation
P f o r z h e i m.

Haupt-Austrittsstation
K e h l.

Intermediär-Zollstatt
R a s t a d t.

Anmerkung.

Ueber Ettlingen bleibt eine gleiche Distanz der Maasstab der Verzollung.

Von Stuttgart
über Kalm nach Straßburg.

						Stunden.
Von der Württembergischen Gränze bei Kalm	bis	Neuhausen	—	—	—	$\frac{1}{2}$
„ Neuhausen	bis	Mühlhausen	—	—	—	1
„ Mühlhausen	—	Tiefenbronn	—	—	—	1
„ Tiefenbronn	—	Pforzheim	—	—	—	2
„ Pforzheim	—	Rastadt	—	—	—	$10\frac{3}{4}$
„ Rastadt	—	Kehl	—	—	—	$10\frac{1}{2}$
						<hr/>
						25 $\frac{3}{4}$

Haupt-Eintrittsstation

P f o r z h e i m.

Haupt-Austrittsstation

K e h l.

Intermediäre Zollstatt

R a s t a d t.

Von Straßburg über Kalm nach Stuttgart

Haupt-Eintrittsstation

K e h l.

Haupt-Austrittsstation

P f o r z h e i m.

Intermediäre Zollstatt

R a s t a d t.

Von Freudenstadt
über Oppenau nach Strassburg.

	Stunden.
Von der Württembergischen Gränze bis Oppenau	3
• Oppenau bis Oberfirch —	2
• Oberfirch — Appenweyer	2
• Appenweyer — Willstett —	2
• Willstett — Kehl —	2
	11

Eintrittsstation

O p p e n a u.

Austrittsstation

K e h l.

Von Strassburg nach Freudenstadt

Eintrittsstation

K e h l.

Austrittsstation

O p p e n a u.

Von Heilbronn
über Eppingen, Bretten nach Strassburg.

	Stunden.
Von Heilbronn bis Schluchtern (bad. Territ.)	¼
= Schluchtern bis Schweigern (bad. Territ.)	½
= der Württembergischen Gränze bei Schweigern bis Gemmingen	¾
= Gemmingen bis Eppingen	1 ½
= Eppingen — Bretten —	4
= Bretten — Durlach —	4 ½
= Durlach — Strassburg	16 ½
	27 ¾

Haupt-Eintrittsstation

G e m m i n g e n.

Haupt-Austrittsstation

K e h l.

Intermediär-Zollstatt

K a s t a d t.

Von Strassburg nach Heilbronn auf der nehmlichen Route:

Haupt-Eintrittsstation

K e h l.

Haupt-Austrittsstation

G e m m i n g e n.

Intermediär-Zollstatt

K a s t a d t.

Von Stuttgart
über Pforzheim durch das Murgthal.

	Stunden.
Von der Württembergischen Grenze bei Eutingen bis Rastadt	11 $\frac{1}{2}$
= Rastadt bis Rothenfels	2
= Rothenfels — Ottenau	1
= Ottenau — Gernsbach	1
= Gernsbach — Fohrbach	3
= Fohrbach — Kirschbaumswasen	2
	<hr/>
	20 $\frac{3}{4}$
Eintrittsstation P f o r z h e i m. Austrittsstation G e r n s b a c h. Intermediär-Zollstatt R a s t a d t.	

Von der Württembergischen Gränze
durch das Bühler und Hundsbacher Thal.

Von Bühl bis in die Hundsbach	3 $\frac{1}{2}$
= Hundsbach bis Erbersbronn	2
= Erbersbronn bis Kirschbaumswasen	2
= Kirschbaumswasen bis Frohndbronn	$\frac{1}{2}$
	<hr/>
	8
Haupt-Zollstation B ü h l e r t h a l.	

Von Sulz
über Schramberg durch das Kinziger Thal.

Von der Württembergischen Grenze bei Schramberg bis nach Hornberg	1 $\frac{1}{2}$
---	-----------------

Von der Fürstl. Sigmaringischen Grenze bei Mengen
über Möskirch, Stockach nach Schaffhausen.

					Stunden.
Von der Fürstlich Sigmaringischen Gränze bis Möskirch				—	2
• Möskirch	bis Stockach	—	—	—	4
• Stockach	— Singen	—	—	—	5
• Singen	— Gottmadingen	—	—	—	1
• Gottmadingen	— Randegg	—	—	—	$\frac{1}{2}$
• Randegg	— Biesingen (Bad. Territ.)	—	—	—	$\frac{3}{4}$
• Biesingen	— Schaffhausen	—	—	—	$\frac{3}{4}$

 14

HauptEintrittsstation

M ö s k i r c h.

HauptAustrittsstation

B i e s i n g e n.

Von Tuttlingen
über Engen nach Schaffhausen.

	Stunden.
Von der Tuttlinger Gränze, Elbregle genannt, bis Hattingen	1 $\frac{1}{4}$
= Hattingen bis zur Kriegerthaler Mühle	1
= Kriegerthaler Mühle bis Engen	1
= Engen bis Welschingen	$\frac{1}{2}$
= Welschingen — Weiterdingen	$\frac{1}{4}$
= Weiterdingen — Hilzingen	1
= Hilzingen — Ebringen	$\frac{1}{2}$
= Ebringen an die Schaffhauser Gränze bei Thainingen	$\frac{1}{4}$
	<hr/>
	6 $\frac{1}{4}$

Eintrittsstation

H a t t i n g e n.

Austrittsstation

E b r i n g e n.

Von Schaffhausen nach Tuttlingen

Eintrittsstation

E b r i n g e n.

Austrittsstation

H a t t i n g e n.

Von Tuttlingen
über Stockach nach Schaffhausen.

	Stunden.
Von der Württembergischen Gränze bei Tuttlingen nach Liptingen	2
= Liptingen bis Hindelwangen	1 $\frac{1}{2}$
= Hindelwangen — Stockach	$\frac{1}{4}$
= Stockach — Schaffhausen	8
	<hr/>
	11 $\frac{1}{4}$

Eintrittsstation

Stockach.

Austrittsstation

Biesingen.

Von der Fürstl. Sigmaringischen Gränze bei Mengen
über Mößkirch Stockach nach Radolpzhzell.

	Stunden.
Von gedachter Gränze bis Stockach	6
= Stockach bis Walwies	1
= Walwies — Stahringen	1
= Stahringen — Zell	1 $\frac{1}{2}$
	<hr/>
	9 $\frac{1}{2}$

HauptEintrittsstation

Mößkirch.

HauptAustrittsstation

Zell.

NB. in sofern das Gut von da zur See ins Ausland geht.

Von

Von Constanz
über Radolpzhell nach Schaffhausen.

			Stunden.
Von Constanz	bis Radolpzhell	— — —	4
• Radolpzhell	— Singen	— — —	2
• Singen	— Schaffhausen	— — —	3
			9

Eintrittsstation

C o n s t a n z .

Austrittsstation

D i e s i n g e n .

NB. In so fern das Gut aus der Schweiz nach Constanz kommt, und von da zu Land nach Schaffhausen geht.

Zollordnung.

N

Von Frankfurt
über Miltenberg nach Würzburg.

						Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bei Neukirchen	bis Tiefenthal					— $\frac{1}{2}$
" Tiefenthal	bis Hundheim	—	—	—	—	$\frac{3}{4}$
" Hundheim	— Steinbach	—	—	—	—	$\frac{1}{4}$
" Steinbach	— Hardheim	—	—	—	—	1
" Hardheim	— Bischofsheim	—	—	—	—	$2\frac{1}{2}$
" Bischofsheim	— Großriedersfeld	—	—	—	—	2
" Großriedersfeld	— Gerchsheim	—	—	—	—	1
" Gerchsheim	— an die Würzburgische Gränze	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$
						8 $\frac{1}{2}$

Haupt-Eintrittsstation

H u n d h e i m.

Haupt-Austrittsstation

G e r c h s h e i m.

Von Würzburg über Miltenberg nach Frankfurt:

Haupt-Eintrittsstation

G e r c h s h e i m.

Haupt-Austrittsstation

H u n d h e i m.

Von Frankfurt
über Miltenberg, Bischofsheim nach Mergentheim.

	—	—	Stunden.
Von der Gränze bei Neufirchen bis Bischofsheim	—	—	5
• Bischofsheim bis Distelhausen	—	—	$\frac{3}{4}$
• Distelhausen — Königshofen	—	—	1 $\frac{1}{4}$
• Königshofen — Ballbach	—	—	$\frac{1}{2}$
• Ballbach — an die Mergentheimer Gränze	—	—	$\frac{1}{2}$

8

HauptEintrittsstation

H u n d h e i m.

HauptAustrittsstation

B a l l b a c h.

Von Mergentheim auf der nehmlichen Route nach Frankfurt:

HauptEintrittsstation

B a l l b a c h.

HauptAustrittsstation

H u n d h e i m.

Von Miltenberg
über Ballenberg an die Württembergische Gränze.

	—	—	Stunden.
Von der Gaisenhofen Gränze bis Walldürn	—	—	2 $\frac{1}{2}$
„ Walldürn bis Rosenberg	—	—	4
„ Rosenberg — Ballenberg	—	—	2
„ Ballenberg — an die Württembergische Gränze	—	—	1 $\frac{1}{2}$
			10

Haupt-Eintrittsstation

W a l l d ü r n .

Haupt-Austrittsstation

B a l l e n b e r g

Von der Württembergischen Gränze auf der nehmlichen Route nach
Miltenberg.

Eintrittsstation

B a l l e n b e r g .

Austrittsstation

W a l l d ü r n .

Von Miltenberg
über Amorbach, Mudau, ins Erbachische.

	Stunden.
Von der Amorbacher Gränze bis Mudau — — — — —	1 $\frac{1}{4}$
• Mudau — bis Langeneß — — — — —	$\frac{1}{2}$
• Langeneß — Stempfelbronn — — — — —	3 $\frac{1}{4}$
• Stempfelbronn — Oberdielbach — — — — —	$\frac{1}{2}$
• Oberdielbach — Unterdielbach — — — — —	$\frac{1}{4}$
• Unterdielbach — Eberbach — — — — —	1 $\frac{1}{2}$
• Eberbach über Gamelsbach bis an die Erbachische Gränze — — — — —	1 $\frac{3}{4}$

9

Eintrittsstation

M u d a u.

Austrittsstation

E b e r b a c h.

A n m e r k u n g.

Was von Schefflenz über Mudau obgedachte Route einschlägt, muß den Zoll schon anderswo an einer Haupt-Eintrittsstation gelöst haben.

Von Miltenberg
über Widdern nach Heilbronn.

	Stunden.
Von der Darmstädter Gränze bei Neukirchen bis Königshofen —	7
• Königshofen bis Sachsenflur — — — —	$\frac{3}{4}$
• Sachsenflur — Schweigern — — — —	$1\frac{1}{4}$
• Schweigern — Boxberg — — — —	$\frac{1}{2}$
• Boxberg — Schwabhausen — — — —	1
• Schwabhausen — Oberwittstatt — — — —	1
• Oberwittstatt — an die Württembergische Gränze bei Widdern	2
	13 $\frac{1}{2}$

Haupt-Eintrittsstation

H u n d h e i m.

Haupt-Austrittsstation

O b e r w i t t s t a t t.

Von Heilbronn über Widdern nach Miltenberg.

Haupt-Eintrittsstation

O b e r w i t t s t a t t.

Haupt-Austrittsstation

H u n d h e i m.

Von Mergentheim
über Neckarelz nach Heilbronn.

			Stunden.
Von der Mergentheimer Gränze bis Schweigern	—	—	2
• Schweigern bis Borberg	—	—	$\frac{1}{2}$
• Borberg — Angelthurn	—	—	1
• Angelthurn — Burken	—	—	2
• Burken — Adelsheim	—	—	1
• Adelsheim — Oberschefflenz	—	—	$1\frac{1}{2}$
• Oberschefflenz — Mosbach	—	—	$2\frac{3}{4}$
• Mosbach — Neckarelz	—	—	$\frac{3}{4}$
• Neckarelz — an die Württembergische Gränze	—	—	$1\frac{1}{2}$
			13

Haupt-Eintrittsstation
Schweigern.

Haupt-Austrittsstation
Neckarelz.

Von Heilbronn auf der nehmlichen Route nach Mergentheim.

Eintrittsstation
Neckarelz.
Austrittsstation
Schweigern.

Von Würzburg
über Buchen, Neudenu nach Heilbronn.

			Stunden.
Von der Würzburgischen Gränze bis Gerchsheim	—	—	$\frac{1}{2}$
= Gerchsheim bis Grofrinderfeld	—	—	$\frac{1}{2}$
= Grofrinderfeld — Bischofsheim	—	—	2
= Bischofsheim — Hardheim	—	—	$3\frac{1}{2}$
= Hardheim — Höpfingen	—	—	$\frac{3}{4}$
= Höpfingen — Walldürn	—	—	$1\frac{1}{3}$
= Walldürn — Buchen	—	—	2
= Buchen — Waldhausen	—	—	2
= Waldhausen — Groseicholsheim	—	—	$\frac{1}{4}$
= Groseicholsheim — Kleineicholsheim	—	—	$\frac{1}{2}$
= Kleineicholsheim — Oberschefflenz	—	—	$\frac{1}{4}$
= Oberschefflenz — Mittelschefflenz	—	—	$\frac{1}{2}$
= Mittelschefflenz — Mühlbach	—	—	1
= Mühlbach — Neudenu	—	—	$1\frac{1}{2}$
= Neudenu — Stein	—	—	1
= Stein — an die Württembergische Gränze	—	—	$\frac{1}{4}$
			18 $\frac{1}{4}$

Haupt-Eintrittsstation

G e r c h s h e i m.

Haupt-Austrittsstation

S t e i n.

Intermediär-Zollstatt

B u c h e n.

Von Heilbronn auf der nemlichen Route nach Würzburg.

Haupt-Eintrittsstation

S t e i n.

Haupt-Austrittsstation

G e r c h s h e i m.

Intermediär-Zollstatt

B u c h e n.

V o n

Von Würzburg
über Oberschefflenz, Mosbach, Neckarelz nach Heilbronn.

	Stunden.
Von der Würzburger Gränze bis Oberschefflenz	14
Von Oberschefflenz bis an die Württembergische Gränze	5
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
	19

Eintrittsstation

G e r c h s h e i m.

Austrittsstation

N e c k a r e l z.

Intermediär-Zollstatt

B u c h e n.

Zollerdnung.

5

Besondere Distanzen von und zu Handelsstädten an öffentlichen Flüssen.

In Beziehung auf die §§. 59. und 68. der Zollordnung.

	Stunden.
Von Stockach nach Constanz	7
• Stockach nach Ueberlingen	4
• Constanz nach Ueberlingen	2 $\frac{1}{2}$
• Meersburg nach Ueberlingen	3
• Donaueschingen über Engen, Stockach nach Ueberlingen	10 $\frac{1}{2}$
• Pfullendorf nach Ueberlingen	6
• der Fürstl. Sigmaringischen Gränze bei Speck nach Ueberlingen	5 $\frac{1}{2}$
• " " " " " " " " bei Schwäblisshausen über Pfullendorf nach Ueberlingen	6
• der Königl. Würtemb. Gränze bei Ebingen nach Ueberlingen	9
• Donaueschingen über Engen nach Radolpzhell	11
• Stockach nach Radolpzhell	3 $\frac{1}{2}$
• Singen nach Radolpzhell	2
• Constanz nach Radolpzhell	4
• Singen gegen Stein	2
• Stockach nach Sernadingen	1
• Meersburg über Inenstadt nach Buchhorn	2 $\frac{1}{2}$
• Markdorf über Esrizweiler nach Buchhorn	1
• Mannheim nach Carlsruhe	12 $\frac{1}{4}$
• Neckarelz nach Mannheim	13 $\frac{1}{4}$
• Schröck nach Carlsruhe	2
• Schröck nach Rastadt	7
• Freiburg nach Altbreisach	5

Beilage Lit. H.

Gegen: Bollet

der IntermediärZollstätte N. N.



Daß bei der hiesigen IntermediärZollstatt die Zollzeichen von der Zollstatt
N. N. im Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer abgegeben worden,
bescheinigt den 1811.

Unterschrift des Zollers.

V e r z e i c h n i s s

über die unter heutigem durch Fuhrmann Jacob Züller dahier aufgeladene Waaren.

E i n g a n g s g u t.								E x p e d i t i o n s g u t.							
Fortlau- fende Nummern der Fracht- briefe	Namen und Wohnort des Versenders der Waare	Namen und Wohnort des Empfängers der Waare	Benennung der Gottl	Marquen.	Nro. im Frachtbrief	Benennung der Waare	Gewicht Centner.	Fortlau- fende Nummern der Fracht- briefe	Namen und Wohnort des Versenders der Waare	Namen und Wohnort des Expediten	Benennung der Gottl	Marquen	Nro. im Frachtbrief	Benennung der Waare	Gewicht. Centner
1.	N. N. in Basel	N. N. in Mann- heim	Seß Riße	P. S. II.	56.	Seidenzeug	7.	8	N. N. in Basel	N. N. in Lahr	Seß Riße Basen	R. A. S.	33 46	feine Basen- waaren	6 30
2.	N. N. ebenbaselst.	N. N. in Carls- ruhe	Ballen	C. A.	80.	Indigo	91							Stahlwaaren	

Basel den 11. October 1811.
Kaufhausverwaltung.
N. N. Kaufhausbesitzer.

A n m e r k u n g.

Wie die Frachtbriefe für rein transitirende Ladungen, das ist, wenn nichts davon die Bestimmung hat, im Lande als Consumo, oder Expeditionsgut abgesetzt zu werden, ausgestellt seyn sollen, versteht sich aus eben der Beilage J. von selbst.

Beilage Lit. K.

Zolltarif

für eingehende, und für ausgehende Waaren

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Alabaster	pr. Etr.	fl. —	fr. 16	fl. —	fr. 16	
Arbeiten davon	pr. Etr.	2	8	—	16	
Alaun	„ „	—	32	—	8	
Aloe	„ „	1	4	—	16	
Ananas	„ „	2	8	—	16	
Anis	„ „	—	32	—	8	
Antimonium	„ „	1	4	—	16	
Apfelsinen	„ „	1	4	—	16	
Apothekerwaaren aller Art, in sofern bei dem einen oder andern Artikel nicht eine namentliche Ausnahme im gegenwärtigen Tarif enthalten	„ „	1	4	—	16	
Argent haché, weiße MetallCompositur	„ „	—	48	—	8	
Arsenik	„ „	1	4	—	16	
Asche	pr. Mtr.	—	8	—	48	
Auerhahn	pr. Stück	—	6	—	24	
Caripigment	pr. Etr.	1	4	—	16	
Austern	„ „	1	4	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stüd.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
B agage welche Reisende für sich mitführen oder welche für solche auf Postwägen ge- führt werden		fl.	fr.	fl.	fr.	
		z o l l f r e i				
Bagage welche Fuhrleute für Andere ein- oder ausführen.	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Balsam aller Art	„ „	1	4	—	16	
Bastwaare	„ „	—	24	—	8	
Battist	„ „	2	32	—	16	
Baumwolle	„ „	—	48	—	48	siehe die Verordn. S. 76. u. 77.
Baumwollengarn, gefärbt	„ „	1	20	—	24	siehe die Verordn. S. 75.
Baumwollengarn, ungefärbt	„ „	—	24	—	48	
Baumwollene Fabrikate aller Art, sowohl gestrickt als gewoben	„ „	2	—	—	16	
Baumseilinge	pr. Stüd	—	1	—	$\frac{1}{2}$	
Bäume	pr. Koflast	—	24	—	8	
Bein, gemeines	pr. Ctnr.	—	32	1	12	
Bein- und Holzwaaren, Kämmе, Kinder- spielzeug, u. a.	„ „	2	—	—	16	
Beinschwarz	„ „	—	32	—	16	
Bergblau	„ „	1	4	—	16	
Berggrün	„ „	1	4	—	16	
Bergöhl	„ „	1	4	—	16	
Berlinerblau	„ „	1	4	—	16	
Bernstein	„ „	1	4	—	16	
„ „ Fabrikate davon	„ „	2	8	—	16	
Besenreis, Besen	pr. Koflast	—	4	verboten		
Beuteltuch	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Bienen	pr. Stoc	—	4	—	24	
Bierhesen	pr. Dhm	—	16	—	16	
Bildhauerarbeit, in Holz von Büsten ditto von ganzen Figuren	pr. Stüd „ „	1 2	—	—	16 32	

Bild.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	
Bildhauerarbeit, von Marmor, Marmor, Serpentin, Bronz, in Büsten	pr. Stück	2	—	—	32	
ditto in ganzen Figuren	„ „	3	—	—	32	
Bimsstein	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Bindfaden, siehe Seilerwaaren.						
Bisam	pr. Pfund	1	4	—	16	
Bijouteriewaaren, vermischte, bei welchen halb mehr bald weniger Gold, Silber, Juwelen oder Perlen ic. angebracht sind	nach d. Werth von 100 fl.	2	—	—	8	
Blech						
Sturzblech	pr. Ctnr.	1	—	—	16	
verzinnnes Blech	„ „	1	4	—	16	
blecherne Löffel und andere Waaren von verzinnnem Blech	„ „	1	4	—	16	
Blei	„ „	—	32	—	32	
Bleieffig	„ „	1	4	—	16	
Bleiglanz	„ „	—	36	—	8	
Bleierne Waaren	„ „	—	48	—	8	
Bleiweiß	„ „	1	4	—	16	
Bleizucker	„ „	1	36	—	16	
Blumen, gemachte	„ „	6	—	—	24	
Blutstein	„ „	—	32	—	8	
Bolus	„ „	—	32	—	8	
Bord-Bretter, siehe Schnittwaaren von Holz.						
Borten (siehe Gold und Silber.)						
Braunstein	„ „	—	32	—	8	
Brillen (siehe Glas.)						
Brod	vom Gul-					
	denwerth	—	4	—	1	
Bronzirte Arbeit	pr. Ctnr.	3	—	—	16	f. Accisordn. §. 59.
Buchdruckerschrift, neue, oder Druckerlettern	„ „	2	8	—	16	
Bucheln, oder Buchelkern.	pr. Koflast	—	4	—	24	

Zollordnung.

3

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stüd.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Bücher	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Bürstenbinderwaaren	" "	1	4	—	8	
Butter	" "	—	24	—	8	
C acao	" "	4	—	—	32	} f. die Verordn. v. 2. u. 9. Decbr. 1810.
Caffee	" "	3	—	—	16	
Campfer	" "	2	8	—	16	
Cappern	" "	1	36	—	16	
Cardomonen	" "	1	4	—	16	
Castanien	" "	—	48	—	8	
China	" "	1	4	—	16	
Chocolad	" "	6	—	—	16	
Cichorien	" "	1	36	—	8	
Citronen	" "	3	—	—	16	
Citronat	" "	6	—	—	16	
Colophonium	" "	—	32	—	8	
Coloquenten	" "	1	4	—	8	
Conditoreiwaaren, feine	" "	6	—	—	16	
Colonialwaaren	" "	—	—	—	—	f. d. Verordn. §. 92.
Campeschenholz	" "	2	8	—	16	f. Verordn. v. 2. u. 9.
Corduan	" "	1	4	—	8	Decb. 1810. und die
Fabrikate davon	" "	2	8	—	16	gegenwärtige §. 92.
Cristall	" "	2	8	—	16	
Cubeben	" "	2	8	—	16	
CanarienVögel	pr. Stüd	—	6	—	1	
Contanti (bares Geld)	pr. 100 fl.	zoll frei		—	10	
D ärme	pr. Ctnr.	—	8	2	—	
Datteln	" "	3	—	—	16	
Dielen, siehe Schnittwaaren.						

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stüd.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	
Dochtgarn, Döchte	pr. Ctnr.	—	32	—	32	
Dornschlag und Hollerde	pr. Roglast	—	32	—	24	
Dosen von Papier	pr. Duzend	—	36	—	8	
Druckerschwärze	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Druckpapier	—	—	—	—	—	siehe Papier.
Dreherwaaren	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Dung	pr. Roglast	—	2	—	24	
Dung, welcher von Inn- und Ausländern auf eigenen Gütern ein- und durchge- führt	—	z o l l f r e i				
E delsteine, auch geschliffene und verarbei- tete HalbEdelsteine	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
HalbEdelsteine, roh und ungeschliffene, wobin gehören: Achate, Jaspisse u. Carniol, Onix, Topase	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Eicheln	pr. Mtr.	—	4	—	24	
Eisen: rohes oder MasselEisen	pr. Ctnr.	—	4	1	4	
Pfannen, Sensen, Eicheln, Strohmef- ser, Strohlätter	—	1	36	—	16	
Eisenerz	pr. Käßel oder 2½ bis 3 Ctnr.	—	2	1	4	
Eiserne Ofen und Blatten, Stangen, Staab und feine Eisen	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Waaren, wovon auf den inländischen Werken und Fabriken keine ähnliche ge- macht werden	—	1	4	—	8	
Waaren welche auf inländischen Wer- ken und Fabriken gemacht werden	—	2	16	—	8	
Eisendrath	—	3	—	—	8	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Elfenbein	pr. Ctnr.	fl. 1	fr. 4	—	16	
Fabrikate davon	„ „	2	8	—	16	
Elixire aller Art	„ „	1	4	—	16	
Enten, zahme	pr. Stück	—	1	—	$\frac{1}{2}$	
„ „ wilde	„ „	—	4	—	3	
Enzian	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Erde:						
gemeiner Töpferthon oder Hafenerde	pr. Roßlast	—	4	—	32	
Pfeifen-, Porcellain-, Waller- und an- dere FabrikErde	„ „	—	8	1	48	
Erden- oder IrdenGeschirr	pr. Wagen	—	48	—	8	
Erdbirn (Kartoffeln)	pr. Mtr.	—	3	—	2	
Erze, rohe MetallErze	pr. Roßlast	—	6	3	—	
HafenErze	pr. Ctnr.	—	16	—	16	
Esel	pr. Stück	—	12	—	24	
Essenzen aller Art	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Eyer	pr. 100 St.	—	4	—	4	
Faden, Zwirn von Leinen	pr. Ctnr.	1	—	1	—	
Farbhölzer, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist	„ „	—	32	—	8	
Farbwaaren aller Art, in so fern der Tarif nicht namentliche Ausnahmen enthält	„ „	—	32	—	8	
Farbkästchen	„ „	2	—	—	16	
Farbkräuter	„ „	—	32	—	8	
Fässer, eichene gemachte	pr. Ohmfaß	—	6	—	6	
Fasanen	pr. Stück	—	8	—	4	
Fajance	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Federn, Bett- und Schreibfedern	„ „	2	36	1	12	
Feigen	„ „	1	4	—	16	
Feldhühner (siehe Vögel.)						
Felle (siehe Häute.)						

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		Zoll-Tarif.	Zoll-Tarif.	Zoll-Tarif.	Zoll-Tarif.	
Fenchel	pr. Ctnr.	fl. —	fr. 24	fl. —	fr. 8	
Fernambul	" "	4	16	—	16	§. 92. der Verordn.
Feuersteine	" "	—	8	—	16	
Feuerspritzen	pr. 100 fl.	—	10	—	4	
Firniß	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
Fischbeine	" "	1	4	—	8	
" " Fabrikate davon	" "	2	—	—	16	
Fische, gemeine	" "	1	4	—	16	
" ausländische und kostbare, frisch oder getrocknet, gedörst, gesalzen, marinirt und geräuchert, in so fern der Tarif nicht ausdrückliche Aus- nahmen enthält	" "	2	24	—	16	
Fischotter	pr. Stück	—	24	1	—	
Flachs	pr. Ctnr.	—	24	—	16	f. die Verord. §. 87
Fleisch, grünes	" "	2	21	—	16	
" dörres, Schinken, Würste, geräu- cherte Gänse	" "	2	52	—	16	f. Accisordn. §. 69.
Glittern (siehe Gold und Silber)						
Flor, Kreppflor	" "	4	32	—	16	
Floretseide	" "	1	4	—	24	
Floretgarn	" "	1	4	—	24	
Waaren von Seidengarn	" "	3	—	—	24	
Flüssige Waaren:						
W e i n						
ordinärer neuer Wein, vor Weihnachten eingeführt	pr. Fuder	8	—	—	36	
sonstiger ordinärer Wein, der nach vor- stehender Bestimmung nicht mehr für ganz neu gehalten werden kann	" "	10	—	—	48	
Traubensyrup	" "	30	—	1	12	
feinere ausländische Weine, so in Fässern und Feuilletts auch Bouteillen einge- bracht werden	pr. Ctnr.	3	—	—	32	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
B r a n d t w e i n .						
Gemeiner	pr. Dhm	4	5	—	3	f. d. Accisordn. §. 78.
Kirschenwasser, Quitten und andere, feine Liqueurs, auch Arac und Rum.	pr. Dhm pr. Etnr.	11 5	20 40	—	32 32	unter 1 $\frac{1}{2}$ wird für 1 $\frac{1}{2}$ gerechnet.
Bier.	pr. Dhm	1	6	—	4	f. Accisordn. §. 35.
E s s i g :						
geringerer Gattung, als von Frucht, Bier, Obst	pr. Dhm	1	26	—	4	f. Accisordn. §. 50.
Weinessig	" "	1	—	—	16	
F r ü c h t e u n d G e t r e i d e .						
Innländische Feldfrüchten:						
a) glatte: als Ackerbohnen, Buchwai- zen, Erbsen, Gerste, Gartenboh- nen, Hirsen, Linsen, Kernen, Roggen (Korn) Waizen, Welsch- korn, oder Türkishkorn, Mays .	pr. Mtr.	—	8	—	4	f. d. Verordn. §. 86.
b) Raue, Einkorn, Emer, Haber, Dinkel, (Spelz, Besen) . . .	" "	—	4	—	2	
c) ausländische feinere Garten- und andere Früchten, in so fern nicht in gegenwärtigem Tarif bei dem einen oder andern Artikel eine aus- drückliche Ausnahme gemacht ist .	pr. Etnr.	2	—	—	16	
d) eingemachte, überzuckerte u. Früch- ten	" "	3	—	—	16	
Fuchs	pr. Stück	—	4	—	24	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	
Gold:						
c) unächte goldne Fabrikate	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
d) Vorten, Lahngold, Flittern ic.	pr. 100 fl.	2	—	—	8	
Granatsteine	pr. 100 fl.	2	—	—	8	
fabricirte Granate	pr. Wagen	—	3	—	24	
Gras, grünes	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Grünspan	pr. Mtr.	—	16	—	10	
Grüße	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Gummi aller Art	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Gummigut	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Gurken, eingemachte	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
H aare:						
Menschenhaare	pr. Ctnr.	—	32	2	8	
Seidenhaafenhaare	pr. Ctnr.	—	32	2	8	
Kopshaare	pr. Ctnr.	—	32	1	4	
Kameelgarn	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Pinsel und andere Fabrikate aus Haaren	pr. Ctnr.	—	40	—	16	
H äute, rohe						
von Pferden, Ochsen, Kühen	pr. Stück	—	2	—	48	
von Schmalrindern, Kälbern	pr. Stück	—	1	—	16	
von Böcken, Ziegen, Schaafen	2 Stück	—	1	—	16	
im Falle die Wolle noch auf den Schaaf- und Hammelfellen befindlich wäre, ist diese noch besonders nach dem Tarif zu verzollen, und sind in solchem Fall, 100 Felle für 1 ½ Ctnr. Wolle zu rechnen.						
Von Schweinen und Hirschen	pr. Stück	—	1	—	8	
Von Rehen	pr. Stück	—	1	—	24	
Häfner Erz	pr. Ctnr.	—	16	—	16	
Häfner- oder Löpfergeschirr	pr. Kopflast	—	32	—	8	

Hanf

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangszolltarif.		Ausgangszolltarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Hanf	pr. Ctr.	—	48	—	16	d. Verordn. §. 88.
Hanfsaamen	pr. Mltr.	—	32	—	48	
Harz	pr. Ctr.	—	48	—	16	
Haafen	pr. Stück	—	2	—	10	
Haafenbalg: S. Rauch- und Pelzwerk.						
Haufenblase	pr. Ctr.	1	4	—	16	
Hausfarbe, Bolus	" "	—	32	—	8	
Hausrath, gemeiner, wenn solcher gemischt verführt wird	pr. Koglast	—	20	—	20	
Häringe	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Heu	pr. Wagen	—	6	—	30	
Hirsch, lebend oder tod	pr. Stück	—	12	1	20	
Holz:						
a.) ausländische feine Hölzer, als: Eben- Brasilien-, Cypressenholz, Kork, Kork- stöpsel, Röhre	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Fabrikate aus gemeinen Hölzern, auch andere Holz- und Weinwaaren, Stöcke, Kinderspielzeug	" "	2	—	—	16	
b.) Inländisches Holz:						
Brennholz, eichenes, buchenes tannenes und vermischtes Scheiter- holz oder Reißig	pr. Klasten oder Mees	—	14			so viel den Ausgang betrifft s. die Accis- ordnung §. 72.
c.) Colonialhölzer						siehe die eigene Ru- briken dieses Tarifs so wie auch d. Vrdn. v. 9. Dibr. 1810.
Bauholz.						
Eichene ganze Stämme und Blöcke	pr. Stück	—	12	Bei allem Bau- und Werkholz wie bei Brennholz		siehe gegenw. Ver- ordn. §. 92. Nro. 1. so viel die Ausfuhr betrifft.
Tannene, fichtene, forchene ganze Stäm- me und Holländerholz	" "	—	8			
Geringere Baustämme, Balken, Säg- flöße und Brunnenteuchel	" "	—	4			

Zollordnung.

Q

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	
Holz.		fl.	fr.	fl.	fr.	
Werkholz						
für Künstler und Handwerker, als:						
Uhorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen,						
Erlen, Birken, Aspen, Kirschen, Ler-						
chen, Nuß, Ulmen und Zwetschgen, in						
Stämmen und Blöcken	pr. Stück	—	8			
Werkholz in Spältern und Scheitern	pr. Roßlast	—	4			
Schnittwaaren.						
a.) Von hartem Holz:						
Bretter	v. 2 Stück	—	$\frac{1}{2}$			
Dielen	" "	—	1			
Latten	v. 8 Stück	—	$\frac{1}{2}$			
Rahmschenkel	" 4 "	—	$\frac{1}{2}$			
b.) Von weichem Holz.						
Bretter	" 4 "	—	$\frac{1}{2}$			vid. gegenwärtige Verordn. S. 92.
Dielen	" 4 "	—	1			
Latten	" 16 "	—	$\frac{1}{2}$			
Rahmschenkel	" 8 "	—	$\frac{1}{2}$			
Fackeln	" 25 "	—	1			
Schindeln	" 1000 "	—	1			
Pfähl	" 100 "	—	1			
Kastangen.						
a.) Von hartem Holz:						
von 1 bis 5 Schuh	v. 4 Stück	—	$\frac{1}{2}$			
von 5 bis 10 Schuh	" 4 "	—	1			
b.) Von weichem Holz:						
von 1 bis 5 Schuh	" 8 "	—	$\frac{1}{2}$			
von 5 bis 10 Schuh	" 8 "	—	1			
Reißfängen und Reife	" 4 "	—	1			
Kübelstäbe und andere kleine Reif-						
waaren	" 8 "	—	1			
Floßweiden	pr. Roßlast	—	8	1	—	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	
Holzwaaren, gemeine, wie Rechen, Spindel, Brechen, Ofenröhre, Kochlöfel, Schaufeln, Läden, und andere SiebmacherArbeit, so wie auch Küfer, WagnerArbeiten, und gemachtes Kelterholz	pr. Koflast	—	48	1	12	
Honig	pr. Ctnr.	—	48	2	—	
Hopsen	„ „	1	4	—	48	
Horn, Hornspitz	„ „	—	32	1	36	
Fabrikate von Horn	„ „	2	—	—	16	
Hüte und andere HutmacherArbeit	„ „	2	—	—	16	
Hüner, Hahnen, Kapaunen	pr. 2 Stück	—	1	—	2	
WelscheHühner	pr. Stück	—	3	—	6	
I ndigo	pr. Ctnr.	3	—	—	16	siehe die Besordn. u. 2. u. 9. Octbr. 1810 und gegenw. §. 92.
Ingwer	„ „	1	4	—	16	
Instrumente: musikalische, physikalische und astro- nomische	„ „	2	—	—	16	
Johannisbrod	„ „	2	—	—	16	
Irdenes Geschirr, gemeines	pr. Koflast	—	24	—	4	
Juwelen	pr. 100 fl. Werth	2	—	—	6	
K as	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Kalender, gemeine	pr. Duzend	—	12	—	4	
„ „ von größerm Werth	„ „	—	24	—	6	
Kalksteine	pr. Koflast	—	4	—	4	
Kalmus	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Karmin	pr. Pfund	—	15	—	5	
Karten, zum Spielen, siehe Spielkarten.						
Kastanien	pr. Ctnr.	—	32	—	8	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Kelterholz, Bracken, Spindeln, Hund	pr. Noßlast	—	30	—	—	siehe die neueste Verordn. wegen d. Holz- ausfuhr.
Kienruß	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Kies zum Glasmachen	pr. Noßlast	—	16	2	—	
Kinderspielwaaren, hölzerne und betnerne	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Klauen	„	—	32	1	16	
Kleesamen	pr. Mtr.	—	16	—	32	
Kleider, allerlei gemachte, welche Reisende bei sich führen, und welche für solche auf Postwagen gefahrt werden	—	z o l l f r e i				
Kleider, welche Fuhrleute für andere führen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Kleien	pr. Mtr.	—	4	—	8	
Knopperrn	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
KobaltErz	pr. Noßlast	—	12	—	8	
Kochenille	pr. Ctnr.	15	—	—	48	vid. Verordn. §. 92.
Königsgeßb	„	1	4	—	16	
Kölnische Tabackspfeifen	„	2	—	—	12	
Kohlen:						
Steinkohlen	pr. Noßlast	—	16	—	30	siehe die Verordn. v. 7 März 1811.
Holzlohlen	„	—	16	—	—	
Korallen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Fabrikate davon	„	2	—	—	16	
Koriander	„	—	32	—	8	
Kork:						
Fabrikate von Korkstöpseln	„	2	—	—	16	
Kräuter:						
(Apotheker) in so fern der Tarif nicht ausdrückliche Ausnahme enthält	„	1	4	—	16	
„ dergleichen geringere und gemeine	„	—	32	—	8	
Krappwurzeln, ungedörte	„	—	16	—	48	
„ „ gedörte	„	—	32	1	36	
Krapp, gemahlner (fabricirter)	„	2	8	—	16	
Krebse	„	1	4	—	32	
ausländische kostbare	„	2	—	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Kreide	pr. Ctnr.	fl. —	fr. 32	fl. —	fr. 16	
Kremsferweiß	„ „	1	4	—	16	
Kuchensalz, gemeines	„ „	—	—	—	16	f. b. Verordn. S. 90.
Küfer- und Küblerwaaren, als Waschbü- ren und Tragbüten	pr. Duzend	—	48	—	24	
Kleine Kübel	„ „	—	12	—	4	
Kümmel	pr. Ctnr.	—	40	—	8	
Kupfer	„ „	—	32	—	32	
Fabrikate davon	„ „	1	4	—	16	
Kupferstiche und andere Mählereien	„ „	2	8	—	16	
Kupferwasser (siehe Vitriol.)	„ „	—	—	—	—	
Kirschnerwaaren, gemachte	„ „	2	—	—	16	
Kutschen, Chaisen und andere Reisewagen	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
ditto ditto in welchen Fremde durch das Land reisen, ohne Absicht sie zu verkaufen	— —	—	—	—	—	z o l l f r e i
L achs	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Lahn (siehe Gold und Silber.)	„ „	—	—	—	—	
Lal	„ „	1	4	—	16	
Lakmus	„ „	1	4	—	16	
Landarten	„ „	—	32	—	8	
Lebkuchen, und geringe Conditoreiwaaren	„ „	3	—	—	16	
Leder, gegerbtes aber nicht weiter verar- beitetes Schuster-, Roth- und Weiß- gerber-, auch Sattlerleder	„ „	1	4	—	32	
„ allerlei Fabrikate daraus	„ „	2	—	—	16	
Leim	„ „	1	4	—	16	
Leimleder	„ „	—	16	2	—	
Leinsaamen, Leindotter	pr. Mtr.	—	12	—	48	
Leinkuchen	pr. Hoflast	—	16	1	—	
Leinengarn, Schneller und Faden	pr. Ctnr.	—	48	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	
Leinwand, gemeine, und gemeine feine Fabrikate aller Art	pr. Ctnr.	fl. 1	tr. —	fl. —	tr. 16	
Kerchen	pr. Duzend	—	1	—	1	
Kerchensaamen	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Limonen	„ „	2	—	—	16	
Lohe	pr. Koflast	—	6	—	24	
Lorbeer	pr. Ctnr.	—	3 ²	—	8	
Lumpen	„ „	—	1	verboten	—	f. d. Verordn. §. 91.
M agnesia	„ „	1	4	—	16	
Magsaamen oder Mohn	pr. Mtr.	—	16	—	48	
Malereien	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Malz	pr. Mtr.	—	6	—	12	
Mandeln	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Manna	„ „	1	4	—	16	
Marmor, roher	pr. Koflast	—	16	—	16	
„ Arbeit davon	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
M aschinen:						
Spinnmaschinen	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
sonst künstlich zusammengesetzte Ma- schinen.	„ „	—	16	—	16	
Masken	pr. Ctnr.	4	—	—	16	
Wastir	„ „	1	4	—	16	
Materialien aller Art, in so fern bei dem ein oder andern Artikel nicht eine nah- mentliche Veränderung in gegenwärti- gem Tarif enthalten ist	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Maulthiere	pr. Stück	—	12	—	24	
Meerschäum	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
Pfeisentöpfe davon	„ „	2	—	—	16	
dergleichen mit Gold und Sil- ber beschlagen	pr. 100 fl.	2	—	—	6	
Mehl	pr. Mtr.	—	18	—	4	f. Accisordn. §. 59.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	
Menning	pr. Ctnr.	fl. 1	fr. 4	fl. —	fr. 16	
Messing, rohes	„ „	—	32	—	16	
„ Drath	„ „	1	4	—	16	
Anderer Fabrikate von Messing	„ „	1	4	—	16	
Meubel:						
gemeine, wenn solche vermischt ver-						
führt werden	pr. Koflast	1	—	—	40	
Milchzucker	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Mineralische Wasser	pr. Koflast	—	48	—	8	
ditto	pr. Traget	—	4	—	1	
Morcheln	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Moußlin	„ „	2	32	—	16	
Mühlsteine	pr. Stück	—	2	—	12	
Musicalien	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Musicalische Instrumente (siehe Instru-						
mente.)						
MuscatenNüsse	„ „	12	—	—	16	f. die Verord. §. 92.
Mutscheln	„ „	1	4	—	16	Nro. 3.
N aturalien:						
in Cabinetten, von Fossilien, Pflan-						
zen, Thieren	„ „	—	32	—	16	
Neapolitanisch Gelsb	„ „	1	4	—	16	
Nelken (GewürzNelken)	„ „	15	—	—	16	f. die Verordn. §. 92.
Neublau	„ „	1	4	—	16	
Nudeln	„ „	1	4	—	16	
Nürnberggerwaare	„ „	2	—	—	16	f. die Wein- u. Holz-
Nüsse, gemeine	pr. Mtr.	—	16	—	16	waaren, auch Kin-
						derspielzeug.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		Zolltarif.		Zolltarif.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
D blaten	pr. Ctnr.	—	48	—	12	
Obst, als Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Kirschen, Quitten, und zwar: grünes	pr. Mstr.	—	16	—	6	
gedörtes	„ „	1	4	—	16	
eingemachtes	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Dehl, aller und jeder Gattung	pr. Dhm	8	32	—	16	} s. Accisordn. S. 63.
dito	pr. Ctnr.	2	50	—	8	
Dehnd (Dhmet, Krummet)	pr. Noßlast	—	4	—	24	
Ofer	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Oliven	„ „	2	8	—	16	
Opium	„ „	1	4	—	16	
Orlean	„ „	1	4	—	16	
P antoffelholz (s. Kork)						
Papier:						
Imperial, } Royal, } Großmedian, } Kleinmedian, } Post, } pro patria, } fein Kanzley, } ordinär Kanzlei, } Rechnungspapier, } Concept, } Pact: } Druckpapier, } Matulatur	pr. Ballen oder 10 Riß	2	8	—	24	
	„ „	1	48	—	16	
	„ „	—	56	—	8	
	„ „	—	48	—	8	
Pappendefel	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Pastell	„ „	—	32	—	32	

Pech

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Pech	pr. Ctnr.	fl. —	fr. 48	fl. —	fr. 16	
Pelzwerk aller Art:						
unverarbeitet	„ „	1	—	2	—	
verarbeitet	„ „	2	—	—	16	
Perlen:						
ächte	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
unächte	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Perlenmutter	„ „	1	4	—	16	
Fabrikate davon	„ „	2	—	—	16	
Pergament	„ „	2	—	—	16	
Pfeffer:						
schwarzer	„ „	3	12	—	16	} s. die Verordn. vom 9. Oct. 1810. und d. gegenw. §. 92.
weißer	„ „	4	—	—	16	
Pferde:						
Fohlen unter 1 Jahr	pr. Stück	—	8	—	48	
" von höherem Alter	„ „	—	12	1	4	
" mit welchen Fremde reitend oder fah- rend durch das Land reisen, ohne Absicht sie zu verkaufen	— —	z o l l f r e i				
Pinset, siehe Haare.						
Platina	pr. 100 fl.	zollfrei		—	16	
Fabrikate davon	„ „	2	—	—	16	
Pomeranzen	pr. Ctnr.	4	—	—	16	
Porcelain, auch Biscuit Porcellain	„ „	3	—	—	16	
Potasche	„ „	2	8	1	4	
Prünellen	„ „	2	8	—	16	
Puder	„ „	2	8	—	16	
Pulver, siehe Schießpulver.						
Puzwaaren feine, Modewaaren gefertigte, ohne Gold, Silber, Perlen, Edelsteine	„ „	4	16	—	48	} Darunter sind Ga- lanteriewaaren nicht begriffen.
Quecksilber	„ „	1	4	—	16	
Quinqualleriewaaren	„ „	2	—	—	16	

Zollordnung.

R

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	
R auch- und Pelzwerk aller Art, für einen einzelnen Haasen- und Fuchsbalg	pr. Stück	—	1	—	8	
für einen Steinmarder oder Blausuchs	" "	—	2	—	15	
verarbeitet	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Rauchpulver	" "	1	4	—	16	
Rechentafeln, siehe Schieferstein.						
Reben, gemeine Weinreben	pr. Kopflast	—	12	—	8	
Rehe	pr. Stück	—	6	1	—	
Reis	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Reehuhn, siehe Vögel.						
Reiswagen aller Art, siehe Kutschen.						
Reppsaamen	pr. Mtr.	—	12	2	16	
Rhabarber	pr. Ctnr.	—	12	—	24	
Rinden, eichene	pr. Kopflast	—	8	wie bei Holz und Kohlen.		
R indvieh:						
Zugochsen, Zugstier, Mastochsen, Farren	pr. Stück	—	6	—	10	} s. d. Verordn. §. 85.
Kühe, Stier, Rinder	" "	—	4	—	8	
Kalb	" "	—	2	—	4	
Röthel	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Röthe oder Krapp, siehe Krapp.						
Rosshaare, siehe Haare.						
Rosinen	" "	1	4	—	16	
Rothgerberleder, siehe Leder.						
Rum				wie Kirschwasser		
Runkelrüben	pr. Kopflast	—	4	—	16	
Ruß	pr. Ctnr.	—	12	—	24	
S aamen, Sämereyen aller Art, in so fern keine nahmentliche Ausnahme ge- macht ist	pr. Mtr. pr. Traget	2 1	8 4	— —	16 8	
Sägmehl	pr. Kopflast	—	6	—	10	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Saffian	pr. Ctnr.	fl. 2	fr. —	fl. —	fr. 16	
Fabrikate davon	„ „	2	32	—	16	
Saffran	„ „	2	—	—	16	
Säfte, (Apothekerwaaren.)	„ „	2	—	—	12	
Saftgrün	„ „	2	—	—	12	
Sago	„ „	2	—	—	12	
Saife	„ „	—	48	—	16	
Sailewaaren von Hanf und Berg	„ „	2	—	—	16	
Saiten	„ „	1	—	—	12	
Salmen	„ „	2	30	—	12	
Salmiak	„ „	1	—	—	12	
Salpeter	„ „	4	32	—	12	f. d. Verordn. S. 91.
Salz, als Apothekerwaare	„ „	1	4	—	16	Lit. d.
Sauerleesalz	„ „	1	4	—	16	
Kuchensalz	„ „	verboten		—	16	
Salpetersalz	„ „	2	8	—	32	f. d. Verordn. S. 91.
Salzbüzig zum Dungen	pr. Roglast	—	4	—	6	
Sardellen	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Sattler-Leder und Waaren (siehe Leder.)	„ „	1	4	—	16	
Sassaparille	„ „	1	4	—	16	
Schafe	pr. Stück	—	2	—	3	f. d. Verordn. S. 80.
Lamm	„ „	—	1	—	1	83. 84.
Schafswolle (siehe Wolle.)	„ „	—	—	—	—	
Schafelhalm	pr. Ctnr.	—	8	—	4	
Scheidwasser	„ „	1	4	—	16	
Schiefersteine	„ „	—	4	—	16	
eingefaste Schiefer (Rechnungstafeln)	„ „	—	16	—	8	
Schieferweis	„ „	1	4	—	16	
Schilfröten	„ „	2	—	—	16	
„ Waaren davon	„ „	4	—	—	16	
Schießpulver	„ „	4	32	—	16	
Schirme, Regen- und Sonnenschirme aller Art	„ „	2	—	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Schleiffsteine	pr. Etnr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Schmalte	" "	—	8	—	12	
Schmalz (Anke)	" "	I	36	—	16	
Schmeer	" "	—	16	1	4	
Schmelztiegel	" "	I	4	—	8	
Schmergel	" "	—	32	—	8	
Schnecken	" "	—	40	—	20	
Schneepsen	2 Stück	—	2	—	6	
Schreibpapier, feines,) " " Concept,) siehe Papier. " " Druck,)						
Schriften, gedruckte, (Kalender ausgenommen)	pr. Etnr.	—	32	—	16	
Schrott	" "	I	4	—	6	
Schüttgels	" "	I	4	—	6	
Schufer (Kläter)	" "	I	4	—	6	
Schwämme, Erdschwämme	" "	—	40	—	16	
Meerschwämme	" "	I	30	—	16	
Feuerschwämme, Zunder	" "	—	32	—	16	
Schwefel	" "	—	32	—	16	
Schwefelblüthe	" "	I	4	—	16	
Schweinborsten	" "	—	16	2	—	
Schweine:						
Milchschweine	pr. Stück	—	1	—	1	
Läufer	" "	—	3	—	3	
Mutterschweine	" "	—	1	—	30	
fette Schweine	" "	—	8	—	6	
wilde Schweine	" "	—	12	1	—	
Seide:						
rohe	pr. Etnr.	—	32	—	32	
Näh- und Steppseide	" "	I	4	—	32	
Seidene und halbseidene Waaren aller Art	" "	2	—	—	32	
Senesblätter	" "	1	4	—	16	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Senf	pr. Ctnr.	fl. —	fr. 16	fl. —	fr. 8	
gemachter	„ „	2	—	—	16	
Serpentin	„ „	—	16	—	8	
Arbeiten davon	„ „	2	—	—	16	
Siebmacherwaaren	pr. Kopflaß	—	48	—	16	
Siegellack	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Silber, unverarbeitet	pr. 100 fl.	zollfrei		2	—	
Alle Arten von Fabrikate aus diesem Metall, auch Silberborten, silber- gestickte Zeuge ic.	pr. Ctnr.	2	—	—	16	
Unächte silberne Borten, Lahn Silber, Flittern	„ „	2	—	—	16	
Smalte, (siehe Schmalte.)						
Soda	„ „	1	—	—	16	
Speck	„ „	—	16	1	4	
Speceywaaren, in so fern in diesem Tarif bei dem ein oder andern Artikel nicht eine nahmentliche Ausnahme gemacht ist	„ „	1	4	—	16	
Spiritus aller Art, unter obiger Modifi- cation, und in so fern sie zu Apothe- kerwaaren gehören	„ „	1	4	—	16	
Spiegel, fertige, mit und ohne Rahmen .	„ „	2	8	—	16	
Spielfarten:						
Tarot-Karten	pr. Duzent	1	12	—	12	
Kleine	„ „	—	36	—	6	
Spiegelglas, (siehe Antimonium.)						
Spitzen, feine	pr. 100 fl	2	—	—	16	
gemeine	pr. Ctnr.	2	8	—	16	
Spreuer	pr. Mtr.	—	4	—	4	
Stärke, Stärkmehl	pr. Ctnr.	1	36	—	16	
Stahl, roher, der zum erstenmal aus dem Feuer kommt	„ „	1	4	—	16	
raffinirter Stahl	„ „	2	8	—	32	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stüd.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
Stahlwaaren	pr. Ctnr.	fl. 4	fr. —	fl. —	fr. 32	
Steine:						
Mühl-, Mauer- und Quadersteine, auch Steinplatten und grobe Schleif- steine	pr. Koflast	—	16	—	4	
Steingut	pr. Ctnr.	3	12	—	16	
Steinernes Geschirr, gemeines	pr. Koflast	—	48	—	8	
SternAnis	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Stöcke, Rohr- und andere Spazierstöcke	„ „	2	—	—	16	
Stockfische	„ „	1	4	—	16	
Storax	„ „	1	4	—	16	
Stroh	pr. 100 Bund	—	16	1	40	
Feinere Stroh- und Bastfabrikate	pr. Ctnr.	4	16	—	16	
Gemeine Strohwaaren	pr. Koflast	1	36	—	16	
Süßholz	pr. Ctnr.	1	4	—	8	
Süßholzsast	„ „	2	8	—	16	
Syrup	„ „	1	4	—	16	
T abak:						
Tabaksblätter	„ „	2	8	—	32	
Carotten und TabaksKeizen, rebut	„ „	4	16	—	16	
Zubereiteter Rauch- und Schnupf- tabak	„ „	8	32	—	8	
Tapeten	„ „	3	12	—	16	
Tauben, siehe Vögel.						
Terpentin	„ „	1	4	—	8	
T hee:						
Hibwinther	„ „	4	—	—	16	} siehe die Verordn. v. 9. Octbr. 1810.
Grüner Thee	„ „	3	12	—	16	
Thee von allen übrigen Sorten	„ „	1	36	—	16	
T hiere:						
ausländische, seltene, viersüßige, lebende	pr. Stüd	—	8	—	3	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangszolltarif.		Ausgangszolltarif.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Ihrane	pr. Ctnr.	—	32	—	16	
Lombal	„ „	—	32	—	32	
Fabrikate davon	„ „	1	4	—	16	
Torf	pr. Koflast	—	12			siehe die Verordn. §. 92. Nro. 3.
Trauben:						
Grüne	pr. Tragel	—	2	—	4	
Getrocknete	pr. Ctnr.	1	4	—	32	
Träger:						
In der Regel haben dieselben ihre Waaren ebenfalls nach Artikeln, Gewicht und Maas, wie der gegenwärtige Tarif bestimmt, zu verzollen, weil aber dies nicht immer geschehen kann; so wird die Last eines Trägers ohne Ausnahme immer zu einem halben Ctnr. angenommen, und hier nach sowohl, als nach Beschaffenheit der Waare der Zoll berechnet.						
Neben dem werden folgende besondere Bestimmungen gemacht:						
Bermischte Krämerwaaren	pr. Tragel	1	4	—	15	
wenn aber Gold, Silber und Edelsteine dabei sind, sind diese nach dem Werth von 100 fl. in Gemäßheit der besondern Tarife auf Gold, Silber und Edelsteine noch besonders zu verzollen.						
Ein Materialist, der mit gebrannten Wassern, Essenzen ic. handelt	pr. Tragel	—	48	—	12	
Ein Landkarten-, Bilder- und Bücherträger	„ „	—	30	—	8	
Ein Träger mit Wez-, Feuersteinen ic.	„ „	—	4	—	1	

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Ein Träger mit Obst, Gartengemü- sen	pr. Traget	—	8	—	2	
Ein Träger mit gemeinen irdenen und steinenem Geschirre	„ „	—	16	—	4	
Ein Träger mit Nahnadeln, Strick- nadeln, Scheren	„ „	—	48	—	8	
Ein Träger mit gemeinen Holzwa- ren, Rechen, Ofenrohr, Schau- feln ic.	„ „	—	24	—	4	
Ein Träger mit Guckkasten, Orgel, spielenden Uhr u. dgl. zur Schau, für Kinder bestimmtes Spielzeug .	„ „	—	20	zollfrei		
Trisch, Bett-Trisch	pr. Ctnr.	—	48	—	8	
Trippel	„ „	—	32	—	8	
Trüffel	„ „	2	8	—	16	
Tusche	„ „	1	4	—	16	
Uhren:						
a) goldne Sackuhren	pr. Stück	1	—	—	6	
b) Stock- oder Stand- und sonstige künstliche Uhren	„ „	2	—	—	16	
c) silberne	„ „	—	32	—	4	
d) hölzerne, gemeine	„ „	—	48	—	4	
Ulmer Brod	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
Ulmer Gerste	„ „	1	4	—	16	
Ultra marin	pr. Pfund	—	32	—	8	
Umbra	pr. Ctnr.	—	32	—	8	
Unschlitt	„ „	—	16	1	36	
Unschlittlichter	„ „	2	8	—	48	

Bafor:

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	ZollTarif.	
B alor:		fl.	fr.	fl.	fr.	
in verschlossenen Paquets auf der Post, oder auf andere Art versührt.						
a) In so fern es Geld ist	pr. Ctnr.	zollfrei		—	10	
b) In so fern der Balor nur den Werth der im Paquet befindlichen Waare bezeichnet	pr. 100 fl.	2	—	—	16	
Vanille	pr. Ctnr.	2	32	—	32	
Vögel, in so fern sie in diesem Tarif nicht genannt sind: als Halbvögel, Krametsvögel, Wachteln, zahme und wilde Tauben, Feldhühner, Stahren ic.	pr. Duzend	—	3	—	3	
a) Storchen, Pfauen, Birkhahnen ic.	pr. Stück	—	6	—	4	
b) Ausländische Vögel, als Papageyen ic.	" "	—	12	—	4	
Bitriol	pr. Ctnr.	1	4	—	16	
W achs, gelbes und weißes	" "	—	48	1	4	
Wachslichter und andere Fabrikate aus Wachs	" "	3	12	—	16	
Wachholderbeere	" "	1	4	—	16	
Wagenschmier	" "	—	32	—	16	
Wagnerarbeiten	pr. Kopflast	—	48	—	24	
Waid (Farbkraut)	pr. Ctnr.	—	24	—	16	
Waldrauch	" "	—	24	—	8	
Wein (siehe flüssige Waaren)						
Weinhefen	pr. Ohm	—	16	—	32	
Weinstein, roher	pr. Ctnr.	—	16	1	4	
" " präparirter	" "	1	4	—	16	
Weißgerberleder (s. Leder)						
Werg						
Abwerg	" "	—	16	1	4	

Zollordnung.

6

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stüd.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	Zolltarif.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	
Werkstühle, Strumpfwerebstühle u. a. dgl. zusammen gesetzte gemeine Maschinen	pr. 100 fl.	—	48	—	16	
Wegsteine	pr. Ctnr.	—	6	—	12	
Wolle, (Schaafwolle)	„ „	—	32	1	4	
Wollengarn	„ „	1	4	—	24	f. d. Verordn. §. 76.
Wollene Fabrikate, Tüchenzeuge, Fla- nelle, Flöre, Teppich, gestricke und gewobene	„ „	2	8	—	8	
Würste	„ „	2	8	—	16	
Wurzeln, gemeine	„ „	—	16	—	8	
„ „ feine für die Apotheken und Färbereien	„ „	1	4	—	16	
Z ibeben, wie Rosinen.						
Ziegen	pr. Stüd	—	2	—	3	
Ziegelwaare (gebranntes Zeug)	pr. Koflast	—	24	—	10	
Zimmet, ordinaire	pr. Ctnr.	8	—	—	16	} siehe die Verordn. v. 2. u. 9. Octbr. 1810 und gegenw. §. 92.
„ „ feiner	„ „	12	—	—	16	
Zinn	„ „	—	16	—	32	
„ Fabrikate davon	„ „	1	4	—	16	
Zinnober	„ „	1	4	—	16	
Zit, siehe Leinwand.						
Zucker:						
a) Farin- oder roher	„ „	1	4	—	16	} f. d. Verordn. §. 97.
b) Candis, auch Melis, oder weißer Zucker	„ „	2	8	—	16	
c) Raffinat	„ „	4	16	—	16	
Zwiebeln	„ „	—	32	—	8	
Zwirn	„ „	—	48	—	4	

Erster Anhang.

für Waaren welche zu und von Wochenmärkten gebracht werden.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas, oder Stück.	Eingangs-		Ausgangs-		Anmerkungen.
		Zolltarif.		Zolltarif.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	
1. Von Milch und Eiern	pr. Traget	—	2			
	= Schubkarn	—	4			
2. Von Butter und Schmalz	pr. Traget	—	4			
	= Schubkarn	—	6			
3. Von Geflügel, Federwildpret, Hasen, gemeinen Fischen, Krebsen	pr. Traget	—	6			
	= Schubkarn	—	10			
	= Karch mit 1 Pferd	—	16			
4. Von grünen und durren Gemüßern, Kopf- kraut, Wurzelwerken, Zwiebeln, Knob- lauch, Spargeln	pr. Traget	—	2	frei		
	= Schubkarn	—	4			
	= Karch	—	10			
	= Wagen	—	20			
5. Von allen Gattungen grünen und dür- ren Obstes	pr. Traget	—	3			
	= Schubkarn	—	6			
	= Karch	—	12			
	= Wagen	—	24			
6. Von Salm, Lachs, und größerem Wild- pret	pr. Stück	—	8			

Zweiter Anhang.

Tarif für Krämerwaaren und gemeiner HandwerkerArtikel, welche zu innländischen Jahrmessen und Jahrmärkten gebracht werden.

A.) Artikel welche nach Geldwerth zu verzollen sind:

Alle Pretiosen, Juwelen, Gold- und Silberwaaren, alle Seiden- und Galanteriewaaren, Moufelinwaaren, Battist, Kammertuch, Kastor und feine Pelzwaaren, Eiderdun, feine Malereien, feine Kupferstiche, Perspective, feine Brillen, feine Meubles.

Der Geldwerth derselben ist an der Eintrittsstation, wo die Absicht, innländische Jahrmärkte zu besuchen, declarirt werden muß, folgendermaßen zu verzollen:

Werth für Gulden.	Zoll.	
	fl.	kr.
50	—	24
100	—	40
150	—	48
200	1	6
250	1	18
300	1	36
350	1	40
400	1	54
450	2	20
500	2	45
550	2	50
600	3	—
650	3	8
700	3	16

Werth für Gulden.	Zoll.	
	fl.	kr.
750	3	24
800	3	32
850	3	40
900	3	48
950	3	52
1000	4	—
1050	4	6
1100	4	12
1150	4	18
1200	4	24
1250	4	30
1300	4	36
1350	4	42
1400	4	48
1450	4	54
1500	5	—
1550	5	6
1600	5	12
1650	5	18
1700	5	24
1750	5	30
1800	5	36
1850	5	42
1900	5	48
1950	5	54
2000	6	—

Erste Anmerkung.

Die Zahl, welche über die unmittelbar vorhergehende, aber unter der unmittelbar nachfolgenden ist, muß nach dem Zollsatz der letztern verzollt werden.

Zweite Anmerkung.

Der Werth über 2000 fl. wird zu 6 Kreuzer von jeden 100 fl. verzollt.

B.) Artikel, welche nach den Centnern zu verzollen sind:

I. Feine Tücher, feine Wollen- und Baumwollenwaaren, italienische Stroh- und Basthüte, Elfenbein, feine Farben, in sofern diese nicht einem besondern Impot unterliegen, oder wenn der Impot davon schon anderswo bezahlt ist, (für Rauch- und Schnupftabak *).

Centner.	Zoll.	
	fl.	fr.
$\frac{1}{2}$	1	—
$\frac{3}{4}$	1	12
1	1	36
$1\frac{1}{2}$	2	20
2	3	—
$2\frac{1}{2}$	3	30
3	4	—
$3\frac{1}{2}$	4	30
4	5	—
$4\frac{1}{2}$	5	20
5	5	40
$5\frac{1}{2}$	6	—
6	6	20
$6\frac{1}{2}$	6	40
7	7	—
$7\frac{1}{2}$	7	20
8	7	40
$8\frac{1}{2}$	8	—
9	8	20
$9\frac{1}{2}$	8	40
10	9	—

Erste Anmerkung.

Was unter einem halben Centner ist, zählt für einen halben Centner.

Zweite Anmerkung.

Ueber 10 Centner zählt für jeden weitem halben Centner 20 Kreuzer.

*) Rauch- und Schnupftabak muß immer nach dem HauptEingangszolltarif verzollt werden.

II. Für alle gemeine Wollen- und Baumwollenwaaren, floretseiden, fabricirt und unfabricirt, für alle elberfelder, holländische, sächsische, und dergleichen leinene Fabrikate, für alle Schreib- und Bettfedern, Gewürze (in so fern kein besonderer Impot darauf haftet, oder dieser schon bezahlt ist), Nürnberger, Geislinger und dergleichen feine Fabrikwaaren, alle feine Instrumente für Künstler und gebildetere Professionisten.

Centner.	Z o l l.	
	fl.	kr.
$\frac{1}{2}$	—	30
$\frac{3}{4}$	—	45
1	1	12
$1\frac{1}{2}$	1	30
2	1	45
$2\frac{1}{2}$	2	8
3	2	24
$3\frac{1}{2}$	2	50
4	3	12
$4\frac{1}{2}$	3	30
5	3	48
$5\frac{1}{2}$	4	6
6	4	24

Was über 6 Centner ist, zählt für jeden weitem halben Centner 16 Kreuzer.

144 Beilage Lit. K. Zolltarif für eingehende und für ausgehende Waaren.

III. Für alle Zinn-, Kupfer-, Messing-, Stahl- und Eisenhandwerkswaaren, die durch Händler eingeführt werden, Glas, Siegellak, Schießpulver, ordinäre Strohhüte, PapierTapeten, und alle Sorten Papier, Flachß und gemeine Leinwand, Käse, Saise, Lichter.

Centner.	Zoll.	
	fl.	fr.
$\frac{1}{2}$	—	15
$\frac{3}{4}$	—	24
1	—	48
$1\frac{1}{2}$	1	—
2	1	15
$2\frac{1}{2}$	1	30
3	1	45
$3\frac{1}{2}$	2	—
4	2	15
$4\frac{1}{2}$	2	25
5	2	36
$5\frac{1}{2}$	2	48
6	3	—

Was über 6 Centner ist, zahlt für jeden halben Centner 12 Kreuzer.

IV. Für

Beilage Lit. K. Zolltarif für eingehende und für ausgehende Waaren.

IV. Für Chocolade, Confituren, Parfümerien, Fischbein, Specereywaaren, (in sofern kein besonderer Impot von letztern zu entrichten, oder derselbe schon entrichtet ist.)

Centner.	S o l l.	
	fl.	fr.
$\frac{1}{2}$	—	48
$\frac{3}{4}$	1	—
1	1	24
$1\frac{1}{2}$	1	48
2	2	28
$2\frac{1}{2}$	3	—
3	3	30
$3\frac{1}{2}$	4	—
4	4	30
$4\frac{1}{2}$	4	50
5	5	12
$5\frac{1}{2}$	5	24
6	5	30

Was über 6 Centner ist, zählt für jeden weitem halben Centner 18 Kreuzer.

V. Alle ordinäre Farben, Schwefel, Kreide, Harze, Blei und gegossenes Erzeisen, bestehend in Dosen, Platten, Kesseln, Pfannen, und sonstigen eisenen Küchengeschirr.

Centner.	S o l l.	
	fl.	fr.
$\frac{1}{2}$	—	12
$\frac{3}{4}$	—	20
1	—	30
$1\frac{1}{2}$	—	40
2	—	48
$2\frac{1}{2}$	—	54
3	1	—
$3\frac{1}{2}$	1	6
4	1	12
$4\frac{1}{2}$	1	18
5	1	24
$5\frac{1}{2}$	1	30
6	1	36

Was über 6 Centner ist, zählt von jedem weitem halben Centner 6 Kreuzer.

Zollordnung.

Ⓐ

VI. Krämer, welche mit vermischten Artikeln, z. B. mit beweglichen kleinen Spiegeln, Messern, Scheeren, Tabaksröhren, Tabacksköpfen, Siegellack und andern mehr oder minder feinen Waaren, zum Theil mit solchen, welche nach dem Geldwerth verzollt werden sollten, handeln, zahlen den Durchschnittsbetrag des Zolls von I. bis V. incl.: also pr. Centner 1 fl. 6 kr., sind aber die gemischten Artikel durchaus von keinem sonderlichen Werth, sondern von der Art, wie sie von gemeinen Landkrämern geführt werden, soll nur die Hälfte jenes Durchschnitts, also 33 Kreuzer pr. Centner entrichtet werden.

VII. Handwerker, welche mit ihren Fabrikaten die Messen und Märkte frequentiren wollen, haben nachfolgenden Eingangszoll zu entrichten.

Namen der Handwerker.	Zollsaß.			
	pr. Wagen		pr. Karth.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Kirschner	3	—	1	45
„ Blechner	1	24	—	48
„ Gerber	4	—	2	—
„ Strumpfstriker, Weber	2	45	1	30
„ Sattler	3	—	1	30
„ Hutmacher	3	—	1	30
„ Schuhmacher	2	—	1	12
„ Kupferschmidt	3	—	1	30
„ Gürtler	1	45	1	—
„ Nagelschmidt	1	—	—	30
„ Seifensieder	2	—	1	12
„ Sailer	1	45	1	12
„ Dreher	1	30	1	—
„ Zuckerbecker	3	—	1	30
„ Brobucker	1	45	1	12
„ Krümpfer mit Kleidungsstücken und Bettwert	2	—	1	24
„ Krümpfer mit Eisenwaaren	1	—	—	30
„ Hafner	1	20	—	40
„ Kübler	1	—	—	30
„ Schreiner mit gemeinen Bettladen, Kisten, Stühlen, ic.	2	—	1	12
„ ditto mit feineren Meubles	4	—	2	—
„ Rechen- und Spindelmacher	—	48	—	24
„ Siebmacher	1	—	—	30
„ Korkmacher	1	—	—	30

Ein Traget zahlt die Hälfte von der Karthlast.

Beilage Lit. K. Zolltarif für eingehende und für ausgehende Waaren. 147
 VIII. Händler und Handwerker, welche gewöhnlich ihre Waare obruß zu Markt bringen.

Namen der Händler und Handwerker.	Zollsaß.			
	pr. Karch.		pr. Traget.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Ein Händler mit feinen Körbchen	1	45	—	45
„ „ „ „ PorcelainWaaren	1	45	—	45
„ „ „ „ Steinernen Krügen	—	45	—	24
„ „ „ „ feinen Nähn- und Stricknadeln	2	—	1	—
„ „ „ „ Zundel und Feuersteinen	—	—	—	12
„ Kammacher	1	—	—	30

Beilage Lit. L.

Nro. Marktstätte Engen.

N. N. von N. N. passirt mit den am heutigen Marktage dem Zollamt vor-
geführten Stück Döfen, Stück Rüben,
Stück Schaafen ic. zollfrei.

Tag. Monat. Jahr.

Schreibgebühr 1 Kreuzer.

Unterschrift des Zollers.

D r u c k f e h l e r.

- §. 19 soll statt Placaden heißen — Placaten.
§. 42. " " Commissionsgut heißen — Consumogut.
§. 53. " " zu wenden heißen — zu werden.
§. 77. " " habichtigen heißen — habfüchtigen.
§. 77. soll am Anfang stehen ad 2.)
-

Wir Carl von Gottes Gnaden
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, &c. Graf zu Hanau

Haben für nöthig erachtet, die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationsfachen, und die Controll über die thätige Abwandlung derselben zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

In allen Zoll- und Accisdefraudationsfachen ist das Justizamt des Bezirks, in welchem der Denunciat angehalten worden ist, der untersuchende Richter.

§. 2.

Das nämliche Justizamt erkennt auch, wenn die auf die angezeigte Defraudation gesetzte Strafe die Grenzen der den Justizämtern in dem 8ten Organisations-Edict beilegelegten Straf Gewalt nicht überschreitet.

§. 3.

Von den amtlichen Straferkenntnissen kann sowohl der verurtheilte Denunciat als der — zu Besorgung des fiscalischen Interesse, in solchen Denunciationsfachen provi-

forisch aufgestellte Oberzoll- und Accisinspektor in dem betreffenden Bezirk die Berufung an das Kreisdirectorium einlegen, diese und jedwede andere Berufung in Zoll- und Accisdefraudationsfachen muß innerhalb 10 Tagen vom Tage der legalen Kundwerdung des Erkenntnisses unter dem Rechtsnachtheil, daß ansonst solche weder im Wege Rechts, noch im Wege der Gnade werde angenommen werden — verfolgt werden.

§. 4.

Von dem Erkenntniß des Kreisdirectoriums hat in der Regel keine weitere Berufung statt.

§. 5.

Die Ausnahmen sind:

a.) wenn der straffällig erklärte Denunciat glaubt, daß er nach Wort und Geist der Zoll- und Accisordnung gar nicht strafbar — oder das Verfahren der Form nach nichtig sey —

In solchen Fällen geht der Rechtszug von dem Kreisdirectorium an unser Oberhofgericht.

b.) Wenn der straffällig erklärte Denunciat sich zwar selbst schuld- und strafbar, aber doch die ausgesprochene Strafe zu hart erachtet, oder, wenn er bloß im Wege der Gnade eine Milderung der Strafe suchen will; in solchen Fällen hat er sich an das Steuerdepartement unseres Finanz-Ministeriums zu wenden.

§. 6.

Wenn auf die angezeigte Defraudation eine Strafe gesetzt ist, welche nach dem 8ten Organisations-Edict die Straf Gewalt der Justizämter überschreitet, so sind diese bloß auf die Untersuchung beschränkt, sie dürfen den Denunciaten so wenig strafen, als straffrei erklären, sondern sie müssen die Acten an das betreffende Hofgericht zum Erkenntniß einschicken.

§. 7.

Alle — in Zoll- und Accisdefraudationsfachen ergehende amtliche Erkenntnisse, sie mögen den Denunciaten klagfrei, oder schuldig erklären, sollen den betreffenden Oberinspectoren also gleich mitgetheilt werden, um allenfalls die Berufung an die höhere Instanz dagegen einlegen zu können.

§. 8.

Alle Justizbeamte sollen über Zoll- und Accisdefraudations-Anzeigen, und über die befallige Verhandlungen ein eigenes Rugprotocoll führen, und solches mit Ende jeden Jahrs an ihre vorgesetzten Kreisdirectorien einsenden.

§. 9.

Die Kreisdirectorien sollen sich daraus genaue Kenntniß verschaffen, ob die Justizbeamte ihrer Dienstpflicht in diesem Administrationszweig Genüge geleistet haben, sie sollen streng gegen diejenige verfahren, welchen Saumsal oder sonstige Gebrechen in Abwandlung der angezeigten Defraudationen je zur Last fallen.

§. 10.

Die Kreisdirectorien sollen aus den einkommenden Protocollen eine tabellarische Uebersicht gegen Ende des Monats Merz jeden Jahrs, unter den Rubriken: Denunciant-, Denunciat-Defraudations-Betreff — Tag der Anzeige, Tag der Erledigung — Strafe — fertigen lassen, und an unser Steuerdepartement einsenden; sie sollen in ihrem Begleitungsbericht anzeigen, wie sie Nachlässigkeit der Beamten gerügt haben, aber auch, welche Beamten ihrer Dienstpflicht hierin vorzüglich Genüge geleistet haben.

§. 11.

Unser Finanz-Ministerium soll über diese Kreisdirectorial-Berichte Vor- und Anträge an Uns erstatten, um selbst ermessen zu können, welche weitere Anordnungen im Allgemeinen, und welche einzelne Verfügungen zweckmäßig seyn dürften.

Carlsruhe, den 2ten Jenner 1812.

Carl.

Freyherr von Gayling.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag

vdt. Reinhard.

- höchster Genehmigung veranstaltete Auflage. 1808. br. 8. 12 kr.
- Oeordnung für das Großherzogthum Baden für alle christliche Religionenverwandten, 1807. — — — 32 kr.
- Enderlin (F. F. Großherzoglich Badisch. Geh. Hofraths,) natürliche practische Kammeral- Wissenschaft, enthält die Staatswissenschaft und Finanzen, praktisch beurtheilt, 2 Theile 1804. — — — 2 fl. 24 kr.
- Oeordnung für das Großherzogthum Baden nach dem Code Napoleon und den Brauer'schen Erläuterungen tabellarisch bearbeitet, auf Schreibpapier 1810. — — — 24 kr.
- Oyth (F. A.) vollständige Anleitung zur Decimalrechnung für alle Stände und in allen Maaßen, Gewichten und Münzen. gro. 8. — — — 5 fl. 24 kr.
- Oyth Anleitung wie man Steuern und Anlagen ohne Beläde und doch so umlegen kann, daß in der Recapitulation kein Kreuzer zu viel und keiner zu wenig kommt. gr. 8. 1809. br. — — — 26 kr.
- * Fehes (F. F. Pastoral- Anweisung für die Großherzoglich Badische Evangelisch- Lutherische Landes- Geistlichkeit zu einer klugen und treuen Führung ihres Amtes, aus den gesammten, sie betreffenden Landesherrlichen Verordnungen ausgezogen, systematisch und alphabetisch geordnet, und mit praktischen Anmerkungen begleitet. gr. 8. 1807. — — — 2 fl. 15 kr.
- Flachsland (J. C. Dr. Großh. Bad. geh. Hofrath u. Reg. Med. Referent) Apotheker Taxe zur neu eingeführten Preussischen Pharmacopoe nach vorangeschickten Grundsätzen entworfen gr. 8. — — — 45 kr.
- Galls (Dr. F. J.) neue Entdeckungen in der Gehirn- Schedel- und Organenlehre. Mit vorzüglicher Benützung der Widdeschen Schrift über diese Gegenstände dargestellt, und mit Anmerkungen begleitet nach den Gallschen Unterredungen zu Carlsruhe im Dezember 1806. Mit Hrn. Dr. Galls Bildniß und drey Schedel-Abbildungen 1807. br. 2te, ganz umgearbeitete Auflage — — — 2 fl.
- Gedichte von Wilhelmine Müller, geb. Maish, (2te umgearbeitete Ausgabe) auf Postpapier mit Titellupfer und gestochnem Titel — — — 3 fl. 36 kr.
- auf milchweißes Papier mit gestochnem Titel — — — 1 fl. 48 kr.
- Geographisch- statistisch- topographische Beschreibung von Kurbaden, mit der illumirten Special Karte, 2 Theile, 8. 1804. 3 fl.
- Gmelin, Dr. (C. C.) Ueber den Einfluß der Naturwissenschaft auf das gesammte Staatswohl, vorzüglich auf Land und Zeit angewendet. Nebst Vorschlägen zur Anpflanzung entsprechender Surrogate für die kostbaren Colonialwaaren: als Zucker, Caffee, Indigo, Chinarinde, Campfer, Opium, u. a.; nebst einigen Notizen über die botanischen Gärten in Karlsruhe. 8. 1809. — — — 2 fl.
- Gmelin, (C. C.) Flora Badensis, alsatica et confinium regionum cis et transrhenaana, plantas a lacu botanico usque ad confluentum mosellae et rheni nascentes exhibens, cum iconibus. Tom. I. II. III. 8maj. Velinpapier — — — 27 fl.
- mit milchweißes Papier — — — 14 fl.
- Großherz. Badische StrafenOrdnung. gr. 8. 1811. 9 kr.
- Großh. Bad. WaifenrichterOrdnung. gr. 8. 1811. 3 kr.
- Großherzoglich Badisch. Landzollordnung. MedianQuart Form. 1812. — — — —
- Grundsteuerordnung für das Großherzogthum Baden. 8. 1812. brochirt — — — 30 kr.
- Handbuch für Großh. Badische Staatschreiber, TheilungCommissarien und Amtrevisorats Scribenten, nach dem Code Napoleon als Badisches Landrecht und der übrigen Badischen Gesetzgebung, bearbeitet von J. V. Sonntag Amtrevisor in Barmenfeld. 2 Theile mit Formularen über die gesellschaftliche Ausfertigung von Heirathsverträgen, Verpfändungsverträgen, Schenkungen unter Lebenden öffentlichen letzten Willen; einer Umschlagurkunde des letzten Willens in geheimer Form; Vermögens Abtheilungen, Sankgeschäften und Pflegerechnungen. Die Herren Vögte und Borassete, die Vermögenspfleger und Vormünder finden in diesem Buche was ihnen für ihre Geschäftsverrichtungen zu wissen notwendig und dienlich ist. — — — —
- Handelsgesetze für das Großherzogthum Baden, mit beige druckten Sähen des Code Napoleon, worauf in den Handelsgesetzen hingewiesen ist, gr. 8. 1810. — — — 45 kr.
- Häusersteuerordnung für das Großherzogthum Baden. 8. 1811. broch. — — — 15 kr.
- Hofers Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate, wie das Großherzogthum Baden 1808. 8. broch. — — — 30 kr.
- Instruktion, wie die neue Großherzoglich Badische ForstOrganisation in Gang zu setzen ist, und wie die Geschäfte bis zur näheren Vorschrist zu behandeln sind, 1808. br. — — — 18 kr.
- * Interessen-Resolvierung à 5 pCt. von 1 bis 365 Tagen und von 1 bis 9000 fl. Fol. 1802. — — — 2 fl.
- Kirchen-Kommissions-Ordnung, Badisch. katholische, 8. 1804. — — — 1 fl. 12 kr.
- Legal-Inspektions-Ordnung, Badische, 8. 1804. 12 kr.
- * Lehmann, Dr., Taschenbuch für Pferdebesitzer, Rossärzte und Hufschmiede, 12. 2te Auflage, brosch. — — — 35 kr.
- Mathy, (F. A.) neue deutsch, lateinische und französische Schreib- Uebungen zum Unterricht für die Jugend, 25 Blatt in Querquart, nebst einer Anleitung über die Regeln und Handgriffe, welche bey der Schreibkunst zu beobachten sind, br. netto 1 fl.
- Nachrichten über den Hof des türkischen Sultans, sein Serail, sein Harem, die kaiserliche Familie, sein Militär und seine Minister, nebst einem historischen Versuch über die mohamedanische Religion, ihren Kultus und ihre Priester. Nach der 4ten Ausgabe des franz. Originats des Herrn J. E. Beauvoisins seep übersezt und mit Noten begleitet von Kestler. 8. 1811. — — — 1 fl.
- Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Baden, geb. — — — 18 kr.
- Organisation für das Großherzogthum Baden, enthaltend das Generalscript vom 26. Nov. 1809. nebst — — — —

- den sämtlichen Beilagen und der Personal-Organisation ge 8. 1810. — — — 1 fl.
- Organisation der Geschäfts-Verwaltung der obersten Staats-Behörden des Großherzogthums in objectiver und subjectiver Hinsicht, vom 5. July 1808. 8. br. — — — 12 kr.
- * Rint (Ch. F.) Auswahl von Predigten über einen ganzen Jahrgang der im Großherzogthum Baden, evangelisch-lutherischen Antheile, gnädigst vorgeschriebenen Texte. Besonders für häusliche Erbauung. 2 Theile, Rastatt 1805. 8. — — — Subscriptionspreis 3 fl.
- Emsburg (C. Ph.) praktische Anleitung zu richtiger Bilanzirung des reinen Ertrags und gleichzeitiger Würdigung des statistischen Werths ganzer Herrschaften, auch einzelner Städte, Dörfer und Gassen, mit Tabellen. 8. 1806. — — — 45 kr.
- Schwärzards (Dr. C. L.) Beiträge zur Literatur der Kulte und ihre Impfung, vom Jahr 1795 bis 1807. 8. 1800. — — — 1 fl. 30 kr.
- Staats-Schreiberey-Ordnung für das Großherzogthum Baden, ein Nachtrag zur Notariats-Ordnung. — — — 6 kr.
- Euzmann, Dr. J., Geist und Character des hebräischen Prophetismus, als Einleitung zur Erklärung der Propheten des alten Testaments, 8. 1806. — — — 30 kr.
- Tabellen zur Verwandlung der alten Maasse und Gewichte des Großherzogthums Baden in die neuen allgemeinen Badischen. Erste Band, enthaltend in zehn Abtheilungen die Getreidemaasse, Flüssigkeitsmaasse und Gewichte. Auf höchste Verordnung herausgegeben. gr. 8. 1812. broch. — — — 3 fl. 15 kr.
- Dieses für jeden Beamten, Bezeichner, Vorgesetzten, die Kauf- und Handelsleute, so wie für jeden Staatsbürger nützliche Werk wird bei demnächst erfolgender allgemeinen Einführung der neuen Maasse inwendbarlich seyn.
- Tax-Sporteln und Stempel-Ordnung für das Großherzogthum Baden, 2te Auflage mit dem Anhang und Nachtrag vom Juli 1808 gr. 8. 1808. broch. 2te Auflage — — — 51 kr.
- Ueber die Viehmängel und deren Wandel oder Gewährung, br. 12kr.
- Unterricht über die häuslichen Tugenden, Pflichten und Beschäftigungen des weiblichen Geschlechts für bürgerliche Mädchenschulen, zunächst für die zu Habsihal. — — — 30 kr.

Für die Großherzogl. Badischen Aemter und Dienststellen zeige ich hiermit noch an, daß die 3t von Regierungswegen vorgeschriebenen Geschäftstabellen stets vorräthig das Buch à 36 kr. zu haben sind, solche bestehen

Tab. I.) Übersicht der Bevölkerung. II.) Vormundenschaftstabelle. III.) Tabelle über die Verschwendler. IV.) Depositen-Tabelle. V.) Kunst-Tabelle. VI.) Gewerbs-Tabelle. VII.) Uebersicht der Fabriken und Manufakturen. VIII.) Verzeichniß der Gefangenen. IX.) Tabelle über die freiwilligen Unterstüzungen vom verfloßnen Jahre. X.) Tabelle über die freiwilligen Unterstüzungen. XI.) Rechnungsauszug der Stiftungs-Verrechnungen. XII.) Vermögens-Stand der Stiftungen. XIII.) Der Gemeinden Rechnungs-Auszug. XIV.) Vermögensstand der Gemeinden. XV.) Tax- und Sportel-Auszüge. XVI.) Zustand des Rindviehs. XVII.) Beschaffenheit der Schafzucht. XVIII.) Zustand des Schweineviehs. XIX.) General-Tabelle über die Anzahl des Viehs. XX.) Domainen-Tabelle. XXI.) Herrschaftliche Erb- und Schupfzinsen. XXII.) Tabelle über die Gesundheits-Beamte. XXIII.) Verrechnungs-Monatsertrakte. XXIV.) Dienstereinkommen der Dienner. XXV.) Tabelle über die Schulpraparanden. XXVI.) Tabelle über die Schulkandidaten. XXVII.) Tabelle über die Schullehrer. XXVIII.) Tabelle über die katholischen Hilfspriester. XXIX.) Tabelle über die katholischen Beneficiate mit Ausnahme der Pfarrer. XXX.) Personaltabelle über die katholischen Pfarrer. XXXI.) Scribenten-Tabelle.

Ferner sind vorräthig zu haben:

Culturtabellen das Doppelbuch	1 fl.
Conscriptionstabellen das Buch	36 kr.
Protokolltabellen für die Aemter das Buch	36 kr.
Ausstandsverzeichnisse für Verrechnungen, das Buch	36 kr.

Dann werden alle Bestellungen von Buchdruckereygegenständen welchen Namen sie haben mögen, immer schnell und billig von mir auf Bestellung gefertigt.

Carlsruhe den 1ten Jenner 1815.

Christian Friedrich Müller.

Buchdrucker und Buchhändler

in der neuen Herrengasse.